

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 26. September 2006 an den Landrat
zum kantonalen Umweltgesetz (KUG) und zur kantonalen Umweltverordnung (KUV)

A. Zusammenfassung

Der Bund hat 1997 die Bundesbeiträge an Abwasseranlagen eingestellt und im Umweltschutzbereich generell mit der Bundesgesetzgebung das Verursacherprinzip eingeführt. Auch der Kanton Uri ist damit gezwungen, wie schon die anderen Kantone, seine Kantonsbeiträge an Abwasseranlagen einzustellen und das Verursacherprinzip in der kantonalen Gesetzgebung einzuführen. Dazu muss die bestehende Gewässer- und Umweltschutzgesetzgebung des Kantons Uri angepasst werden.

Im Frühjahr 2003 hat das Urner Volk eine Vorlage zum kantonalen Gesetz über den Umweltschutz (KGU) abgelehnt. Die anstehenden rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Probleme im Gewässerschutz- und Umweltbereich harren seitdem einer Lösung. Der Kanton hat in der Folge die Gemeinden angefragt, wie sie sich die Stossrichtung eines neuen kantonalen Umweltrechts vorstellen. Die grosse Mehrheit der Gemeinden hat sich dafür ausgesprochen, im Abwasserbereich eine ähnliche Zusammenarbeit vorzusehen, wie sie im Abfallbereich mit dem Zweckverband Abfallbewirtschaftung Kanton Uri (ZAKU) bereits erfolgreich praktiziert wird. In der Folge hat der Kanton zusammen mit einer Arbeitsgruppe, bestehend aus zehn Gemeindevertretern, eine Strategie für das neue kantonale Umweltrecht ausgearbeitet. Der Regierungsrat hat diese Strategie verabschiedet. Gestützt darauf ist das neue kantonale Umweltgesetz (KUG) mit der dazugehörigen kantonalen Umweltverordnung (KUV) erarbeitet worden.

Wesentliches Element des vorliegenden Umweltgesetzes ist, dass die Gemeinden die Aufgabe der Abwasserentsorgung künftig gemeinsam im Rahmen einer Urner Abwasserunternehmung erfüllen werden. Die Gemeinden treten dieser ihre Abwasseranlagen ab. Dafür werden die Gemeinden nach einem transparenten und fairen Kostenschlüssel abgegolten. Die Spezialfinanzierungen verbleiben den Gemeinden. Diese Zusammenarbeitslösung wird es ermöglichen, Synergien zu nutzen und Kosten einzusparen. Im Kanton Uri wird es nur noch ein Abwasserreglement geben, und die Einwohnerinnen und Einwohner zahlen wie

heute schon beim Kehrichtsack, künftig auch im Abwasserbereich, unabhängig von Gemeindegrenzen, gleich viel pro Kubikmeter eingeleitetes Abwasser. Das führt zu einem indirekten Lastenausgleich unter den Verursacherinnen und Verursachern. Diese tragen so dazu bei, dass künftig in allen Urner Gemeinden die Abwasseranlagen auch mittel- und langfristig unterhalten und finanziert werden können. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für den Erhalt der dezentralen Siedlungsgebiete, denn ohne das Zusammengehen in einen Abwasserverbund wären der Unterhalt und Ersatz der Abwasseranlagen nicht mehr in allen Gemeinden finanziell verkraftbar.

Die Einführung des Verursacherprinzips im Abwasserbereich ist nicht eine Folge des neuen Umweltgesetzes. Das Verursacherprinzip wird bereits seit 1997 durch das Bundesrecht vorgeschrieben. Damit ist klar, dass auch ohne das neue kantonale Umweltgesetz Kantonsbeiträge noch längstens bis Ende 2007 zugesichert werden. Ab dem Jahre 2008 werden also weder Kantons- noch Bundesbeiträge an Abwasseranlagen ausgerichtet. Dies führt dazu, dass die Abwasserkosten dann nicht mehr mit Steuergeldern, sondern verursachergerecht über die Abwassergebühren finanziert werden. Aus diesem Grunde werden die Gebühren im Übrigen auch ohne das Umweltgesetz steigen. Dafür werden auf der anderen Seite der Kanton und die Gemeinden finanziell entlastet. Für den Kanton werden damit die geplanten Steuersenkungen erleichtert. Die Entlastung der Gemeinden von der Aufgabe der Abwasserentsorgung gibt auch diesen zusätzlichen finanziellen Spielraum.

Das vorliegende Umweltgesetz regelt neben den Bereichen der Abwasser- und Abfallentsorgung noch weitere Umweltbereiche. Der Schutz der Bevölkerung vor übermässigen Luft-, Lärm- und Strahlenbelastungen oder vor Störfällen, der Schutz des Trink- und Grundwassers, der Oberflächengewässer, des Bodens und weiterer Umweltgüter werden im Wesentlichen auf Bundesebene in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen geregelt. Den Kantonen kommt dabei weitgehend der Vollzug dieser bundesrechtlichen Vorgaben zu. Deshalb beschränkt sich das Umweltgesetz vorwiegend auf Verfahrens- und Zuständigkeitsregeln.

Die Entwürfe des neuen kantonalen Umweltrechts wurden vom 3. Mai bis zum 3. Juli 2006 in die Vernehmlassung gegeben. Alle Gemeinden und auch weitere Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser begrüßen es, dass die Aufgabe der Abwasserentsorgung künftig durch eine Urner Abwasserunternehmung erfüllt und im ganzen Kanton mit einem Abwasserreglement die gleichen Abwassergebühren erhoben werden sollen. Speziell begrüsst werden auch die für die Unternehmungen vorgesehenen demokratischen Mitbestimmungsrechte. Die Vernehmlassungsergebnisse zeigen, dass die Stossrichtung des neuen Gesetzes auf breite Zustimmung stösst.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das kantonale Umweltgesetz (KUG) zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden und gleichzeitig die kantonale Umweltverordnung (KUV) zu beschliessen.

B. Ausführlicher Bericht

1. Inhaltsverzeichnis

A. Zusammenfassung	1
B. Ausführlicher Bericht	3
1. Inhaltsverzeichnis	3
2. Ausgangslage	4
3. Umweltrecht	5
3.1 Bundesrechtlicher Rahmen	5
3.2 Kantonsrechtlicher Rahmen	6
4. Ziele des kantonalen Umweltrechts	8
4.1 Rahmengesetz	8
4.2 Zusammenarbeit	8
4.3 Abwasserunternehmung der Gemeinden	8
4.4 Synergien und Kosteneinsparungen	8
4.5 Indirekter Lastenausgleich	9
4.6 Demokratische Mitbestimmungsrechte	10
4.7 Übertragung der Abwasseranlagen	10
4.8 Verfahren und Zuständigkeiten	11
5. Struktur des kantonalen Umweltrechts	11
6. Finanzielle Auswirkungen	12
6.1 Entlastung von Kanton und Gemeinden	12
6.2 Kostenentwicklung im Abwasserbereich	14
6.3 Abwassergebühren	16
6.4 Indirekter Lastenausgleich	18
7. Übergangsregelung	20
7.1 Inkrafttreten des Umweltgesetzes	20
7.2 Abwasserunternehmung	21
7.3 Abfallunternehmung	22
7.4 Kantonsbeiträge an Abwasseranlagen	22
8. Vernehmlassung	22
8.1 Vernehmlassungsantworten	23
8.2 Folgerungen aus der Vernehmlassung	24
9. Vergleich zwischen alter und neuer Vorlage	26

10.	Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des Umweltgesetzes (KUG)	27
11.	Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Umweltverordnung (KUV)	57
12.	Erledigung parlamentarischer Vorstösse	62
13.	Antrag	62

2. Ausgangslage

Am 9. Februar 2003 lehnte das Urner Volk das kantonale Gesetz über den Umweltschutz (KGU) mit 56 Prozent Nein-Stimmen ab. In Zusammenarbeit mit der Koordinationsgruppe der Gemeindepräsidenten wurde unter Federführung der Gesundheits-, Sozial- und Umweldirektion (GSUD) eine Arbeitsgruppe gebildet, mit dem Auftrag, die Erarbeitung eines neuen kantonalen Umweltrechts vorzubereiten. In dieser Arbeitsgruppe waren zehn Gemeinden vertreten.

An einer Orientierungsversammlung der Gemeinden vom 10. August 2003 waren sich die anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter einig, den Einwohnergemeinden sei noch im Laufe des Jahres 2003 ein Fragebogen zur Konzeptionierung des neuen Umweltrechts vorzulegen.

Mit ihren Vernehmlassungsantworten haben die Urner Gemeinden aufgezeigt, wie sie sich die Stossrichtung des neuen kantonalen Umweltrechts vorstellen. Eine grosse Mehrheit der Gemeinden wollte, dass der Kanton auch künftig Kantonsbeiträge an Abwasseranlagen leisten soll. Die meisten Gemeinden waren zudem der Ansicht, dass die Gemeinden nicht mehr wie bis anhin die Aufgabe der Abwasserentsorgung alleine ausführen sollten. Drei Viertel der Gemeinden wünschten, das neue kantonale Umweltrecht sollte im Abwasserbereich eine gemeinsame Abwasserunternehmung der Gemeinden vorschreiben. Damit sollte auch ein Lastenausgleich zwischen allen Gemeinden geschaffen werden. Die grosse Mehrheit der Gemeinden sprach sich auch klar dafür aus, dass pro Kubikmeter Abwasser im ganzen Kanton die gleiche Abgabe zu entrichten sei, wie dies bereits bei der Sackgebühr im Abfallbereich der Fall ist. Die meisten Gemeinden waren auch der Meinung, dass künftig nur noch ein Abwasserreglement im Kanton Uri gelten soll. Alle Gemeinden haben im Weiteren klar gefordert, dass bei der nächsten Vorlage das Gesetz und die Verordnung gleichzeitig erarbeitet und in die Vernehmlassung geschickt werden.

Bei der Festlegung der Strategie für das neue kantonale Umweltrecht wurden bis auf eine Ausnahme alle Anliegen aufgenommen, die die Mehrheit der Gemeinden vertreten haben. Einzig der Wunsch, der Kanton soll auch künftig Kantonsbeiträge an Abwasseranlagen leisten, konnte nicht erfüllt werden. Das lässt das Bundesrecht nicht zu. Dies widerspricht klar

dem vom Bundesrecht vorgeschriebenen Verursacherprinzip, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen werden.

3. Umweltrecht

3.1 Bundesrechtlicher Rahmen

Auf den 1. Januar 1985 ist das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) in Kraft getreten. Auf den 1. Juli 1997 erfolgte eine umfassende Revision des USG. Diese beinhaltet hauptsächlich die Bereiche Umweltinformation, umweltgefährdende Stoffe und Organismen, Abfälle, Altlasten, Bodenschutz, Lenkungsabgaben und das Haftpflichtrecht. Auf den 1. November 1997 wurde das Umweltrecht mit dem Artikel 32 a ergänzt. Diese Bestimmung stärkt das Verursacherprinzip im Bereich der Finanzierung der Abfallentsorgung. Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) wurde am 24. Januar 1991 total revidiert. Auf den 1. November 1997 trat eine weitere Änderung des GSchG in Kraft. Das Parlament hat neue Finanzierungsbestimmungen im Bereich der Abwasserentsorgung beschlossen. Mit dieser Änderung verfolgte das Bundesparlament die folgenden Ziele: Klare Verankerung des Verursacherprinzips im Gewässerschutz und Sicherstellung der Finanzierung einer nachhaltigen Abwasserbeseitigung, Reduktion der Subventionstatbestände für neue Vorhaben und Verankerung einer gesamtheitlichen Planung der Siedlungsentwässerung.

Das GSchG verlangt mit Artikel 3 a die Umsetzung des Verursacherprinzips im Gewässerschutzbereich. Mit Artikel 60 a wird vorgeschrieben, wie die Finanzierung im Abwasserbereich ausgestaltet werden muss. Damit werden die Kantone und Gemeinden angehalten, die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern zu überbinden. Bei der Ausgestaltung der Abgaben müssen die Art und Menge des erzeugten Abwassers, die zur Werterhaltung der Anlagen erforderlichen Abschreibungen, die Zinsen und auch der geplante Investitionsbedarf für Unterhalt, Sanierung und Ersatz berücksichtigt werden.

Gestützt auf das USG und das GSchG hat der Bund in der Folge verschiedene Verordnungen in Kraft gesetzt, und zwar in den Bereichen Luftreinhaltung, umweltgefährdende Stoffe, Abfälle, Lärmschutz, Umweltverträglichkeitsprüfung, Schutz vor Störfällen, Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen, Lenkungsabgaben, Bodenschutz, Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten, Altlasten, Gentechnik, Schutz vor nichtionisierender elektromagnetischer Strahlung, Chemikalien usw. Den Vollzug der in diesem Bundesrecht enthaltenen Aufgaben hat der Bund fast vollumfänglich an die Kantone delegiert.

Bei der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung auf Bundesebene handelt es sich, wie oben dargestellt, um eine umfangreiche und weit gehend verpflichtende Rechtsetzung. Der Gesetzgeber hat dabei die meisten der in den erwähnten Rechtserlassen enthaltenen Vollzugsaufgaben vom Bund an die Kantone delegiert. Im Kanton selbst sind vor allem die Bereiche Abfallentsorgung und Abwasserentsorgung vom Kanton an die Gemeinden weiter delegiert worden.

3.2 Kantonalrechtlicher Rahmen

Das kantonale Gesetz über den Gewässerschutz stammt vom 27. September 1981 und trägt den Bundesbestimmungen, insbesondere auch dem Verursacherprinzip, nicht mehr Rechnung. Dies gilt auch für die kantonale Verordnung über den Gewässerschutz vom 21. September 1983.

Der kantonale Gesetzgeber hat im Gegensatz zu allen anderen Kantonen bis anhin kein Umweltschutzgesetz und keine Umweltschutzverordnung als kantonales Vollzugsrecht zum Bundesgesetz über den Umweltschutz und die dazugehörigen Verordnungen erlassen. Auf den 1. März 1994 hat der Regierungsrat das Reglement zum Bundesgesetz über den Umweltschutz in Kraft gesetzt. In diesem Reglement werden hauptsächlich die verschiedenen Vollzugsaufgaben der Bundesgesetzgebung auf kantonaler Stufe zugeordnet.

Seit 1991 hat sich aber das Umweltschutzrecht wesentlich verändert. Zum traditionellen Bereich des Gewässerschutzes sind verschiedene andere, nicht weniger gewichtige Bereiche dazugekommen. Aus all diesen Gründen drängt es sich deshalb auf, auch im Umweltbereich das kantonale Recht anzupassen.

Nicht zuletzt fallen mit der Änderung des GSchG mit ganz wenigen Ausnahmen praktisch alle Bundesbeiträge an Abwasseranlagen weg. Das Bundesrecht verlangt vom Kanton, dass er nach einer bestimmten Übergangsfrist auch seinerseits das Verursacherprinzip einführt und auf kantonale Beiträge an Abwasseranlagen verzichtet. Das Bundesrecht verpflichtet damit den Kanton, das kantonale Umweltrecht den bundesrechtlichen Angaben anzupassen. Der Regierungsrat hat 2005 zwei Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, die den bundesrechtlichen Rahmen ausleuchten sollten, in dem sich das kantonale Recht zu bewegen hat.

Die Rechtsgutachten zeigen auf, dass unabhängig davon, ob der Kanton ein neues kantonales Umweltgesetz erlässt oder nicht, den Gemeinden noch längstens bis Ende 2007 Kantonsbeiträge an Abwasseranlagen zugesprochen werden dürfen. Eine länger andauernde

Beitragszusicherung des Kantons lässt das Bundesrecht nicht zu. Deshalb wird der Kanton auch bei einer allfälligen Ablehnung des neuen kantonalen Umweltgesetzes ab dem 1. Januar 2008 keine Kantonsbeiträge mehr zusichern. Auch die Finanzierung der Abwasserentsorgung mit Steuermitteln der Gemeinde ist aufgrund des Bundesrechts grundsätzlich untersagt.

Das Bundesrecht verpflichtet zudem die Gemeinden, verursachergerechte Abwassergebühren einzuführen, unabhängig davon, ob ein neues kantonales Umweltgesetz in Kraft tritt oder nicht. Die Gemeinden sind gezwungen, den Abwassereinleitern jährlich wiederkehrende Benutzungsgebühren in Rechnung zu stellen. Diese müssen mindestens teilweise mengenabhängig ausgestaltet sein. Dies bedeutet, dass Einwohnerinnen und Einwohner, die mehr Abwasser produzieren und in die Kanalisation einleiten, auch höhere Benutzungsgebühren zu entrichten haben. Daraus wird ersichtlich, dass in Zukunft die Abwassermenge bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen ist, was am besten über den Frischwasserverbrauch erfolgt. Dazu ist es aber notwendig, bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern Wasserzähler zu installieren.

Ausser in Uri sind in der Zentralschweiz bereits in den meisten Gemeinden Wasserzähler installiert. Diese wurden in erster Linie zur Erfassung der Abwassermenge und nicht zur Messung des Trinkwasserverbrauchs eingeführt. Auf dem Markt sind nämlich keine Abwasserzähler mit vernünftigen Kosten für Haushalte erhältlich. Deshalb wird zur Bemessung der eingeleiteten Abwassermenge jeweils der Wasserverbrauch mit Wasserzählern erfasst. Die Gemeinde Altdorf hat bereits seit einigen Jahren positive Erfahrungen mit solchen Wasserzählern gemacht. In begründeten Fällen, wo viel Trinkwasser bezogen wird und im Vergleich dazu wenig in die Abwasserkanalisation eingeleitet wird, können Ausnahmeregelungen vorgenommen werden.

Das Bundesrecht schreibt den Gemeinden vor, ihre Abwasserreglemente anzupassen. Auch ohne das neue kantonale Umweltrecht müssten daher in allen Gemeinden, mit Ausnahme von Altdorf, die Abwasserreglemente bis spätestens auf den 1. Januar 2008 überarbeitet und verursachergerecht ausgestaltet werden. Sofern sich die Urner Bevölkerung für das neue kantonale Umweltrecht entscheidet, wird die Abwasserunternehmung auf den 1. Januar 2008 ein für den ganzen Kanton geltendes verursachergerechtes Abwasserreglement erlassen und die Gemeinden wären dementsprechend von der Überarbeitung ihrer eigenen Abwasserreglemente entlastet.

Die erwähnten Anpassungen des kantonalen Rechts ergeben sich alle aus dem Bundesrecht. Ein Spielraum im neuen kantonalen Umweltgesetz für weitere Kantonsbeiträge an

Abwasseranlagen über das Jahr 2007 hinaus oder die Nichteinführung von Wasserzählern für die Erhebung der mengenabhängigen Abwassergebühr über das Jahr 2007 hinaus ist nicht vorhanden.

4. Ziele des kantonalen Umweltrechts

4.1 Rahmengesetz

Ziel des vorliegenden kantonalen Umweltgesetzes ist es, ein Rahmengesetz zu schaffen. Der Bereich des Gewässerschutzes wird in den allgemeinen Umweltschutz eingegliedert. Das Rahmengesetz enthält die wichtigsten Aufgabenverteilungen zwischen Kanton und Gemeinden. Aus Gründen der Gesetzgebungstechnik wird im kantonalen Recht nur in Ausnahmefällen zum Zweck einer verbesserten Transparenz Bundesrecht wiederholt.

4.2 Zusammenarbeit

Das neue Umweltrecht soll es auch ermöglichen, die Vollzugsaufgaben im Umweltbereich, insbesondere im Bereich der Entsorgung von Abwasser und Siedlungsabfällen, im Rahmen von sachgerechten Organisationsformen ausführen zu können. Dieser Ansatz wird es dem Kanton und den Gemeinden ermöglichen, bei diesen Aufgaben Kosten einzusparen. Die Förderung einer engen Zusammenarbeit innerhalb des Kantons soll es im Weiteren ermöglichen, die verbleibenden Vollzugsaufgaben möglichst effizient und wirtschaftlich zu erfüllen.

4.3 Abwasserunternehmung der Gemeinden

Auf Wunsch der grossen Mehrheit der Gemeinden sollen alle Gemeinden verpflichtet werden, im Bereich der Abwasserentsorgung ihre Aufgabenerfüllung gemeinschaftlich wahrzunehmen. Dazu soll eine Unternehmung gegründet werden, die sich zu 100 Prozent im Eigentum der Gemeinden befindet.

4.4 Synergien und Kosteneinsparungen

Die Gemeindeunternehmung wird es ermöglichen, im Abwasserbereich über die Gemeindegrenzen hinweg die Aufgabe der Abwasserentsorgung und Abwasserreinigung effizient und kostengünstig wahrzunehmen. Kosteneinsparungen werden möglich, indem zusätzliche Synergien über die bestehende Zusammenarbeit hinaus genutzt werden. Im Bereich der Abfallentsorgung gibt es in dieser Hinsicht bereits mit dem Zweckverband Abfallbewirtschaftung Kanton Uri (ZAKU) eine solche gemeinsame Unternehmung der Gemeinden.

4.5 Indirekter Lastenausgleich

Mit der Organisation der Abwasserentsorgung im Rahmen einer Gemeindeunternehmung sollen die Gemeinden auch personell und finanziell entlastet werden. Ein weiteres Ziel ist es, die Regelungsdichte zu verringern. Statt 20 Abwasserreglemente wird es im ganzen Kanton nur noch eines geben. Die Abwasservorschriften können so kantonsweit harmonisiert werden. Mit dieser Organisationsform ist es auch möglich, im ganzen Kanton einheitliche Anschluss- und Benutzungsgebühren festzulegen. Gleich wie beim Kehrichtsack wird dann der Kubikmeter Abwasser in einer schwach besiedelten Randgemeinde gleich viel kosten wie in einer Zentrumsgemeinde. Damit findet letztlich ein indirekter Lastenausgleich unter den Verursacherinnen und Verursachern statt, wie wir ihn schon bei der Kehrichtentsorgung kennen: Die Sackgebühr ist in Realp gleich hoch wie in Unterschächen oder Altdorf. Damit wird letztlich ein Beitrag an den Erhalt der dezentralen Besiedlungsstruktur im Kanton Uri mit seinen kleinen Dörfern und Randgemeinden geleistet. Natürlich sind dazu weitere Faktoren notwendig. Die Aufgabe der Abwasserentsorgung gerade in schwach besiedelten Gemeindegebieten ist aber doch so aufwändig, dass verschiedene Gemeinden die anfallenden Kosten mittel- bis langfristig kaum mehr finanzieren können. Dies hängt unter anderem auch damit zusammen, dass im Unterschied zu früher die notwendigen Ersatzinvestitionen nicht mehr bis zu 90 Prozent von Bund und Kanton mitfinanziert werden, sondern vollumfänglich von den Verursacherinnen und Verursachern selbst zu tragen sind. Der Ausgleich findet über die Benutzungsgebühren statt. Letztlich profitieren aber alle Gemeinden von dieser Zusammenarbeit, indem die Aufgaben der Abwasserentsorgung insgesamt effizienter und kostengünstiger ausgeführt werden können.

Daraus wird klar, dass die Vorlage keinen direkten Lastenausgleich unter den Gemeinden kennt. Der Ausgleich erfolgt über die einheitlichen Benutzungsgebühren, was dem Verursacherprinzip entspricht (wenn der Bericht im Folgenden vom "Lastenausgleich" spricht, ist damit der geschilderte Sachverhalt gemeint). Wichtig aber ist der Hinweis, dass die zu erwartenden Gebühren nicht ohne weiteres mit den heutigen verglichen werden dürfen. Denn so oder anders werden ab Ende 2007 wegen des bundesrechtlich vorgeschriebenen Verursacherprinzips keine Bundes- und Kantonssubventionen mehr ausgerichtet werden, was notgedrungen zu höheren Gebühren der Verursacherinnen und Verursacher führen muss.

4.6 Demokratische Mitbestimmungsrechte

Ein wichtiges Ziel des neuen kantonalen Umweltrechts ist die Sicherstellung oder Einführung der demokratischen Mitbestimmungsrechte im Bereich der Abwasser- und Abfallentsorgung.

Deshalb wird eine Organisationsform mit einer öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft gewählt, die sich zu 100 Prozent im Besitz der Gemeinden befindet. Diese Unternehmensform erlaubt es, die wichtigen demokratischen Mitbestimmungsrechte der Urner Bevölkerung transparent und klar festzulegen. Die Praxis des Bundesgerichts geht klar von der Auffassung aus, dass die schweizerische Bundesverfassung diese demokratischen Mitbestimmungsrechte gerade bei Gebührenentscheiden im Abwasser- und Abfallbereich vorschreibt. Aus diesem Grund sieht das Gesetz auch vor, den Zweckverband Abfallbewirtschaftung ebenfalls in eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft mit den entsprechenden Mitbestimmungsrechten zu überführen.

Im Zusammenhang mit der Gründung einer Abwasser- und Abfallunternehmung wurden auch andere Organisationsformen als eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft geprüft. So beispielsweise die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt, der Zweckverband oder die Kantonalisierung. Die Kantonalisierung wurde von den Gemeindevertretern in der Arbeitsgruppe, die die KUG-Erarbeitung begleitet haben, abgelehnt. Die anderen beiden Rechtsformen erlauben es nicht, bei den demokratischen Mitbestimmungsrechten soweit zu gehen, wie bei der vorgeschlagenen öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft. Deshalb wurden auch sie schliesslich verworfen.

4.7 Übertragung der Abwasseranlagen

Ein weiteres Ziel des Umweltrechts ist es, die Abwasseranlagen in einer transparenten und fairen Regelung von den Gemeinden auf die neue gemeindliche Abwasserunternehmung zu übertragen. Gemeinden, die mehr in den Bau und Unterhalt ihrer Abwasseranlagen investiert haben, sollen höher abgegolten werden als andere Gemeinden. Dieses Ziel wird erreicht, indem die Abwasseranlagen nach dem Abzug von Bundes- und Kantonsbeiträgen und unter Berücksichtigung des Alters und des Zustands der Anlagen abgegolten werden. Zudem verbleibt die Spezialfinanzierung im Abwasserbereich in den Händen der einzelnen Gemeinden.

4.8 Verfahren und Zuständigkeiten

In materieller Hinsicht ist das Bundesrecht im Umweltbereich sehr ausführlich. Materielles kantonales Umweltrecht ist deshalb nur ganz wenig und vereinzelt nötig, nämlich dort, wo es darum geht, insbesondere organisatorische Unzulänglichkeiten oder bestimmte erkannte Unklarheiten und Lücken im Bundes-Umweltrecht zu schliessen. Damit begrenzt sich die Regelung im neuen kantonalen Umweltrecht bei den verschiedenen Umweltbereichen vor allem auf die Frage der Zuständigkeiten und somit der Aufgabenverteilung, insbesondere auch zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie auf organisatorische Regelungen.

Dabei wird vom Rechtsgrundsatz ausgegangen, dass wichtige Aufgaben, die direkt oder indirekt auch mit finanziellen Konsequenzen verbunden sind, auf Gesetzesstufe zu regeln sind. Dies gilt auch für die Festlegung von wichtigen Rechten und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger. Aus Gründen der Transparenz sind im kantonalen Umweltgesetz auch Bestimmungen enthalten, die von diesen Grundsätzen abweichen. Dies ermöglicht es, auf Verordnungs- und Reglementsstufe auf solche Bestimmungen zu verzichten. Letztlich wird damit das ganze Umweltrecht im kantonalen Umweltgesetz geregelt. Die kantonale Umweltverordnung kann sich somit auf Organisations- und Zuständigkeitsfragen im Bereich der Abwasser- und Abfallentsorgung beschränken. Auf Reglementsstufe sind dann praktisch nur noch das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und einige wenige andere Vollzugsaufgaben zu regeln. Die Schadenwehr-Verordnung mit dem dazugehörigen Schadenwehr-Reglement kann weitgehend in der vorliegenden Form belassen werden.

5. Struktur des kantonalen Umweltrechts

Es ist nicht einfach, die Bereichsgliederung des kantonalen Rechts jener des Bundesrechts anzugleichen. Der Bund hat zum Beispiel das Kapitel "Abfälle" vom ehemaligen Gewässerschutzgesetz in das Umweltschutzgesetz verschoben. Deshalb ist der Bereich der Abfallentsorgung heute im geltenden kantonalen Gewässerschutzgesetz vom 27. September 1981 geregelt. Der vorliegende Ansatz besteht nun darin, das kantonale "Gewässerschutzgesetz" zu einem "Umweltgesetz" umzugestalten, das alle Umweltbereiche umfasst. Eine Weiterführung von zwei formell getrennten Rechtsbereichen, dem Umweltschutz und dem Gewässerschutz, auf kantonaler Ebene ist wenig zweckmässig. Ein kantonales Umweltgesetz erscheint geeignet, sämtliche Umweltbereiche aufzunehmen, inklusive den Bereich des Gewässerschutzes. Dieses dient denn auch als Grundlage für die weiteren Ausführungsbestimmungen. Eine umfassende kantonale Umweltverordnung erübrigt sich. Diese kann beschränkt werden auf Organisations- und Zuständigkeitsregelungen im Bereich der Abwasser- und Abfallentsorgung.

Die heutige kantonale Gewässerschutzverordnung vom 21. September 1983 wird durch das neue kantonale Umweltgesetz und die dazugehörige Umweltverordnung abgelöst. Das bestehende Reglement vom 1. Februar 1994 zum Bundesgesetz über den Umweltschutz bedarf in der Folge einer Totalrevision. Es wird wesentlich entschlackt und auf die Bereiche beschränkt, die das Umweltgesetz ausdrücklich erwähnt.

6. Finanzielle Auswirkungen

6.1 Entlastung von Kanton und Gemeinden

Die Zusammenführung der kommunalen Abwasserentsorgungen in eine gemeinsame Abwasserunternehmung der Gemeinden und die Einführung des Verursacherprinzips im Abwasserbereich haben finanzielle Auswirkungen auf den Kanton, auf die Gemeinden und auf die Verursacherinnen und Verursacher.

Die Abwasserunternehmung übernimmt in Zukunft sämtliche Aufgaben der Gemeinden im Abwasserbereich. Dadurch können sich die Gemeinden arbeitsmässig, organisatorisch und finanziell von diesem Aufgabenbereich vollständig entlasten. Damit die neue Unternehmung ihre Aufgabe erfüllen kann, erwirbt sie von den Gemeinden sämtliche Abwasseranlagen, soweit diese der Groberschliessung dienen. Die Gemeinden erhalten von der neuen Unternehmung eine finanzielle Entschädigung für die Anlagen, die sie abtreten. Diese bemisst sich nach den Wiederbeschaffungskosten zum Zeitpunkt der Übernahme durch die Unternehmung. Dabei sind ausbezahlte Bundes- und Kantonsbeiträge anteilmässig zu berücksichtigen und entsprechend abzuziehen. Der Zustand der Anlagen wird ebenfalls berücksichtigt. Mit dieser Abgeltungsregelung wird eine faire und transparente Entschädigung der Gemeinden gewährleistet.

Den Gemeinden sollen auch allfällige Bestände der Spezialfinanzierungen verbleiben, die den Bereich der Abwasserentsorgung betreffen. Die Gemeinden sollen die Mittel ihrer Spezialfinanzierung für die Tilgung allfälliger Schulden im Abwasserbereich und für die Zeichnung ihrer Aktien der Abwasserunternehmung verwenden. Sobald die Schulden getilgt und die restlichen Aktien gezeichnet sind, sollen die Spezialfinanzierungen aufgelöst werden. Diese verlieren ihren Zweck, da künftig nicht mehr die Gemeinden, sondern die gemeinsame Abwasserunternehmung die Aufgabe der Abwasserentsorgung erfüllen wird. Die Gemeinden sollen frei über den verbleibenden Rest der Spezialfinanzierungen verfügen können. Damit fliessen den meisten Gemeinden je nach Bestand und Zustand ihrer Abwasseranlagen und ihrer Spezialfinanzierungen nach einer bestimmten Übergangszeit zum Teil erhebliche finanzielle Mittel zu. Die Gemeinden können über diese Mittel verfügen, um beispielsweise Steuerensenkungen vorzunehmen, bestehende Schulden abzubauen oder schon längst geplante Investitionsvorhaben zu finanzieren.

Wie die Gemeinden wird auch der Kanton von der Mitfinanzierung der Aufgabe der Abwasserentsorgung entlastet. Dies erfolgt auch ohne das neue kantonale Umweltrecht, weil das Bundesrecht mit der Einführung des Verursacherprinzips im Abwasserbereich dies so vorschreibt. Der Kanton darf nach dem Bundesrecht noch längstens bis Ende 2007 Kantonsbeiträge an Abwasseranlagen der Gemeinden zusichern. Damit ist die zehnjährige Übergangsfrist abgelaufen, innerhalb der die Kantone verpflichtet sind, das Bundesrecht mit dem Verur-

sacherprinzip nachzuvollziehen. Das eidgenössische Gewässerschutzgesetz hat Ende 1997 das Verursacherprinzip im Abwasserbereich konkret festgelegt und die Gemeinden damit aufgefordert, ihr kantonales Recht und ihre Rechtspraxis innerhalb einer Übergangsfrist anzupassen. Der Kanton wird also unabhängig vom Ausgang der Volksabstimmung über das neue kantonale Umweltgesetz noch nach dem bestehenden kantonalen Gewässerschutzgesetz Kantonsbeiträge an Abwasseranlagen bis Ende 2007 zusichern. Diese Beiträge werden allerdings zeitlich befristet. Für Investitionsvorhaben bis unter Fr. 100'000.- erfolgt eine zeitliche Befristung auf zwei Jahre, für Investitionsvorhaben über Fr. 100'000.- gibt es eine zeitliche Befristung auf drei Jahre. Innert dieser Frist müssen die Gemeinden die mit Kantonsbeiträgen unterstützten Abwasseranlagen ausführen und mit dem Kanton abrechnen.

Die Kantonsbeiträge an die Abwasserentsorgungen in den Gemeinden haben sich in den letzten zehn Jahren durchschnittlich auf rund 5 Mio. Franken belaufen. Infolge der Finanzknappheit des Kantons mussten diese Beiträge in den letzten Jahren sukzessive auf heute 1.4 Mio. Franken pro Jahr reduziert werden. Eine volle Entlastung des Kantonshaushalts wird aber erst in einigen Jahren stattfinden. Der Kanton hat nämlich noch an verschiedene Bauwerke, die noch nicht ausgeführt und abgerechnet worden sind, Beiträge zugesichert und wird noch bis Ende 2007 solche Zusicherungen machen. Zudem reichen die jährlich vom Landrat genehmigten Zahlungskredite nicht aus, um die den Gemeinden geschuldeten Abwasserbeiträge nach erfolgter Abrechnung im gleichen Jahr vollständig auszuführen.

Diese finanzielle Entlastung des Kantons erleichtert die geplante Steuersenkung, weil heute beanspruchte Steuermittel durch verursacherorientierte Gebühren abgelöst werden.

Mit der Zusammenfassung der Aufgaben bei der Abwasserentsorgung entsteht auch ein grosser Erfahrungsgewinn beim Betrieb der Abwasserreinigungsanlagen. Dieser kann für eine Optimierung des Betriebs Kosten sparend genutzt werden. Bei einem optimalen Management können wesentliche Kosten eingespart werden. Im Bereich der Kanäle sind langfristig vor allem beim Einkauf von externen Leistungen, aber auch bei der Erstellung neuer Groberschliessungen Einsparungen zu erwarten. Grosse Kosteneinsparungen sind möglich, wenn künftig auf den Ersatz kleiner Abwasserreinigungsanlagen verzichtet und das Abwasser auf grosse Anlagen abgeleitet wird.

Es gilt aber auch zu erwähnen, dass der Kanton als Werkeigentümer, z. B. von Verkehrsanlagen, künftig verursachergerechte Gebühren bei der Einleitung von Meteorwasser in die Kanalisationsanlagen der Abwasserunternehmung der Gemeinden zahlen muss. Dies gilt aber selbstverständlich auch für andere Eigentümer von Verkehrsanlagen, soweit diese die öffentlichen Abwasseranlagen belasten.

Das KUG wird in zwei Aufgabenbereichen auch zu einer finanziellen Lastenverschiebung zu Gunsten der Gemeinden und zu Lasten des Kantons führen. Im Gegensatz zur heutigen Rechtslage, wo die Gemeinden die Sanierung von herrenlosen Altlasten alleine zu finanzieren haben, sieht das KUG neu eine hälftige Verteilung dieser Kosten zwischen Kanton und Gemeinden vor. Der Kanton wird künftig auch mit der Treibgutentsorgung auf dem Urnersee beauftragt und muss die damit zusammenhängenden Kosten übernehmen. Dies entlastet die Seegemeinden. Schliesslich werden die Gemeinden auch von der Grüngutentsorgung entlastet, indem diese Aufgabe neu die Abfallunternehmung übernehmen wird.

6.2 Kostenentwicklung im Abwasserbereich

In der Abwasserentsorgung muss mittel- bis langfristig mit steigenden Netto-Kosten gerechnet werden. Dieser schweizweit festzustellenden Entwicklung können sich auch die Urner Gemeinden nicht entziehen. Sie findet losgelöst davon statt, ob in Zukunft weiterhin jede Gemeinde für sich im Abwasserbereich tätig ist, oder ob die Abwasserentsorgung kantonsweit in einer einzigen Unternehmung zusammengefasst wird.

Die Ursache für diese Netto-Kostensteigerung ist in erster Linie durch die Finanzierung der Investitionen bedingt, die sich in Zukunft wesentlich ändern wird. Ein grosser Teil der bisher gebauten Anlagen wurde mit erheblichen Subventionen von Bund und Kanton erstellt. Diese Beiträge waren als Anschubfinanzierung gedacht, um es den Gemeinden zu ermöglichen, die grossen und teuren Groberschliessungs- und Abwasserreinigungsanlagen überhaupt finanzieren zu können. Die Urner Gemeinden haben davon in der Vergangenheit gewaltig profitiert, indem ihnen mit diesen Beiträgen häufig bis zu 90 Prozent der Investitionen mitfinanziert wurden. Die Restbelastung dieser Gemeinden betrug dementsprechend nur noch 10 Prozent. Diese Bundes- und Kantonsbeiträge fallen künftig weg. Die Neuinvestitionen und vor allem die Ersatzinvestitionen müssen künftig vollumfänglich durch die Verursacherinnen und Verursacher in den einzelnen Gemeinden alleine finanziert werden. Zudem gingen bis anhin bei der Erstellung der Abwasseranlagen wesentliche finanzielle Mittel dadurch ein, indem Anschlussgebühren erhoben wurden. Diese fehlen beim Ersatz dieser Anlagen, weil die Anschlussgebühren nicht nochmals erhoben werden können. Die Einnahmen aus den Anschlussgebühren werden aber auch zusätzlich wegen einer gesättigten Baunachfrage abnehmen. Schliesslich werden wegen der Bauteuerung, allenfalls wegen erhöhten vom Bundesrecht her vorgeschriebenen Anforderungen sowie höheren Baukosten, vor allem im dicht überbauten Siedlungsgebiet, die zukünftigen Bruttoinvestitionen höher ausfallen als die historischen Baukosten. Die von den Gemeinden heute zu finanzierenden Nettoinvestitionen, das heisst die Bruttoinvestitionen abzüglich die Bundes- und Kantonsbeiträge, sind also viel

kleiner als die tatsächlichen Bruttokosten der Abwasseranlagen. Die zukünftig zu erwartenden Kosten für den Ersatz und die Erneuerung dieser Anlagen sind also wesentlich höher als bis anhin.

Alle diese Effekte bewirken einzeln und für sich zusammen, dass in den Gemeinden in Zukunft wesentlich höhere Nettoinvestitionen zu finanzieren sind. Da diese Nettoinvestitionen, wie dargelegt, in Zukunft steigen, werden auch die Kosten der Abwasserentsorgung zunehmen, was unweigerlich zu höheren Abwassergebühren führt.

Das Ausmass dieser Kostensteigerung lässt sich zurzeit noch nicht im Detail abschätzen, da die dazu erforderlichen Datengrundlagen, wie zum Beispiel langfristige Finanzpläne für den Abwasserbereich, in vielen Urner Gemeinden noch nicht oder nicht in ausreichender Qualität vorliegen. Trotz diesen Schwierigkeiten ist für den vorliegenden Bericht eine grobe Abschätzung des zukünftigen Kostenverlaufs vorgenommen worden. Dazu wurde über alle 20 Urner Gemeinden je ein separater Finanzplan, basierend auf den Übernahmewerten der Abwasseranlagen, den heutigen Betriebsaufwendungen und den zukünftig zu erwartenden Ersatzinvestitionen vorgenommen. Auf dieser Grundlage lässt sich der Aufwand für die Aufgabe der Abwasserentsorgung im Kanton Uri bis ins Jahr 2015 grob abschätzen.

Die Angaben beruhen auf groben Abschätzungen über den zukünftigen Ersatzbedarf. Sofern dieser Bedarf geringer ausfällt, weil beispielsweise anstelle des Ersatzes von Leitungen die Kanäle mittels "Inliner" saniert werden können oder weil die Leitungen in der Praxis eine längere Lebensdauer haben, so wird die Kostensteigerung deutlich kleiner ausfallen. In den Schätzungen sind auch keine Ersparnisse berücksichtigt, die sich durch die Zusammenlegung der 20 kommunalen Abwasserorganisationen in eine einzige Abwasserunternehmung der Gemeinden ergeben. Solche Synergieeffekte lassen sich zweifellos erzielen, sowohl im Betrieb, z. B. beim Einkauf von Klärchemikalien und Strom, als auch in den Infrastrukturanlagen, z. B. indem kleinere Abwasserreinigungsanlagen aufgehoben und die Abwässer auf grössere Anlagen abgeleitet werden können. Insgesamt ist deshalb davon auszugehen, dass die ausgewiesenen Kosten eher an der Obergrenze liegen und in der Praxis doch mit tieferen Gebühren zu rechnen ist.

Insgesamt wird die Abwasserentsorgung im Kanton Uri in den Jahren 2010 bis 2015 rund 7.5 Mio. Franken pro Jahr kosten. Diese Kosten sind künftig vollumfänglich mit Abwassergebühren zu finanzieren. Mit rund 35 Prozent aller Gebühreneinnahmen wird der Betrieb der Abwasserreinigungsanlagen finanziert. 5 Prozent der Gebühreneinnahmen werden für den Betrieb der Abwasserkanäle und Sonderbauwerke wie Pumpenanlagen etc. benötigt. 40 Prozent der Gebühren dienen dazu, um die notwendigen Abschreibungen der getätigten Investi-

tionen vorzunehmen. Und rund 20 Prozent der Abwassergebühren werden für die Verzinsung der Darlehen benötigt. Weil die Gemeinden die Aufgabe der Abwasserentsorgung zusammen in einer gemeinsamen Abwasserunternehmung ausführen, sind keine speziellen Rückstellungen notwendig. Solche Rückstellungen würden die Gebühren zusätzlich erhöhen.

6.3 Abwassergebühren

Die Kosten für die Abwasserentsorgung werden in Zukunft nach dem Verursacherprinzip vollumfänglich durch Abwassergebühren zu finanzieren sein. Dies ist wie bereits dargelegt heute noch nicht der Fall.

Das zukünftige Gebührensystem setzt sich aus Anschluss- und Benutzungsgebühren zusammen. Die Benutzungsgebühren wiederum bestehen aus zwei Komponenten, der Grundgebühr und der Mengengebühr.

Mit der Anschlussgebühr kauft man sich in die öffentlichen Abwasseranlagen ein und erwirbt grundsätzlich das Recht, seine Abwässer in die Groberschliessungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen der Gemeinden abzuleiten. Diese soll künftig im ganzen Kanton einheitlich erhoben werden und wird nach der zonengewichteten Grundstücksfläche bemessen.

Mit der Grundgebühr werden jene Kosten abgedeckt, die weit gehend unabhängig von der eingeleiteten Abwassermenge sind. Dazu zählen vor allem die Kosten für die Abwasserkanäle. Die Grundgebühr soll über die zonengewichtete und abwasserwirksame Fläche erhoben werden. Dies bedeutet, dass die Grundgebühr unterschiedlich hoch ist, je nachdem in welcher Zone sich das Grundstück befindet und wie gross die befestigte Fläche rund um ein Gebäude herum ist, deren Niederschlagswasser in die Kanalisation abgeleitet wird. Die Bemessung der Grundgebühr nach dieser Methode hat sich in vielen Schweizer Gemeinden bewährt.

Mit der Mengengebühr sollen die langfristig variablen Kosten der Abwasserreinigung finanziert werden, die vor allem in den Aufwendungen für die Abwasserreinigungsanlagen bestehen. Unabhängig davon, ob das neue kantonale Umweltrecht in der vorliegenden Form angenommen wird, verlangt das Bundesrecht, dass die Mengengebühr normalerweise anhand des Frischwasserkonsums mit Wasserzählern ermittelt werden muss. Auch die Urner Gemeinden sind deshalb vom Bundesrecht her verpflichtet, nach einer Übergangsfrist ab dem Jahr 2010 die Mengengebühr mit Wasserzählern zu erheben. In Betrieben oder Unternehmungen sowie bei Haushalten mit einer grossen Differenz zwischen Frischwasserkonsum und Abwassermengen, z. B. bei Gärtnereien oder Brunnen, die nicht in die Kanalisation ein-

geleitet werden etc., wird die Abwassermenge separat ermittelt.

Die Kosten der Wasserzähler können mit einer Mietgebühr finanziert werden. Es ist auch möglich, die Wasserzähler direkt über die Grundgebühr zu finanzieren.

Das Bundesrecht verlangt, dass bei der Benutzungsgebühr der mengenabhängige Teil, d. h. also die Mengengebühr, mindestens 50 Prozent ausmacht. In der Regel wird die Höhe von Grund- und Mengengebühr so festgelegt, dass sich die Einnahmen der Benutzungsgebühren zu rund 30 Prozent aus der Grundgebühr und zu 70 Prozent aus der Mengengebühr zusammensetzen.

Die gemeinsame Erfüllung der Aufgaben der Abwasserentsorgung aller 20 Urner Gemeinden zusammen erlaubt es, künftig auf zusätzliche Rückstellungen zu verzichten. Rückstellungen wären nötig, wenn die Gemeinden wie bis anhin die Aufgabe der Abwasserentsorgung alleine wahrnehmen. Mit den Rückstellungen sollen grosse Kostensprünge bei den Abwassergebühren vermieden werden, wenn z. B. grössere Investitionsvorhaben getätigt werden müssen. Indem die Investitionsvorhaben sich über alle 20 Urner Gemeinden verteilen, wird es für die gemeinsame Abwasserunternehmung der Gemeinden nicht nötig sein, spezielle Rückstellungen vorzunehmen.

Aufgrund der vorgenommenen Abschätzungen ist für die Fünfjahresperiode 2010 bis 2015 mit einer Mengengebühr von Fr. 1.50 pro Kubikmeter Abwasser zu rechnen. Dazu kommt noch eine Grundgebühr inklusive einer allfälligen Mietgebühr.

Im Folgenden soll dargelegt werden, mit welchen Gebühren ein einzelner durchschnittlicher Haushalt im Jahr gesamthaft zu rechnen hat. Es werden dabei vier Beispiele aufgezeigt, nämlich ein Einfamilienhaus mit einer Grundstücksfläche von 600 m², das von zwei Personen bewohnt wird, und das gleiche Einfamilienhaus, das von vier Personen bewohnt wird. Bei den zwei anderen Beispielen handelt es sich um Mietwohnungen in einem Mehrfamilienhaus mit sechs Wohnungen auf einer Parzelle von 1'500 m². Eine Wohnung wird von einer Person alleine bewohnt, in der anderen Wohnung leben vier Personen. In allen vier Beispielen wird der durchschnittliche Wasserverbrauch auf 80 Kubikmeter pro Person und Jahr veranschlagt. Dies entspricht dem Erfahrungswert aus der Gemeinde Altdorf. In den Berechnungsbeispielen wird angenommen, dass sich die Grundgebühr inklusive einer allfälligen Mietgebühr durchschnittlich auf Fr. 45.- pro Person und Jahr beläuft. Unter diesen Voraussetzungen ergeben sich in der Zeitperiode 2010 bis 2015 die nachfolgenden jährlichen Abwassergebühren. Dabei sei klar gestellt, dass die Benutzungsgebühr an sich nicht pro Kopf errechnet wird; massgeblich ist – für die Mengengebühr – der Wasserkonsum. Die folgenden

Beispiele gehen zwar von Pro-Kopf-Gebühren aus, aber nur, um Rechnungsbeispiele zu konstruieren. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass ein Vergleich mit den heutigen Gebühren ein verfälschtes Bild ergäbe, weil keine Bundes- und Kantonsbeiträge mehr fliessen und deshalb die Abwassergebühren ohnehin steigen werden.

Der Zweipersonen-Haushalt in einem Einfamilienhaus bezahlt künftig total Fr. 373.- pro Jahr, also Fr. 187.- pro Person an Abwassergebühren. In dem mit vier Personen bewohnten Einfamilienhaus sind insgesamt Fr. 604.- an Abwassergebühren pro Jahr zu entrichten oder Fr. 151.- pro Person und Jahr. Die Person, die alleine in einer Wohnung im Mehrfamilienhaus wohnt, bezahlt insgesamt Fr. 172.- an Abwassergebühren pro Jahr. Die vierköpfige Familie im Mehrfamilienhaus bezahlt insgesamt Fr. 517.- pro Jahr an Abwassergebühren oder Fr. 129.- pro Person und Jahr.

Pro Person beläuft sich also die gesamte Abwassergebühr auf Fr. 129.- bis Fr. 187.- pro Jahr. Beim Rechnungsbeispiel am günstigsten fährt der Vierpersonen-Haushalt in einem Mehrfamilienhaus, weil dort die Grundgebühr inklusive Mietgebühr für Wasserzähler auf viele Personen verteilt werden kann. Die höchste Abwassergebühr hat der Zweipersonen-Haushalt in einem Einfamilienhaus zu entrichten.

6.4 Indirekter Lastenausgleich

Die fixen Abwasserkosten können in bevölkerungsmässig "grossen" Gemeinden auf mehr Verursacherinnen und Verursacher verteilt werden. In solchen "grossen" Gemeinden sind die spezifischen Abwassergebühren deshalb tiefer. Die Abwassergebühren sind auch in denjenigen Gemeinden tiefer, die nicht alleine eine teure Abwasserreinigungsanlage betreiben müssen. Umgekehrt sind in bevölkerungsmässig "kleinen" Gemeinden mit eigener Abwasserreinigungsanlage die spezifischen Abwassergebühren am höchsten.

Zum Grundsatz des "indirekten Lastenausgleichs", der von den Verursacherinnen und Verursachern über die Abwassergebühr geleistet wird, sei auch auf die Ausführungen in Ziffer 4.5 hievore verwiesen. Rein rechnerisch bedeutet das, dass Personen aus Gemeinden mit heute geringeren Abwassergebühren solche aus Gemeinden mit heute höheren Abwassergebühren entlasten, weil im ganzen Kanton gleich hohe Gebühren zu bezahlen sind. Für die Zeitperiode 2010 bis 2015 beträgt dieser "Solidaritätsbeitrag" im Durchschnitt Fr. 12.- pro Jahr und Person in der Grundgebühr und Fr. -.30 pro Kubikmeter Abwasser bei der Mengengebühr. Umgerechnet auf durchschnittliche 80 Kubikmeter pro Person und Jahr ergibt dies einen Beitrag von Fr. 24.-. Eine so "belastete" Person leistet damit pro Jahr durchschnittlich einen "Solidaritätsbeitrag" von Fr. 36.- oder Fr. 3.- pro Monat.

Die durchschnittlichen Kosten der Abwasserentsorgung über alle Urner Gemeinden belaufen sich pro Person auf Fr. 45.- Grundgebühren pro Jahr und Fr. 1.50 pro Kubikmeter Mengengebühr. Alle Wasserbezügerinnen und -bezüger in Gemeinden, die bei einem "Alleingang" in Zukunft höhere Gesamtkosten im Abwasserbereich finanzieren müssten, profitieren von diesem Lastenausgleich. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Gemeinden, die für sich alleine etwas tiefere Abwasserkosten finanzieren müssten, leisten einen Beitrag für diesen Lastenausgleich.

Die "teuersten" Gemeinden wären bei einem "Alleingang" ohne Lastenausgleich die Gemeinden Andermatt, Bauen, Göschenen, Realp, Sisikon oder Wassen in der Zeitperiode von 2010 bis 2015. Je nach dem Zeitpunkt, zu dem das nächste Mal grössere Investitionen im Bereich von Abwasserreinigungsanlagen oder mit dem Ersatz von Abwasserkanälen und Sonderbauwerken anfallen, verändern sich die Abwasserkosten bei den einzelnen Gemeinden zum Teil sehr erheblich. Mittelfristig profitieren beispielsweise auch Einwohnerinnen und Einwohner in Gemeinden wie Erstfeld, Gurtellen, Hospental, Isenthal oder Spiringen vom Lastenausgleich. Langfristig profitieren weitere Gemeinden vom Lastenausgleich. Zu den grösseren Nettozahlern beim innerkantonalen Lastenausgleich der Verursacherinnen und Verursacher zählen absolut gesehen die Gemeinden Altdorf, Bürglen und Schattdorf. Ohne Lastenausgleich müssten beispielsweise die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Göschenen im Jahr 2020 gegen Fr. 6.- pro Kubikmeter Abwasser bezahlen, um die anfallenden Abwasserkosten verursachergerecht zu finanzieren.

Umgekehrt profitieren die in den Lastenausgleich einzahlenden Gemeinden auch von Synergien und Kosteneinsparungen, die durch die Verbundlösung mit einer einzigen Abwasserunternehmung der Gemeinden erzielt werden können. Sie haben auch in der gemeinsamen Abwasserunternehmung der Gemeinden ein grösseres Mitspracherecht und damit auch grössere Mitwirkungsmöglichkeiten. Gesamthaft werden die Kosten im Abwasserbereich im ganzen Kanton mittel- und langfristig vor allem dadurch gesenkt, indem einzelne kleinere Abwasserreinigungsanlagen nach Ablauf ihrer Betriebszeit nicht mehr erneuert und die Abwässer dieser Gemeinde mit kostengünstigeren Kanälen mit einer wesentlich längeren Lebensdauer als dies die Abwasserreinigungsanlagen ausweisen, auf andere grössere Abwasserreinigungsanlagen abgeführt werden. Dies ist aber nur möglich, wie Beispiele in der Vergangenheit gezeigt haben, wenn sich die Urner Gemeinden für die Erfüllung der Aufgabe der Abwasserentsorgung zu einer gemeinsamen Abwasserunternehmung zusammenschliessen. Profitieren werden letztlich davon alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons. Andererseits ist dieser Lastenausgleich auch als Beitrag der "grösseren" Gemeinden an die "kleinen" Gemeinden zu betrachten. Dieser Lastenausgleich hat im Abwasserbereich aber schon

früher stattgefunden und findet auch heute noch statt, indem beispielsweise der Kanton höhere Beiträge an diese "kleinen" Gemeinden ausrichtet. Diese Kantonsbeiträge werden bekanntlich auch vor allem durch die Einwohnerinnen und Einwohner der "grösseren" Gemeinden finanziert. Ein solcher Lastenausgleich findet selbstverständlich nicht nur im Abwasserbereich statt, sondern auch in anderen Aufgabenfeldern, wie z. B. der Abwehr von Naturgefahren, bei Strassenerschliessungen, beim öffentlichen Verkehr oder bei der Aufgabe der Abfallentsorgung. Letztlich wären verschiedene Gemeinden im Kanton Uri ohne einen solchen Lastenausgleich nicht mehr in der Lage, die Infrastruktur ihrer Siedlungen mittel- und langfristig zu finanzieren.

Ergänzend ist beizufügen, dass die Regelung der Abwassergebühren jene der Wassertaxen unberührt lässt. Die Wassertaxen können unabhängig von der Abwassergebühr nach wie vor in den einzelnen Gemeinden bestimmt werden.

7. Übergangsregelung

7.1 Inkrafttreten des Umweltgesetzes

Der Landrat wird im November 2006 das kantonale Umweltgesetz und die kantonale Umweltverordnung beraten. Die Volksabstimmung über das neue kantonale Umweltrecht wird voraussichtlich am 11. März 2007 stattfinden. Sofern die Urner Bevölkerung dem neuen kantonalen Umweltrecht zustimmt, kann dieses auf den 1. April 2007 in Kraft treten.

7.2 Abwasserunternehmung

Mit dem Inkrafttreten des neuen kantonalen Umweltrechts auf den 1. April 2007 ist es möglich, die gemeinsame Abwasserunternehmung der Gemeinden bis am 1. Juli 2007 zu gründen. Es ist beabsichtigt, dass die Gemeinden während dem ganzen Jahr 2007 die Abwassergebühren nach ihren Rechtsgrundlagen erheben. Ab dem Jahr 2008 werden die Abwassergebühren nach einem einheitlichen Abwasserreglement der Abwasserunternehmung erhoben.

Die Gemeinden betreiben und unterhalten ihre öffentlichen Abwasseranlagen bis zur Gründung der Abwasserunternehmung, d. h. in den ersten sechs Monaten des Jahres 2007, auf eigene Rechnung. Nach der Gründung der gemeinsamen Abwasserunternehmung betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen auf ihrem Gemeindegebiet bis Ende 2009 im Auftrag der neuen Unternehmung. Die Abwassergebühren im Jahre 2007 teilen sich die Gemeinden und die Abwasserunternehmung je hälftig. Die Abwasserge-

bühren ab dem Jahre 2008 verbleiben der Abwasserunternehmung. Bis Ende 2009 entschädigt die Abwasserunternehmung die Gemeinden für die mit dem Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen entstehenden Kosten.

Nach der Gründung der Abwasserunternehmung werden bis Ende 2009 alle Abklärungen und Arbeiten unternommen, damit die Abwasserunternehmung die Abwasseranlagen von den Gemeinden übernehmen kann. Die offizielle Übernahme erfolgt bis am 1. Januar 2010. Ab diesem Zeitpunkt ist die Abwasserunternehmung alleine verantwortlich für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen im ganzen Kantonsgebiet.

Die Gemeinden lösen ihre Spezialfinanzierungen bis am 1. Januar 2010 auf und führen die verbleibenden Mittel dem ordentlichen Gemeindehaushalt zu.

Die Abwasserunternehmung wird nach ihrer Gründung ein Abwasserreglement ausarbeiten, das für das ganze Kantonsgebiet gültig ist. Dieses soll auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt werden die Abwassergebühren nach diesem Reglement erhoben. Es wird auch Aufgabe der Abwasserunternehmung sein, dafür zu sorgen, dass nach einer Übergangsfrist bis Ende 2009 im ganzen Kantonsgebiet, ausser in begründeten Einzelfällen, die Mengengebühren bundesrechtskonform und verursachergerecht mit Wasserzählern erhoben werden.

7.3 Abfallunternehmung

Damit auch im heutigen Zweckverband Abfallbewirtschaftung Kanton Uri (ZAKU) die demokratischen Mitbestimmungsrechte gestärkt werden können, sieht das neue kantonale Umweltrecht eine Umwandlung des Zweckverbands in die gleiche Rechtsform vor wie dies bei der Abwasserunternehmung geplant ist. Damit sind sowohl im Abfall- wie auch im Abwasserbereich die gleichen demokratischen Mitbestimmungsrechte sichergestellt.

Die neue Abfallunternehmung soll ebenfalls bis am 1. Juli 2007 gegründet werden. Die Sacheinlage vom heutigen ZAKU zur neuen Abfallunternehmung erfolgt direkt auf den Zeitpunkt ihrer Gründung, so dass ab dem 1. Juli 2007 die Aufgabe der Entsorgung von Siedlungsabfällen durch die neue Abfallunternehmung der Gemeinden erfüllt wird. Für die Einwohnerinnen und Einwohner ändert sich mit Ausnahme der Stärkung ihrer Mitbestimmungsrechte nichts weiter.

7.4 Kantonsbeiträge an Abwasseranlagen

Wie bereits dargelegt erlaubt es das Bundesrecht dem Kanton, noch bis Ende 2007 Kantonsbeiträge an Abwasseranlagen zuzusichern. Der Regierungsrat hat entschieden, diesen Spielraum auszunutzen und den Gemeinden solche Beiträge bis Ende 2007 zuzusichern. Dies gilt sowohl für den Fall einer Zustimmung der Urner Bevölkerung zum neuen Umweltrecht wie auch für den Fall einer allfälligen Ablehnung. Für den ersten Fall enthält das Umweltgesetz eine Übergangsregelung, dass die Subventionsbestimmungen des kantonalen Gewässerschutzgesetzes bis Ende 2007 gelten. Die Zusicherungen werden aber zeitlich befristet: Die entsprechenden Abwasseranlagen sind je nach Kostengrösse der Abwasseranlage längstens innert zwei beziehungsweise drei Jahren zu realisieren, ansonsten die zugesicherten Beiträge verfallen. Auch im Fall einer Ablehnung des Umweltgesetzes werden ab dem Jahr 2008 keine Kantonsbeiträge mehr zugesichert, weil das Bundesrecht das nicht zulässt.

8. Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat den Entwurf des neuen Umweltgesetzes gleichzeitig mit dem Entwurf der dazugehörigen Umweltverordnung in die Vernehmlassung geschickt. Die Vernehmlassung dauerte vom 3. Mai 2006 bis zum 3. Juli 2006.

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion hat in Altdorf und in Andermatt zwei Orientierungsversammlungen zum neuen kantonalen Umweltrecht durchgeführt.

8.1 Vernehmlassungsantworten

Die Vernehmlassungsantworten können wie folgt zusammengefasst werden:

Die allgemeine Stossrichtung der KUG wird von allen Vernehmlasserinnen und Vernehmlassern einhellig unterstützt.

Praktisch alle Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser, insbesondere auch alle Gemeinden, begrüßen es, dass die Aufgaben der Abwasserentsorgung neu einer einzigen Abwasserunternehmung, die sich im Besitz der Gemeinden befinden soll, übergeben werden sollen. In den Vernehmlassungsantworten wird es als wichtig und richtig erachtet, dass es nach den Bestimmungen des KUG im ganzen Kanton nur noch ein Abwasserreglement geben wird und damit auch im ganzen Kanton die gleichen Abwassergebührenansätze gelten werden. Der damit verbundene Lastenausgleich unter den Verursacherinnen und Verursachern wird unterstützt.

Die Gemeinden begrüßen auch die gewählte Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft, weil sich damit insbesondere die demokratischen Mitbestimmungsrechte am besten sicherstellen lassen. Aus diesem Grunde wird auch einer Umwandlung des heutigen Zweckverbands Abfallbewirtschaftung in eine kantonale öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft zugestimmt.

Verschiedene Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser beantragten, die Verteilung der Aktien auf die Gemeinden nicht im KUG, sondern aus Gründen einer grösseren Flexibilität in der KUV zu regeln. Vier Gemeinden möchten den paritätischen Anteil verkleinert wissen, die restlichen Gemeinden sind entweder ausdrücklich mit dem gewählten Schlüssel der Aktienverteilung auf die Gemeinden (ein Drittel paritätisch, zwei Drittel bevölkerungsabhängig) einverstanden oder äusserten sich nicht weiter dazu.

Rund die Hälfte der Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser verlangten, dass die neue Abwasserunternehmung private Abwasseranlagen nicht nur übernehmen könne, sofern diese der Groberschliessung dienen, sondern diese übernommen werden müssten. Die Kann-Formulierung soll gestrichen werden. In den Vernehmlassungsantworten wird aber auch aufgeführt, dass diese Übernahme auf Antrag und ohne Entschädigung zu erfolgen habe.

Ebenfalls die Hälfte der Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser erwarten, dass die "Groberschliessung" bei Abwasseranlagen besser und exakter umschrieben werde. Sie beantragten auch die Definition der "Groberschliessung" im Abwasserbereich sei im Umweltrecht selbst präziser zu umschreiben.

Den im KUG enthaltenen Zuständigkeitsregelungen wurde praktisch einhellig zugestimmt. Es wurden einige wenige Anträge für andere Zuständigkeiten eingereicht.

Verschiedene Gemeinden verlangten die Einsetzung einer Rekursstelle oder eines Schiedsgerichts für allfällige Streitigkeiten zwischen den Einwohnergemeinden, den Betrieben und den beiden Aktiengesellschaften.

Die Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser haben grossmehrheitlich festgehalten, dass sich der Kanton bei der Sanierung von herrenlosen Altlasten (wenn kein Verursacher oder keine Verursacherin ermittelt werden kann oder wenn dieser oder diese zahlungsunfähig ist) finanziell beteiligen soll. Nach heutiger Rechtslage sind die Restkosten von solchen Sanierungen durch die jeweilige Standortgemeinde zu übernehmen.

Bei der Festlegung von Deponien und Abfallanlagen im Rahmen der Abfallplanung sollen

nach Meinung einer grösseren Anzahl von Vernehmlasserinnen und Vernehmlassern die Standortgemeinden vorgängig vom Regierungsrat angehört werden.

Eine grosse Mehrheit der Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser verlangten, dass der Kanton für die Treibgutentsorgung in Gewässern aufzukommen habe. Verschiedene Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser sind auch der Ansicht, dass der Kanton die Treibgutentsorgung in Kantonsgewässern und die Korporationen diese in den Korporationsgewässern zu übernehmen hätten.

Eine Mehrheit der Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser erwartet, dass die Grüngutentsorgung respektive die Entsorgung von organischen Abfällen im Umweltrecht geregelt werden soll. Verschiedene Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser beantragten, dass dies Sache der neuen Abfallunternehmung sein soll, wobei das Verursacherprinzip aber zu berücksichtigen sei.

8.2 Folgerungen aus der Vernehmlassung

Vereinfachend dargestellt, wird den Vernehmlassungsantworten weitgehend Rechnung getragen. Nachfolgend sind die wichtigsten Änderungen aufgeführt. Kleinere oder untergeordnete Anpassungen, die aufgrund der eingegangenen Vernehmlassungsantworten vorgenommen wurden, sind teilweise auch im Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen des KUG respektive der KUV erwähnt.

Die Verteilung der Aktien auf die Gemeinden wird neu in der KUV und nicht mehr im KUG geregelt.

Die neue Abwasserunternehmung der Gemeinden wird verpflichtet, private Abwasseranlagen, die der Groberschliessung dienen, auf Antrag hin und ohne Entschädigung zu übernehmen.

Die Definition der Groberschliessung wird im KUG präzise umschrieben.

Auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts, das sich mit Streitigkeiten zwischen der Abfall- und Abwasserunternehmung und den Gemeinden befassen soll, wird verzichtet. In der KUV ist aber vorgesehen, dass solche Streitigkeiten durch den Regierungsrat mit einer Verfügung entschieden werden, die beim Obergericht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden kann.

Die Restkosten, die bei der Sanierung von herrenlosen Altlasten anfallen, werden künftig nicht mehr alleine die Standortgemeinden tragen müssen. Kanton und Standortgemeinde teilen sich diese Kosten jeweils hälftig. 40 Prozent trägt der Bund, Kanton und Gemeinden übernehmen in der Folge jeweils 30 Prozent dieser Kosten.

Im KUG ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die Standorte der Abfallanlagen und Depo- nien erst nach Anhörung der betroffenen Gemeinden bestimmt.

Für die Treibgutentsorgung ausserhalb von Stauanlagen werden nach KUG bei Kantonsge- wässern der Kanton und bei Korporationsgewässern die Korporationen zuständig sein.

Die Grüngutentsorgung wird durch die neue Abfallunternehmung auf dem ganzen Kantons- gebiet organisiert werden. Die Abfallunternehmung wird auch den Sammeldienst für organi- sche Abfälle von Gewerbebetrieben organisieren, nicht aber von Haushalten. Letzteres wäre weder ökonomisch noch ökologisch vertretbar. Um diese Aufgaben effektiv und effizient durchführen zu können, werden der Abfallunternehmung das Monopol für den Sammeldienst und die Verwertung dieser Art von Abfällen eingeräumt. Bei der Grüngutentsorgung für alle und der Entsorgung organischer Abfälle von Gewerbebetrieben soll das Verursacherprinzip in finanzieller Hinsicht konsequent umgesetzt werden.

9. Vergleich zwischen alter und neuer Vorlage

Bei der aktuellen Vorlage aus dem Jahr 2006 handelt es sich um ein neues Gesetz mit neu- em Inhalt. Gegenüber der alten Vorlage aus dem Jahr 2003 wurde dementsprechend auch der Name geändert. Statt "Kantonales Gesetz über den Umweltschutz (KGU)" heisst das neue Gesetz "Kantonales Umweltgesetz (KUG)". Die neue Verordnung wird dementspre- chend "Kantonale Umweltverordnung (KUV)" genannt.

In der abgelehnten KGU-Vorlage wurden die Fragen der Kantonsbeiträge an Abwasseranla- gen und das Verursacherprinzip geregelt. In der neuen KUG-Vorlage wird auf diese Bestim- mungen verzichtet, weil das Bundesrecht das Verursacherprinzip genügend ausführt und dieses auch ohne neue Vorlage durch die Kantone umzusetzen ist.

Gemäss KGU hätten die Gemeinden ihre Abwasserreglemente bis Ende 2006 bundes- rechtskonform ausgestalten müssen. Im neuen KUG ist keine entsprechende Regelung ent- halten. Das Bundesrecht verlangt aber ausserhalb des KUG, dass die gemeindlichen Ab- wasserreglemente beziehungsweise das neue für alle Gemeinden einheitliche Abwasserreg- lement der Abwasserunternehmung auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt werden müssen.

Die alte Umweltrechtsvorlage beinhaltete detaillierte Regelungen und Bestimmungen zu den Abwasser- und Abfallgebühren. In den neuen Umweltvorlagen sind nur ganz wenige Grundregeln enthalten.

Im KGU war der indirekte Lastenausgleich während einer Übergangsfrist von fünf Jahren nur in einer eingeschränkten Form vorgesehen. Das KUG dagegen beinhaltet einen sofort wirksamen indirekten Lastenausgleich unter den Verursacherinnen und Verursachern, was eine einheitliche Abwassergebühr im ganzen Kanton erlaubt.

Das KGU sah vor, dass die Finanzierung der Sanierung von Altlasten, deren Verursacherin oder Verursacher nicht ermittelbar oder zahlungsunfähig ist, über den ZAKU, d. h. über die Kehrichtsackgebühr erfolgt. Das KUG enthält eine andere Regelung: Es ist Sache der Standortgemeinden und des Kantons, solche Altlastensanierungen mit Hilfe von Bundesbeiträgen zu finanzieren. Die Standortgemeinde einer Altlast und der Kanton teilen sich die Restkosten je zur Hälfte. Es ist nicht mehr vorgesehen, diese Kosten über die Kehrichtsackgebühr zu finanzieren.

Im KGU war vorgesehen, dass Treibgut ausserhalb von Stauanlagen oder Wasserentnahmestellen und auf Seen durch die gemeinsame Abfallunternehmung beseitigt wird. Das KUG sieht vor, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer des jeweiligen Gewässers für die Beseitigung dieses Treibguts zu sorgen hat.

Das KGU beabsichtigte, die geplante Abwasser- und Abfallunternehmung in der Rechtsform einer gemischt-wirtschaftlichen Aktiengesellschaft nach Artikel 762 des Obligationenrechts zu gründen. Das KUG und die KUV sehen vor, dass die Abwasser- und Abfallunternehmung der Gemeinden als öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaften gegründet werden sollen. Mit dieser Rechtsform wird ermöglicht, dass die demokratischen Mitbestimmungsrechte in diesen Unternehmungen gestärkt werden.

Die demokratischen Mitbestimmungsrechte in der Abwasserunternehmung gemäss KGU waren eingeschränkt, wie dies heute beim Zweckverband Abfallbewirtschaftung der Fall ist, d. h. es existierten nur indirekte demokratische Mitbestimmungsrechte über Delegierte oder Aktionärsvertreter. Im neuen kantonalen Umweltrecht sind obligatorische und fakultative Referendumsmöglichkeiten enthalten. Es sind also direkte demokratische Mitbestimmungsrechte der Bürgerinnen und Bürger garantiert.

Das Eigentum an der Abwasserunternehmung sollte gemäss alter KGU-Vorlage zu 50 Pro-

zent zu gleichen Teilen und zu 50 Prozent nach dem Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden auf die einzelnen Gemeinden verteilt werden. Im KUG ist vorgesehen, ein Drittel der Aktien der Abwasserunternehmung zu gleichen Teilen auf die Gemeinden und zwei Drittel nach dem Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden auf die Gemeinden zu verteilen.

Im KUG ist neu auch eine Regelung betreffend die Entsorgung von Gartenabfällen der Haushalte und organischen Abfällen aus Gewerbebetrieben enthalten.

10. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des Umweltgesetzes (KUG)

Artikel 1

Absatz 1 drückt aus, dass dieses Gesetz Vollzugsrecht für das Bundesrecht über den Umweltschutz und den Schutz der Gewässer ist.

Absatz 2 legt dar, dass im Rahmen dieses Gesetzes auch der weitere Umweltbereich geregelt wird.

Artikel 2

Die im Umweltbereich tätigen Vollzugsstellen sind angehalten, bei ihrer Aufgabenerfüllung zusammenzuarbeiten.

Artikel 3

Die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und öffentlichen und privaten Institutionen führt in der Regel zu effizienteren und kostengünstigeren Vollzugslösungen. So arbeiten bereits seit längerem die Zentralschweizer Umweltschutzdirektionen bei verschiedenen Vollzugsaufgaben im Umweltbereich eng zusammen. Diese Form der Zusammenarbeit kann im Rahmen von Vereinbarungen oder Konkordaten geregelt werden. Der Umfang für eine künftige Zusammenarbeit ist offen. Es ist festzustellen, dass bei einer Zusammenarbeit mit anderen Kantonen die anfallenden Vollzugskosten für den Kanton Uri bedeutend geringer werden. So partizipiert der Kanton Uri an gemeinsamen Aufgaben im Rahmen der Zentralschweiz gemäss dem angewandten Finanzierungsschlüssel mit 11 Prozent. Von dieser Kompetenz zur Zusammenarbeit sollen auch die Gemeinden sowie die gemeinsamen Rechtsträger der Gemeinden profitieren.

Soweit der Regierungsrat dazu Verträge nach Artikel 7 Absatz 3 abschliesst, sind ihm die damit verbundenen Ausgabenbefugnisse delegiert.

Artikel 4

Die Sorgfaltspflicht nach diesem Artikel gilt für alle Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmungen.

Artikel 5

Die Schadenwehr-Verordnung (RB 40.4325) befindet sich bereits in Rechtskraft mit dem dazugehörigen Schadenwehr-Reglement (RB 40.4328). Ein Artikel ist im Zusammenhang mit dem KUG anzupassen. Siehe dazu die Bemerkungen zu Artikel 32 KUV.

Artikel 6

Unter der Vollzugsaufgabe im Sinne des Bundesrechts über den Umweltschutz sind nach Artikel 1 KUG sowohl der Vollzug des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) und des Bundesgesetzes über den Schutz Gewässer (GSchG; SR 814.20), als auch der dazugehörigen Verordnungen und der Vollzug des Umweltrechts im weiteren Sinne zu verstehen. Wie heute übernimmt der Kanton grundsätzlich die Aufgabe, für den Schutz der Bevölkerung vor lästigen und übermässigen Umweltbeeinträchtigungen und Chemierisiken sowie für den Schutz der Umwelt und der Gewässer zu sorgen. Dieser Auffangtatbestand gilt als Zuständigkeitsregel, sofern weder die besonderen Bestimmungen noch das KUG und die Ausführungsvorschriften dazu etwas anderes festlegen. Das entspricht dem geltenden Recht.

Artikel 7

Absatz 1 entspricht dem geltenden Recht.

Diese Bestimmung erlaubt es dem Regierungsrat, wie heute schon die Zuständigkeiten und Verfahren zu regeln, soweit das KUG oder die KUV nichts anderes bestimmen.

Die Kompetenz des Regierungsrats für die Regelung der Zuständigkeiten der weiteren Vollzugsaufgaben, die nicht im Rahmen des KUG oder der KUV geregelt sind, entspricht dem bisherigen Recht. Dies gilt auch für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Dritten oder den Abschluss von interkantonalen Vereinbarungen.

Artikel 8

Diese Zuständigkeit entspricht der Aufsichtspraxis im Kanton.

Artikel 9

Diese Regelung entspricht dem bisherigen Recht und umschreibt auch die bisherigen Tätigkeiten der kantonalen Umweltfachstelle.

Artikel 10

Hier wird die bisherige Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden wiedergegeben. Es ist Sache der Gemeinden, die Abwasserentsorgung und die Entsorgung der Siedlungsabfälle im ganzen Kanton sicherzustellen.

Artikel 11

In Absatz 1 werden die Gemeinden angehalten, für den Vollzugsbereich der Abwasser- und Abfallentsorgung je eine Unternehmung zu gründen, damit sie diese Vollzugsaufgaben gemeinsam erfüllen können. Im Bereich der Abfallentsorgung gibt es mit dem Zweckverband Abfallbewirtschaftung Kanton Uri (ZAKU) bereits einen solchen Rechtsträger. Dieser zeigt, wie mit einer Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden kommunale Vollzugsaufgaben effizienter wahrgenommen werden können. Diese Zusammenarbeitsform hat im Weiteren den Vorteil eines indirekten Lastenausgleichs. Dieser Lastenausgleich findet zwischen den Verursacherinnen und Verursachern statt. Diese werden in Gemeinden mit übermässigen finanziellen Belastungen im Umweltbereich so entlastet.

Die Gemeinden werden damit angehalten, ihre Aufgaben möglichst effizient und wirtschaftlich zu erfüllen. Sie sollen entsprechende Anlagen gemeinsam realisieren und betreiben, weil damit erhebliche wirtschaftliche Vorteile zu erwarten sind. Dies ist umso mehr erforderlich, als die Subventionierung dieser Aufgabenerfüllung durch den Kanton und den Bund wegfällt.

Mit den gemeinsamen Rechtsträgern lassen sich auch besondere Situationen lösen, z. B. der Gemeinde Seelisberg im Bereich der Abfallentsorgung oder des Urnerbodens im Bereich der Abwasserentsorgung. Die gemeinsamen Rechtsträger können nämlich jederzeit mit Nachbarkantonen oder anderen Organisationen im Abwasser- und Abfallbereich Verträge

abschliessen.

Die Rechtsform einer kantonalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft respektive Aktiengesellschaft ermöglicht es am besten, die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung im Bereich der Abwasserentsorgung und der Abfallbewirtschaftung zu erreichen und gleichzeitig die demokratischen Mitbestimmungsrechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu wahren sowie die Rechtsverhältnisse zwischen den künftigen Unternehmungen und deren Benützer öffentlich-rechtlich zu gestalten.

Im Zusammenhang mit der Gründung einer Abwasser- und Abfallunternehmung wurden auch andere Organisationsformen als eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft geprüft. So beispielsweise die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt, der Zweckverband oder die Kantonalisierung. Die Kantonalisierung wurde von den Gemeindevertretern in der Arbeitsgruppe, die die KUG-Erarbeitung begleitet haben, abgelehnt. Die anderen beiden Rechtsformen erlauben es nicht, bei den demokratischen Mitbestimmungsrechten soweit zu gehen, wie bei der vorgeschlagenen öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft. Deshalb wurden auch sie schliesslich verworfen.

Die Mitentscheidungsrechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bleiben in drei entscheidenden Bereichen gewahrt, die weiterhin der politischen Entscheidungsfindung unterliegen: Bedeutende Neuausgaben, die Gebührengestaltung und Zusammenschlüsse mit anderen Organisationen unterliegen der obligatorischen beziehungsweise fakultativen Volksabstimmung. Die Mitbestimmungsrechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auf Gemeindeebene bleiben in einem weiteren Bereich gewahrt: Die Ausdehnung der Bauzonen und damit die Umschreibung der Erschliessungspflicht. Auch für die Abwasserentsorgung und Abfallbewirtschaftung entscheiden die Gemeinden im Zonenplanverfahren weiterhin autonom. Die demokratischen Mitbestimmungsrechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Bereich der Abfallentsorgung werden gestärkt, indem der bisherige Zweckverband ebenfalls in eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft mit weitergehenden direkten Mitbestimmungsrechten der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger umgewandelt wird.

In Absatz 2 wird ausgeführt, dass die weiteren Bestimmungen zu den gemeinsamen Rechtsträgern, insbesondere über die Gründung und die Zuständigkeit der Organe, in einer Verordnung geregelt werden sollen. Dabei handelt es sich um die kantonale Umweltverordnung (KUV). Weil die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts über die Aktiengesellschaft dort greifen, wo die kantonale Gesetzgebung keine eigenen Bestimmungen aufstellt, schafft das neue Gesetz eine hohe Rechtssicherheit.

Absatz 3 entspricht der Gesetzgebungspraxis im Kanton Uri.

Artikel 763 des Obligationenrechts (OR; SR 220) verlangt, dass das Gemeinwesen die subsidiäre Haftung für die Verbindlichkeiten öffentlich-rechtlicher Aktiengesellschaften übernimmt.

Nach Artikel 2 KUG können die Abwasser- und die Abfallunternehmung auch miteinander zusammenarbeiten, um weitere Synergien und damit Kosteneinsparungen erzielen zu können. Sie können dazu auch eine Holding gründen. Ein Zusammenlegen der zwei Aktiengesellschaften würde allerdings eine Gesetzesänderung und damit eine Volksabstimmung nötig machen.

Artikel 12

Absatz 1 umschreibt die Grundaufgabe des Gewässerschutzes nach dem Bundesrecht.

Mit dem Absatz 2 werden die Gemeinden verpflichtet, im Rahmen ihrer Nutzungsplanungen Gewässerräume auszuscheiden. Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der Gewässer, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist, festzulegen und diesen in ihrer Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit zu berücksichtigen. Die Ausscheidung der Gewässerräume im Rahmen der Nutzungsplanungen ist nicht Sache des Kantons, sondern der Gemeinden.

Mit der Ausbreitung der Siedlungsgebiete und der Intensivierung der Landwirtschaft im Kanton Uri wurde den Flüssen und Bächen immer weniger Raum gelassen. Der fehlende Überflutungs- und Retentionsraum birgt Risiken und vergrössert das Schadenspotenzial. Das Unwetter vom Sommer 2005 hat dies wieder deutlich vor Augen geführt. Mit der Berücksichtigung ausreichender Gewässerräume können künftige Hochwasserschäden verringert und damit die Kosten für Instandsetzungen und Hochwasserschutzbauten gesenkt werden.

Nach Absatz 3 hat der Regierungsrat Richtlinien für die Ausscheidung von Gewässerräumen zu erlassen. Der Regierungsrat hat bereits mit Beschluss vom 4. Dezember 2001 "Richtlinien zur Ausarbeitung von Gefahrenkarten und Gefahrenzonenplänen" erlassen. Bei der Festlegung der Gefahrenzonen und des Gewässerraums entlang von Fliessgewässern ist nach Möglichkeit ein koordiniertes Vorgehen anzustreben. Die Richtlinien bilden damit eine wichtige Voraussetzung für diese Koordination. Die Autonomie der Gemeinden in ihrer Zonenpla-

nung wird durch die Richtlinien nicht eingeschränkt. Es sind nach wie vor die Gemeinden, die die Gewässerraumzonen im Zonenplan festzulegen haben. Die Richtlinien konkretisieren die Rechtsbegriffe des Bundesrechts und sollen eine einheitliche Vollzugspraxis ermöglichen sowie Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit gewährleisten. Gleichzeitig sollen aber auch flexible und den lokalen Verhältnissen angepasste Lösungen ermöglicht werden. In diesen Richtlinien wird auch aufgezeigt, welche landwirtschaftliche Nutzung in den Gewässerräumen wo zulässig ist. Bei Anwendung der Richtlinien kann von einem rechtskonformen Vollzug des Bundesrechts ausgegangen werden. Andere Lösungen sind nicht ausgeschlossen.

Artikel 13

Für die Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen und Grundwasserschutzarealen bleibt wie bereits heute der Regierungsrat zuständig.

Artikel 14

Auch für die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen ist der Regierungsrat wie nach heutiger Regelung die zuständige Behörde. Damit entscheidet auch der Regierungsrat über allfällige Einsprachen. Wie nach bisherigem Recht muss das Verwaltungsgericht über allfällige Beschwerden entscheiden.

Die Aufgaben der Inhaberinnen und Inhaber der Grundwasserfassungen bleiben die gleichen wie nach bisherigem Recht.

Grundwasserschutzzonen werden nicht nur für Grundwasserpumpwerke, sondern auch für Trinkwasserquellen ausgeschieden. Das Quellwasser ist, rechtlich gesehen, dem Grundwasser gleichgestellt.

Artikel 15

Nach heutigem Recht richtet sich das Verfahren der Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen sowie der Gewässerschutzbereiche nach dem hierfür wenig geeigneten Baulinienverfahren. Das jetzt aufgezeigte Verfahren ist in diesem Sinne einfacher und transparenter.

Wie zu Artikel 14 KUG erwähnt, entscheidet der Regierungsrat über Einsprachen. Allfällige Beschwerden müssen an das Verwaltungsgericht eingereicht werden.

Artikel 16

Die materiellen Vorschriften entsprechen dem Bundesrecht. Mit diesen allgemeinen Bestimmungen werden die Zuständigkeiten geregelt.

Artikel 17

Nach geltendem Recht werden Projekte für öffentliche Abwasseranlagen im Rahmen der Subventionsentscheide durch den Regierungsrat genehmigt. Dies fällt künftig weg. Da die Projekte für öffentliche Abwasseranlagen erhebliche Konsequenzen für die Reinhaltung der Gewässer und des Grundwassers haben können, sollen diese von der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion genehmigt werden, damit eine materielle Prüfung stattfinden kann.

Artikel 18

Diese Bestimmung ergibt sich aus Artikel 11 Absatz 1 KUG.

Artikel 19

Der Begriff "Firma" steht im Obligationenrecht für den "Namen" einer Aktiengesellschaft.

Der Sitz in Altdorf ist gerechtfertigt, weil die neue Unternehmung ihre Aufgaben im ganzen Kanton erfüllt.

Artikel 20

Mit dieser Zweckbestimmung übernimmt die neue öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft die flächendeckenden Gemeindeaufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung für das ganze Kantonsgebiet.

Die öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen. Sie wird als Organisationsform gegründet, um den Bereich der Abwasserentsorgung möglichst rationell zu organisieren.

Artikel 21

Die Höhe des Aktienkapitals nimmt Rücksicht auf den voraussichtlichen Wert der Anlagen und der mobilen Gegenstände, die die neue Unternehmung von den Gemeinden übernehmen wird.

Der Gründungsmechanismus läuft wie folgt ab: Die Gemeinden gründen die neue Aktiengesellschaft und bezahlen das Aktienkapital ein. Die Einzahlungspflicht der Gemeinden auf das Aktienkapital ist gestaffelt, wie den Bestimmungen von Artikel 23 KUG entnommen werden kann. Damit soll den Liquiditätsbedürfnissen Rechnung getragen werden: Mit den ersten 2 Mio. Franken per 1. Mai 2007 sollen die Gründung und der Aufbau der neuen Abwasserunternehmung vorgenommen werden können.

Artikel 22

Die Absätze 1 und 2 regeln die wesentlichen Grundentscheide, nämlich die Organisation einerseits und die Zuständigkeiten des Landrats andererseits. Weitere Einzelheiten sind im Rahmen der kantonalen Umweltverordnung (KUV), zu regeln.

Die Bestimmung nach Absatz 3 erlaubt es den Stimmberechtigten der einzelnen Gemeinden, die Person zu wählen, welche die der Gemeinde gehörenden Aktien in der Generalversammlung der Unternehmung vertritt.

Artikel 23

Gründerinnen der neuen Abwasserunternehmung sind die Einwohnergemeinden des Kantons Uri.

Die Abwasserunternehmung soll sich zu 100 Prozent im Eigentum der Gemeinden befinden. Eine Beteiligung des Kantons oder Dritter ist nicht vorgesehen.

Die Einzahlungspflicht der Gemeinden auf das Aktienkapital wird gestaffelt, um den Liquiditätsbedürfnissen Rechnung zu tragen. Mit den ersten 2 Mio. Franken per 1. Mai 2007 werden die Gründung und der Aufbau der neuen Abwasserunternehmung vorgenommen. Mit den nächsten 2 Mio. Franken per 1. Januar 2008 soll es der Abwasserunternehmung ermöglicht werden, die Bewertung der Abwasseranlagen der Gemeinden und deren Übernahme vorzubereiten, damit diese auf den 1. Januar 2010 erfolgen kann. Im Weiteren gilt es, die Unternehmung soweit aufzubauen, dass sie ab dem 1. Januar 2010 sämtliche Aufgaben der Abwasserentsorgung von den Gemeinden übernehmen kann. Auf den Zeitpunkt der vollständigen Übernahme der Aufgaben der Abwasserentsorgung von den Gemeinden und ihrer

Abwasseranlagen per 1. Januar 2010 zeichnen die Gemeinden ihre restlichen Aktien.

Artikel 24

Die Sachübernahme erfolgt grundsätzlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

Die Sachübernahme erfolgt erst am 1. Januar 2010, um es der neuen Abwasserunternehmung zu ermöglichen, in der Gründungsphase die notwendigen Vorarbeiten an die Hand zu nehmen. Diese bestehen im Wesentlichen darin, mit den einzelnen Gemeinden die Inventare zu bereinigen, die die zu übernehmenden Gegenstände enthalten.

Damit die neue Unternehmung ihre Aufgabe erfüllen kann, erwirbt sie von den Gemeinden sämtliche Abwasseranlagen, soweit diese der Groberschliessung dienen. Der Begriff der Groberschliessung wird in Artikel 26 KUG definiert, damit die Übernahme der Abwasseranlagen von den Gemeinden einheitlich erfolgen kann.

Die Gemeinden erhalten von der neuen Unternehmung eine finanzielle Entschädigung für die Anlagen, die sie abtreten. Diese bemisst sich nach den Wiederbeschaffungskosten zum Zeitpunkt der Übernahme durch die Unternehmung. Dabei sind ausbezahlte Bundes- und Kantonsbeiträge anteilmässig zu berücksichtigen und entsprechend abzuziehen. Der Zustand der Anlagen ist ebenfalls zu berücksichtigen. Mit dieser Regelung wird eine faire und transparente Abgeltung und Gleichbehandlung der Gemeinden im Kanton Uri sichergestellt.

Neben den Abwasseranlagen übertragen die Gemeinden der neuen Unternehmung alle Gegenstände, Rechte und Daten, die einen Bezug zur Siedlungsentwässerung aufweisen.

Die Auszahlung der Übernahmewerte erfolgt nach Absatz 4 gestaffelt, um die Liquidität der neuen Unternehmung zu schonen. Den Gemeinden entstehen dadurch keine Nachteile, hat doch die Unternehmung die Guthaben zu verzinsen.

Nach Absatz 6 fallen die den Gemeinden zukommenden Entschädigungen in den allgemeinen Gemeindehaushalt. Sie haben vorher ihre Aktien an der Abwasserunternehmung zu zeichnen und allfällige gemeindliche Schulden, die die Abwasserentsorgung betreffen, zu begleichen. Über die verbleibenden Mittel können sie frei verfügen.

Allen Gemeinden stehen neben den Sachanlagen auch flüssige Mittel zur Verfügung. Diese verbleiben nach Absatz 7 integral den Gemeinden, was auch für die Schulden gilt, die die Abwasserentsorgung betreffend.

Die meisten Gemeinden verfügen über teilweise bedeutende Spezialfinanzierungen, die sie für künftige Belange der Abwasserentsorgung äufneten. Auch diese Spezialfinanzierungen verbleiben den Gemeinden. Die Gemeinden sind nach Artikel 90 KUG verpflichtet, diese Spezialfinanzierungen aufzulösen, weil keine Gemeindeaufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung mehr bestehen bleiben. Die Mittel sind dem allgemeinen Gemeindehaushalt zuzuführen.

Artikel 25

Diese Bestimmung konkretisiert Artikel 20 KUG und legt insbesondere den Zeitpunkt fest, auf den die hoheitlichen Befugnisse der Gemeinden im Bereich der Abwasserentsorgung auf die neue Abwasserunternehmung übergehen. Gleichzeitig wird festgehalten, dass die gemeindlichen Rechtsnormen auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben werden.

Artikel 26

Die neue Unternehmung hat sich mit der Planung der Abwasseranlagen zu befassen und nutzt dabei die Instrumente der Generellen Entwässerungspläne (GEP) oder der Regionalen Entwässerungspläne (REP), die auf den gemeindlichen Zonenplanungen aufbauen. Der Regierungsrat kann mit seiner Genehmigungsbefugnis Konflikte zwischen Gemeinden oder Regionen innerhalb des Kantons sowie Konflikte mit den raumplanerischen Zielsetzungen entscheiden.

Die Abwasserunternehmung wird künftig die weiteren notwendigen Abwasseranlagen erstellen, soweit diese für die Groberschliessung notwendig sind. Ebenso obliegen der neuen Unternehmung der Betrieb und der Unterhalt der Abwasseranlagen, womit die Gemeinden von dieser Aufgabe völlig entlastet werden.

In den Absätzen 2 bis 4 werden die Begriffe "Abwasseranlagen" und "Groberschliessung" definiert. Damit sollen Streitigkeiten zwischen der Abwasserunternehmung und den Gemeinden bei der Übernahme ihrer Anlagen und Differenzen bei der Übernahme von Abwasseranlagen Privater, die der Groberschliessung dienen, vermieden werden. Zudem wird damit gewährleistet, dass im ganzen Kanton im Gegensatz zu heute der Begriff der Groberschliessung einheitlich angewandt wird. Die Definition dieser beiden Begriffe im KUG wurde auch von vielen Vernehmlasserinnen und Vernehmlassern gewünscht.

Artikel 27

Diese Bestimmung regelt die Übernahme von Abwasseranlagen Dritter, sofern diese der Groberschliessung dienen. Nach den Vernehmlassungsantworten soll die Abwasserunternehmung diese Anlagen übernehmen müssen, wenn dies die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer verlangt. Die Übernahme solcher Abwasseranlagen soll entschädigungslos erfolgen. Die bisherigen Eigentümerinnen und Eigentümer werden mit der Übernahme ihrer Anlagen durch die Abwasserunternehmung künftig von allen Betriebs- und Unterhaltsaufwendungen entlastet und müssen auch nicht mehr für allfälligen Ersatz aufkommen. Auch die relativ weitgehende Definition der "Groberschliessung" rechtfertigt diese entschädigungslose Übernahme. Ansonsten würde die Abwasserunternehmung finanziell sehr stark belastet, was sich zwangsweise in höheren Abwassergebühren niederschlagen würde. Andererseits müssen die Eigentümerinnen und Eigentümer solcher Abwasseranlagen auch keine Abgeltung an die Abwasserunternehmung leisten, selbst wenn ihre Leitungen Mängel aufweisen.

Artikel 28

Die neue Unternehmung erhält mit den vorliegenden Bestimmungen die Befugnis, im Bereich der Abwasserentsorgung Recht zu setzen. Zu denken ist dabei an alle Regelungsgebiete, die die Gemeinden heute in ihren Kanalisationsreglementen formuliert haben. Zentral ist die Festsetzung der Gebühren, die zusätzlich zur Genehmigungspflicht durch den Regierungsrat auch dem fakultativen Referendum unterstehen. Um die Rechtserlasse für die Betroffenen sichtbar zu machen, sind sie im Amtsblatt zu veröffentlichen. Zur Rechtssetzungsbefugnis gehört sinnigerweise auch die Strafkompetenz.

Die neue Unternehmung erhält das rechtliche Monopol zur Abwasserbeseitigung, nämlich "das Recht der Ausschliesslichkeit". Es steht somit keiner anderen Person oder keinem anderen Rechtsträger die Möglichkeit offen, ohne Gesetzesänderung selber öffentliche Abwasseranlagen zu erstellen und zu betreiben. Diese Bestimmung dient dazu, die gesamten Kosten auf möglichst viele Nutzerinnen und Nutzer zu verteilen und damit die Kosten pro Benutzerin und Benutzer möglichst tief zu halten. Diese Bestimmung verhindert auch das so genannte "Rosinenpicken" einzelner Abwasserentsorgerinnen oder Abwasserentsorger, die sich beispielsweise auf das dicht besiedelte Gebiet beschränken könnten. Die Aufgabe der Abwasserentsorgung ist dort wesentlich günstiger als im weitläufigen ländlichen Gebiet. Das würde dem Solidaritätsgedanken respektive dem indirekten Lastenausgleich zwischen den Verursacherinnen und den Verursachern zuwiderlaufen.

Artikel 29

Die Gemeinden legen ihre Bauzonen im Nutzungsplanverfahren fest. Nach der Raumplanungsgesetzgebung sind diese zeitgerecht zu erschliessen. Soweit die Abwasserentsorgung in Frage steht, hat die neue Unternehmung die Erschliessungspflicht. Die Erschliessungsprogramme der Gemeinden und der Abwasserunternehmung haben diese miteinander abzusprechen.

Es ist zweckmässig, dass die Abwasserunternehmung verpflichtet wird, die nicht-öffentlichen Abwasseranlagen zu beaufsichtigen. Die Unternehmung verfügt über das notwendige Wissen und die Fachkompetenz, um diese Aufsichtsaufgabe wahrzunehmen. Schlecht gewartete oder ungenügende private Abwasseranlagen können auch die öffentlichen Abwasseranlagen gefährden oder beeinträchtigen. Dies rechtfertigt diese Aufsichtspflicht.

Artikel 30

Mit dieser Bestimmung sollen die demokratischen Mitbestimmungsrechte der Einwohnerinnen und Einwohner sichergestellt werden. Die neue Aktiengesellschaft untersteht damit einer demokratischen Kontrolle. Diese demokratische Mitbestimmung der Einwohnerinnen und Einwohner ist so ausgestaltet, dass sie über die Finanzkompetenzen ausgeübt wird: Neue Ausgaben der Abwasserunternehmung von mehr als 10 Mio. Franken unterstehen der obligatorischen, solche von mehr als 5 Mio. Franken der fakultativen Volksabstimmung. Das Referendum ist zusätzlich zulässig gegen die Gebührenerlasse und gegen Beschlüsse, die Zusammenschlüsse mit anderen Organisationen vorsehen.

Artikel 31

Die Referendumsabstimmung soll durch die Abwasserunternehmung zuhanden der Gemeinden vorbereitet werden. Durchgeführt wird eine Referendumsabstimmung durch die Urner Gemeinden.

Eine Abstimmungsvorlage soll dann als angenommen gelten, wenn ihr eine einfache Mehrheit der Abstimmenden, unabhängig ihrer Gemeindenzugehörigkeit, zustimmt. Dies entspricht der Abstimmungspraxis im Kanton Uri.

Artikel 32

Weil das neue Gesetz die Erfüllung der Aufgaben der Abwasserentsorgung der neuen Unternehmung überträgt, erhält diese auch die Gebührenhoheit. Die Gebühren sind nach den bundesrechtlichen Grundlagen einerseits kostendeckend und andererseits verursacherge-

recht zu erheben. Sie werden in einem Reglement der Abwasserunternehmung festgelegt.

Artikel 33

Die öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen. Sie wird als Organisationsform gegründet, um den Bereich der Abwasserentsorgung möglichst rationell zu organisieren. Deshalb ist eine Steuerbefreiung gerechtfertigt und sinnvoll.

Artikel 34

Mit dieser Bestimmung wird eine einheitliche Lösung für die Kanalisationsleitungen der Groberschliessung festgelegt: Jede Grundeigentümerin und jeder Grundeigentümer haben die Durchleitung zu dulden. Die Abwasserunternehmung schuldet keine Entschädigung, muss hingegen Schäden beheben oder Entschädigung leisten, wenn durch die Bau- oder Unterhaltsarbeiten an Abwasserleitungen mehr als geringfügiger Schaden entstanden ist. Das Eigentum an den Leitungen ist klar geregelt: Die Abwasserunternehmung ist Eigentümerin. Der Grundbucheintrag ist fakultativ.

Artikel 35

Das Raumplanungsrecht geht von der Unterscheidung zwischen Grob- und Feinerschliessung aus. Nur die Groberschliessung ist Aufgabe der Gemeinden. Die "Groberschliessung" wurde in Artikel 26 KUG definiert. Konsequenterweise übernimmt die neue Abwasserunternehmung nur die Aufgabe der Groberschliessung. Dass die an die Groberschliessung angeschlossenen Feinerschliessungsanlagen der einzelnen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer dennoch der Aufsicht der neuen Aktiengesellschaft unterstehen sollen, ist notwendig und in Artikel 29 KUG geregelt. Diese Aufsicht ist mit technischen Überlegungen begründet: Es sollen nur solche privaten Leitungen entstehen, die technisch mit den Anlagen der Groberschliessung kompatibel sind. Allfällige Mängel an privaten Anlagen beinhalten die Gefahr einer Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlagen. Deshalb soll die Abwasserunternehmung die Kompetenz haben, solche Mängel durch die Eigentümerinnen und Eigentümer beheben zu lassen.

Artikel 36

Diese Bestimmung übernimmt, was die Gemeinden heute in ihren Kanalisationsreglementen vorschreiben.

Artikel 37

Der Regierungsrat bestimmt mit der Abfall- und Deponieplanung die Standorte der Abfallanlagen und Deponien. Diese sind nach den Bestimmungen der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 813.600) zwingend zu benutzen. Auf Antrag vieler Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser sollen die von Standorten der Abfallanlagen und Deponien betroffenen Gemeinden angehört werden, bevor der Regierungsrat diese Standorte festlegt. Die Abfall- und Deponieplanung sind behördenverbindlich. Dies ergibt sich aus dem Bundesrecht.

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion wird ermächtigt, das Kantonsgebiet für die Behandlung der Siedlungsabfälle und anderer Abfälle in Einzugsgebiete einzuteilen, soweit dies für deren umweltgerechte Behandlung notwendig ist. Dies entspricht den Bestimmungen der TVA.

Entsorgungsanlagen und Anlagen, die der Aufbereitung oder der Zwischenlagerung von Abfällen entsprechen, bedürfen nach Bundesrecht einer Bewilligung. Diese soll durch die kantonale Fachstelle erteilt werden.

Artikel 38

Diese Bestimmung ergibt sich aus Artikel 11 Absatz 1 KUG.

Diese Aufgabe wird heute durch den Zweckverband Abfallbewirtschaftung Kanton Uri (ZAKU) wahrgenommen. Der ZAKU weist aber gemäss aktueller Auslegung des Bundesrechts zu den demokratischen Mitbestimmungsrechten der Bevölkerung ein gewisses Demokratiedefizit aus. Diese demokratischen Mitbestimmungsrechte sollen deshalb nicht nur im Abwasserbereich mit der Gründung der neuen Abwasserunternehmung sichergestellt werden. Auch im Abfallbereich sollen die demokratischen Mitbestimmungsrechte der Einwohnerinnen und Einwohner gestärkt werden. Um dies zu ermöglichen, soll die heutige Rechtsform des ZAKU vom Zweckverband in eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft umgewandelt werden. Damit können die gleichen Mitbestimmungsrechte gewährleistet werden wie bei der neuen Abwasserunternehmung.

Artikel 39

Der Begriff "Firma" steht im Obligationenrecht für den "Namen" einer Aktiengesellschaft.

Die neue Abfallunternehmung soll die gleiche Abkürzung "ZAKU" haben wie der heutige Zweckverband Abfallbewirtschaftung Kanton Uri (ZAKU).

Nachdem der Zweckverband Abfallbewirtschaftung Kanton Uri seinen Sitz heute schon in Attinghausen hat, soll auch die neue Abfallunternehmung ihren Sitz dort haben.

Artikel 40

Mit dieser Bestimmung wird der Zweck der neuen öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft festgelegt. Sie hat im ganzen Kanton die Entsorgung der Siedlungsabfälle sicherzustellen.

Dazu gehört auch die Gemeinde Seelisberg. Die neue Abfallunternehmung hat gleich wie der Zweckverband Abfallbewirtschaftung Kanton Uri das Hauptziel, den Bereich der Entsorgung von Siedlungsabfällen möglichst rationell zu organisieren. Sie ist deshalb nicht gewinnorientiert.

Artikel 41

Die Höhe des Aktienkapitals nimmt Rücksicht auf den voraussichtlichen Wert der Anlagen und der mobilen Gegenstände, die die neue Unternehmung vom bisherigen Zweckverband übernehmen wird.

Artikel 42

In Absatz 1 werden die wesentlichen Grundentscheide betreffend die Organisation festgelegt.

Nach Artikel 2 regelt der Landrat in der kantonalen Umweltverordnung (KUV) weitere Einzelheiten, u. a. die Verteilung des Aktienkapitals auf die Gemeinden.

Absatz 3 erlaubt den Stimmberechtigten der einzelnen Gemeinden, die Person zu wählen, die ihre der Gemeinde gehörenden Aktien in der Generalversammlung der Abfallunternehmung vertritt.

Artikel 43

Gründerinnen der neuen Abfallunternehmung sind die Einwohnergemeinden des Kantons Uri. Als Sacheinlage dienen den 19 Verbandsgemeinden die Vermögenswerte des Zweckverbands Abfallbewirtschaftung Kanton Uri (ZAKU).

Die Gemeinde Seelisberg stellt einen Spezialfall dar. Aus geografischen Gründen ist die Gemeinde Seelisberg heute nicht Mitglied des Zweckverbands Abfallbewirtschaftung Kanton Uri. Neu soll die Gemeinde Seelisberg gleich wie die anderen Urner Gemeinden eine Aktionärin der Abfallunternehmung sein. Um die Gleichbehandlung zu erreichen, hat sie sich entsprechend einzukaufen, währenddem die übrigen 19 Gemeinden die ihnen gehörenden Vermögenswerte des Zweckverbands Abfallbewirtschaftung Kanton Uri in die neue Aktiengesellschaft einlegen. Die Berechnungsart des Beitrags, den Seelisberg einzahlen muss, dient der Gleichbehandlung. Die Gemeinde Seelisberg kann ihren Anteil bar einzahlen oder

diesen der neuen Abfallunternehmung schulden. Sofern die Gemeinde Seelisberg ihren Anteil nicht bar einzahlen will oder kann, kann sie ihre Schuld über ihre jährlichen Gewinnanteile begleichen. Sie muss in diesem Fall kein Bargeld einbezahlen. Dies ist im Rahmen einer separaten Vereinbarung zwischen der Gemeinde Seelisberg und der neuen Abfallunternehmung zu regeln. Es ist der Gemeinde freigestellt, welchen Weg sie für den Einkauf in die neue Abfallunternehmung wählen will. Die neue Abfallunternehmung übernimmt von der Gemeinde Seelisberg nach Artikel 44 KUG alle vertraglichen Verpflichtungen, die diese im Zusammenhang mit der Entsorgung ihrer Siedlungsabfälle mit dem Kehrichtverwertungsverband Nidwalden und dem Zweckverband Kehrichtbeseitigung Obwalden eingegangen ist.

Artikel 44

Weil die Gemeinden im Zweckverband Abfallbewirtschaftung Kanton Uri schon einen gemeinsamen Rechtsträger für die Belange der Abfallbewirtschaftung gegründet und betrieben haben, kann die Sacheinlage in die neue Unternehmung in einfacher Weise erfolgen: Aufgrund der heutigen Bilanz bringen die Mitgliedgemeinden des Zweckverbands dessen Aktiven und Passiven in die neue Aktiengesellschaft ein.

Die neue Unternehmung übernimmt vom Zweckverband Abfallbewirtschaftung Kanton Uri dessen vertragliche Verpflichtungen und von der Gemeinde Seelisberg deren vertragliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der bisherigen Regelung der Entsorgung ihrer Siedlungsabfälle. Die Entsorgung der Siedlungsabfälle der Gemeinde Seelisberg ist bis anhin über den Kehrichtverwertungsverband Nidwalden und den Zweckverband Kehrichtbeseitigung Obwalden erfolgt. Die neue Abfallunternehmung wird die vertraglichen Verpflichtungen der Gemeinde Seelisberg in dieser Hinsicht übernehmen und als Vertragspartnerin der beiden Verbände auftreten.

Artikel 45

Mit diesen Bestimmungen wird geregelt, dass alle hoheitlichen Befugnisse der Gemeinden im Bereich der Abfallentsorgung von diesen respektive von ihrem Zweckverband Abfallbewirtschaftung Kanton Uri auf die neue Abfallunternehmung übergehen, und zwar mit deren Gründung.

Gleichzeitig werden die bisherigen Rechtsnormen des Zweckverbands Abfallbewirtschaftung Kanton Uri aufgehoben und der Zweckverband wird liquidiert.

Artikel 46

Diese Aufgaben entsprechen zu einem grossen Teil den gleichen Aufgaben, wie sie bisher der Zweckverband Abfallbewirtschaftung Kanton Uri erfüllt hat.

Neu ist nach den Anträgen vieler Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser, dass die neue Abfallunternehmung auch Gartenabfälle und organische Abfälle aus Gewerbebetrieben vorschriftsgemäss entsorgen wird.

Artikel 47

Die neue Abfallunternehmung erhält mit dem vorliegenden Gesetz die Befugnis, im Bereich der Abfallentsorgung Recht zu setzen. Zu denken ist an die Regelungsbereiche, die heute der Zweckverband Abfallbewirtschaftung Kanton Uri in seinem Organisationsstatut und seinen Abfallreglementen formuliert hat. Zentral ist die Festsetzung der Gebühren, die zusätzlich zur Genehmigungspflicht durch den Regierungsrat auch dem fakultativen Referendum untersteht. Um die Rechtserlasse für die Betroffenen sichtbar zu machen, sind sie im Amtsblatt zu veröffentlichen. Zur Rechtsetzungsbefugnis gehört sinnigerweise auch die Strafkompetenz.

Die neue Abfallunternehmung erhält im Rahmen des Bundesrechts das rechtliche Monopol zur Entsorgung der Siedlungsabfälle im ganzen Kantonsgebiet. Diese Bestimmung dient dazu, die gesamten Kosten auf möglichst viele Nutzer zu verteilen und damit die Kosten pro Benutzer möglichst tief zu halten. Sie soll verhindern, dass in bestimmten Bereichen wirtschaftlich interessante Teilaufgaben separat gelöst werden. Dies würde zu einer Entsolidarisierung der Abfallentsorgung im Kantonsgebiet führen. Das rechtliche Monopol für die Entsorgung von organischen Abfällen aus Gewerbebetrieben ist notwendig, um diese Aufgabe überhaupt effizient ausführen zu können.

Artikel 48

Mit dieser Bestimmung werden für die neue Abfallunternehmung im Gegensatz zum bisherigen Zweckverband neue demokratische Mitbestimmungsrechte, gleich wie bei der neuen Abwasserunternehmung, eingeführt. Damit untersteht die neue Aktiengesellschaft einer erweiterten demokratischen Kontrolle. Diese ist so ausgestaltet, dass sie über die Finanzkompetenzen ausgeübt wird: Neue Ausgaben der Abfallunternehmung von mehr als 10 Mio. Franken unterstehen der obligatorischen, solche von mehr als 5 Mio. Franken der fakultati-

ven Volksabstimmung. Das Referendum ist zusätzlich zulässig gegen Gebührenerlasse und gegen Beschlüsse, die Zusammenschlüsse mit anderen Organisationen vorsehen.

Artikel 49

Die Referendumsabstimmung soll durch die Abfallunternehmung zuhanden der Gemeinden vorbereitet werden. Durchgeführt wird eine Referendumsabstimmung durch die Gemeinden.

Eine Abstimmungsvorlage gilt als angenommen, wenn ihr eine einfache Mehrheit der Abstimmenden, unabhängig ihrer Gemeindezugehörigkeit, zustimmt. Dies entspricht der Abstimmungspraxis im Kanton Uri.

Artikel 50

Weil das KUG die Erfüllung der Aufgaben der Entsorgung von Siedlungsabfällen der neuen Abfallunternehmung überträgt, erhält diese auch die Gebührenhoheit, so wie sie bereits heute der Zweckverband Abfallbewirtschaftung Kanton Uri hat. Die Gebühren sind nach den bundesrechtlichen Grundlagen einerseits kostendeckend und andererseits verursachergerecht zu verteilen.

Artikel 51

Die neue Abfallunternehmung hat gleich wie der heutige Zweckverband Abfallbewirtschaftung Kanton Uri das Hauptziel, den Bereich der Entsorgung von Siedlungsabfällen möglichst rationell zu organisieren. Deshalb ist eine Steuerbefreiung gerechtfertigt und sinnvoll.

Artikel 52

Die Inhaber einer Stauanlage oder einer Wasserentnahmestelle sollen Treibgut, das sich in ihren Anlagen gesammelt hat, auf eigene Kosten entsorgen, auch wenn es sich um Siedlungsabfälle handelt.

Treibgut ausserhalb von Stauanlagen oder Wasserentnahmestellen und auf Seen sollen auf Antrag vieler Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser die jeweiligen Gewässereigentümerinnen oder Gewässereigentümer auf ihre Kosten umweltgerecht entsorgen. Dies gilt auch für Siedlungsabfälle, die sich im Uferbereich dieser Gewässer befinden.

Artikel 53

Mit dieser Bestimmung soll der Vollzug der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (SR 531.32) geregelt werden. Dies ist heute nicht der Fall. Eine klarere Zuständigkeit kann aber zurzeit nicht festgelegt werden, ausser die bereits im Rahmen des Bundesrechts vorgegebene. Deshalb muss zuerst ein Konzept ausgearbeitet werden. Im Rahmen dieses Konzepts ist dann aufzuzeigen, wie die Organisation der Trinkwasserversorgung in Notlagen im Kanton Uri gewährleistet werden soll.

Artikel 54

Absatz 1 entspricht dem Bundesrecht. Für die Erarbeitung des Katasters der belasteten Standorte hat der Landrat im Dezember 2000 einen Verpflichtungskredit genehmigt. Die Arbeiten sind von der kantonalen Fachstelle soweit abgeschlossen worden, als dass alle Inhaberinnen und Inhaber von belasteten Standorten informiert werden konnten. Zurzeit findet die Bereinigung des Eintrags der belasteten Standorte in den Kataster zusammen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern statt.

Absatz 2 entspricht dem Bundesrecht.

Artikel 55

Mit diesen Bestimmungen soll das Bundesrecht verdeutlicht werden. Es macht Sinn, dass der sachgerechte Umgang mit dem Boden bei Erfordernis im ganzen Kantonsgebiet gleich sichergestellt wird. Zu diesem Zweck kann der Regierungsrat Richtlinien erlassen.

Der Boden beschlägt verschiedene Bereiche und beschäftigt somit mehrere Direktionen. Deshalb ist es sachgerecht, dass nicht das Amt oder eine Direktion, sondern der Regierungsrat die erforderlichen Anordnungen trifft, um Bodengefährdungen zu begegnen.

Artikel 56

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen kantonalen Gewässerschutzrecht. Bei unmittelbar drohenden oder bereits eingetretenen Schadenfällen ist es unumgänglich, dass die kantonale Fachstelle Sofortmassnahmen anordnen kann, um einen Schadenfall vermeiden zu helfen oder das Ausmass eines Schadenfalls eindämmen zu können.

Artikel 57

Die Aufgabe nach Absatz 1 wird bisher durch den ZAKU und neu durch die Rechtsnachfolgerin des ZAKU, die neue Abfallunternehmung, wahrgenommen. Wassergefährdende Flüssigkeiten aus Industrie und Gewerbe sind aber wie bis anhin durch die Verursacherin oder den Verursacher selbst zu entsorgen.

Die kantonale Fachstelle führt bereits heute nach geltendem Gewässerschutzrecht einen Kataster der Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten und sorgt auch nach geltender Vollzugspraxis für das Ausstellen von Tankvignetten. Neu ist, dass die kantonale Fachstelle künftig direkt Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten oder Betriebsstätten mit solchen Anlagen bewilligt. Diese Zuständigkeitsordnung führt zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren.

Artikel 58

Diese Bestimmungen entsprechen der geltenden Vollzugspraxis. Der Bund hat die bundesrechtlichen Bestimmungen in diesem Bereich mit der Verordnung über wassergefährdende Flüssigkeiten (VWF; SR 814.202) aufgehoben. Dies erfordert, dass die Kantone entsprechende Regelungen in ihrem kantonalen Recht vorsehen, was mit den vorliegenden Bestimmungen umgesetzt wird.

Artikel 59

Hier handelt es sich um reine Zuständigkeitsregelungen, wie sie der Regierungsrat bereits getroffen hat.

Artikel 60

Diese Bestimmungen entsprechen dem bisherigen Recht. Die Gemeinden vollziehen wie bis anhin die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) bei Bauten und Anlagen im Baubewilligungsverfahren. Für die gewerblichen und industriellen Grossfeuerungsanlagen soll wie nach bisherigem Recht der Kanton zuständig bleiben.

Es ist auch Aufgabe des Kantons, Sanierungsverfügungen und Erleichterungen bei übermässigen Immissionen zu gewähren. Dies entspricht dem bisherigen Recht.

Das Strassenbaugesetz des Kantons Uri (RB 50.1111) enthält eine klare Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Bereich des Strassenbaus, des Strassenunterhalts und -betriebs. Das Verfahren, wie eine Strasse zu bauen, zu ändern oder auszubauen ist, wird dort geregelt. Es liegt nahe, diese Kompetenzordnung für den Vollzug der LRV im Bereich des Strassenbaus zu übernehmen. Wer also nach dem Strassenbaugesetz zuständig ist, eine Verkehrsanlage zu bauen, auszubauen, zu unterhalten und zu betreiben, soll gleichzeitig in diesem Bereich dafür sorgen, dass die Luftreinhaltebestimmungen eingehalten werden.

Artikel 61

Diese Bestimmungen entsprechen dem Bundesrecht. Nach Antrag verschiedener Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser soll die Vollzugsaufgabe der Feuerungskontrolle durch die kantonale Fachstelle einheitlich geregelt werden. Deshalb soll die kantonale Fachstelle auch für den ganzen Kanton, wie bei den Tankanlagen, den entsprechenden Kataster führen. Diese Zuständigkeitsordnung führt zu einer Vereinfachung der Verfahren und einer Entlastung der Gemeinden.

Artikel 62

Die Aufgabe nach Absatz 1 verbleibt wie nach bisherigem Recht den Gemeinden.

Nach Absatz 2 kann die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion das Verbrennen, insbesondere von Grünabfällen, im Freien einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind. Diese Kompetenzmöglichkeit ergibt sich aus dem Bundesrecht.

Artikel 63

Der Regierungsrat ist bereits nach bisherigem Recht zuständig, den Massnahmenplan Luftreinhaltung nach den Bestimmungen der LRV zu erlassen. Heute existiert ein gemeinsamer Massnahmenplan Luftreinhaltung der sechs Zentralschweizer Kantone. Dieser wird zurzeit überarbeitet. Der Massnahmenplan selbst ist behördenverbindlich.

Artikel 64

Der Regierungsrat verfügt bereits nach heutigem Recht über diese Kompetenz. Er hat diese

beispielsweise in der Zeitperiode der übermässigen Feinstaubbelastung im Frühjahr 2006 wahrgenommen und zusammen mit anderen Kantonen entsprechende Sofortmassnahmen festgelegt.

Artikel 65

Der Vollzug der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) soll gleich geregelt werden wie der Vollzugsbereich der Luftreinhalte-Verordnung. Siehe dazu die Bemerkungen zu Artikel 60 KUG.

Artikel 66

Das Strassenbaugesetz des Kantons Uri (RB 50.1111) enthält eine klare Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Bereich des Strassenbaus, des Strassenunterhalts und -betriebs. Das Verfahren, wie eine Strasse zu bauen, zu ändern oder auszubauen ist, wird dort geregelt. Es liegt nahe, diese Kompetenzordnung für den Vollzug der LSV im Bereich des Strassenbaus zu übernehmen. Wer also nach dem Strassenbaugesetz zuständig ist, eine Verkehrsanlage zu bauen, auszubauen, zu unterhalten und zu betreiben, soll gleichzeitig in diesem Bereich dafür sorgen, dass die Lärmschutzbestimmungen eingehalten werden.

Artikel 67

Das Bundesrecht über Erschütterungen bei Bauten und Anlagen ist im USG und in der LSV geregelt. Die Gemeinden sollen dieses Bundesrecht vollziehen, soweit es sich um Bauten und Anlagen handelt, die im Baubewilligungsverfahren zu genehmigen sind. Die spezifischen Fachbeurteilungen, Sanierungsverfügungen und die Gewährung von Erleichterungen sollen analog zu den anderen Umweltbereichen durch die kantonale Fachstelle erlassen werden.

Nach dem Verursacherprinzip sind die Inhaberinnen und Inhaber von Bauten und Anlagen, die zu schädlichen oder lästigen Erschütterungen führen, verpflichtet, die nötigen Messungen und Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

Artikel 68

Radon ist ein radioaktives Edelgas, das durch Luftgänge im Boden oder in Felsspalten in Häuser und Wohnungen eintreten kann. Radon entsteht auf natürliche Weise in uranhaltigen

Gesteinen. Wenn übermässige Radonkonzentrationen in der Luft auftreten und in die Lungen gelangen, kann dort der weitere radioaktive Zerfall des Radons zu Lungenkrebs führen. Deshalb ist es angebracht, die Radonbelastungen in Häusern und Wohnungen tief zu halten.

Das Bundesrecht hat entsprechende Grenzwerte vorgegeben. Im Kanton Uri gibt es drei Gemeinden, bei denen in verschiedenen Häusern und Wohnungen übermässige Radonbelastungen auftreten. Es sind dies die Gemeinden Gurnellen, Göschenen und Realp. In der Regel ist es mit einfachen Massnahmen möglich, den Eintritt des Radons in die Häuser zu begrenzen oder zu verhindern.

Die Zuständigkeitsordnung entspricht der bisherigen Vollzugspraxis. Das materielle Recht entspricht dem Bundesrecht.

Artikel 69

Bei diesen Bestimmungen geht es um die Regelung von Bauten und Anlagen, die zu Emissionen von nichtionisierenden elektromagnetischen Strahlen führen. Dabei handelt es sich beispielsweise um Natelantennen, Hochspannungsleitungen und Transformatorenstationen. Geräte und Anlagen in Wohnungen und Häusern werden davon nicht erfasst.

Solche Anlagen werden entweder im Baubewilligungsverfahren oder in einem Plangenehmigungsverfahren bewilligt. Es ist aber in Anbetracht der Komplexität der Materie angezeigt, dass die kantonale Fachstelle die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung über den Schutz von nichtionisierenden Strahlen (NISV; SR 814.17) kontrolliert. Die Fachstelle soll gleich wie bei den anderen Umweltbereichen auch allfällige Sanierungen verfügen oder Erleichterungen gewähren.

Die Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen sollen verpflichtet werden, auf Verlangen der kantonalen Fachstelle die nötigen Messungen und Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

Artikel 70

Die Zuständigkeit entspricht dem bisherigen Recht. Die materiellen Bestimmungen sind im Bundesrecht, d. h. in der Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung; SR 814.49) enthalten und müssen hier nicht abgebildet werden.

Artikel 71

Der Nachthimmel wird seit einigen Jahren von immer stärkeren Lichtquellen ausgeleuchtet. Dies führt neben einer Energieverschwendung auch zu Belästigungen von betroffenen Personen. In bestimmten Jahreszeiten wird auch der Vogelzug gestört. Das USG sieht vor, dass die Kantone bei schädlichen oder lästigen Lichteinwirkungen die nötigen Massnahmen ergreifen können. Soweit solche Bauten und Anlagen im Baubewilligungsverfahren bewilligt werden, sind die Gemeinden dafür zuständig, ansonsten die kantonale Fachstelle.

Artikel 72

Absatz 1 legt fest, dass der Vollzug des Chemikaliengesetzes (ChemG; SR 813.1) und des Gentechnik-Gesetzes (GTG; SR 814.91) mit Ausnahme der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 durch das Laboratorium der Urkantone in Brunnen vollzogen wird. Dies ist sinnvoll, weil das Kantonslabor dieses Bundesrecht auch für die Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden vollzieht. Daraus ergeben sich Synergien und Kosteneinsparungen. Es wäre nicht zweckmässig, wenn dieses Bundesrecht durch die kantonale Fachstelle vollzogen würde.

Der Regierungsrat ist befugt, allenfalls andere Zuständigkeiten festzulegen. Dies kann sinnvoll sein bei Vollzugsaufgaben, die spezifische Orts- oder Fachkenntnisse voraussetzen, über die das Labor der Urkantone nicht verfügt.

Die Aufgaben, die in den Absätzen 3 und 4 umschrieben sind, ergeben sich aus dem Chemikaliengesetz. Es ist zweckmässig, dass nicht das Kantonslabor diese Aufgaben vollzieht, sondern die Behörden, die in diesen Fachbereichen auch über die entsprechende Fachkompetenz und Ortskenntnisse verfügen. Deshalb ist in diesen zwei Absätzen eine andere Aufgabenzuordnung vorgesehen.

Die Fachberatung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen nach Absatz 4 ist bereits nach geltendem Recht Aufgabe des Kantons. Sie dient dem Schutz des Bodens, des Grundwassers und der Oberflächengewässer.

Artikel 73

Hier wird die Rechtsgrundlage auf Gesetzesebene geschaffen, um dem Regierungsrat auf

Reglementsstufe zu ermöglichen, bei der Umweltverträglichkeitsprüfung das massgebliche Verfahren zu bestimmen, soweit dies nicht bereits im Bundesrecht geregelt ist. Dies entspricht dem bisherigen Recht.

Artikel 74

Wie bereits ausgeführt, wird der Kanton ab dem 1. Januar 2008 keine Beiträge mehr an Abwasseranlagen zusichern und auszahlen. Dem Kanton soll es aber offen bleiben, mit einer "Kann-Regelung" gewisse Beiträge in Zukunft doch noch an Massnahmen zu Gunsten der Umwelt und der Gewässer leisten zu können. Diese sollen hier näher umschrieben werden. Es ist aber klar, dass sie sich im Rahmen des Bundesrechts bewegen müssen und dass damit das Verursacherprinzip auch nicht unterlaufen werden darf. Es liegt in der Kompetenz des Landrats, die entsprechenden Beiträge zur Förderung des Umweltschutzes zu bewilligen.

Artikel 75

Diese Bestimmung verweist auf die kantonale Gebührenverordnung (RB 3.2512) und trägt dem darin enthaltenen Verursacherfinanzierungsprinzip Rechnung.

Artikel 76

Mit diesen Bestimmungen soll der öffentlichen Hand die Möglichkeit eingeräumt werden, insbesondere ihre finanziellen Forderungen absichern zu können. Mit der Rechtsperson in Absatz 1 können der Kanton, die Gemeinden oder deren gemeinsame Rechtsträger gemeint sein.

Die Formulierung deckt sich materiell mit Artikel 24 des Gesetzes über die Grundstückgewinnsteuer (RB 3.2231).

Artikel 77

Nach bisherigem Recht tragen die Gemeinden die Kosten für die Überwachung oder Sanierung einer Altlast auf ihrem Gemeindegebiet, wenn die Verursacherin oder der Verursacher nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist. Auf Antrag vieler Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser soll sich der Kanton an diesen Kosten beteiligen. Die Mehrheit der Gemeinden hat vorgeschlagen, dass sich der Kanton zur Hälfte an den Restkosten beteiligen

soll. Diese Lösung wurde neu ins KUG aufgenommen.

Artikel 78

Das KUG überträgt dem Kanton verschiedene Vollzugsaufgaben. Ausgaben, die damit zusammenhängen und die nicht über Gebühren oder weitere Erträge Dritter gedeckt werden können, bewilligt der Landrat abschliessend. Hier handelt es sich um eine delegierte Ausgabenbewilligungskompetenz, die dem bisherigen Recht in der Gewässerschutzverordnung und der Schadenwehr-Verordnung entspricht. Solche Ausgaben sind mittelbar gebundene Ausgaben im Sinne von Artikel 42 der Finanzhaushaltsverordnung (RB 3.2111).

Artikel 79

Diese Bestimmung entspricht der Gesetzgebungspraxis im Kanton Uri.

Artikel 80

Dieser Bestimmung kommt vor allem eine präventive Funktion zu. Das Recht, Beschwerde zu erheben, ist zweckmässigerweise auf Direktionsstufe anzusiedeln. Mit einer Ansiedlung bei der zuständigen Fachdirektion ist einerseits sichergestellt, dass der möglichen politischen Brisanz genügend Rechnung getragen wird, andererseits ist auch die Fachkompetenz gewahrt, indem sich dasjenige Mitglied des Regierungsrats damit befasst, das den engsten fachlichen Bezug hat. Eine solche Bestimmung ist in gleicher Sache in anderen Kantonen, wie beispielsweise Schwyz oder Luzern, und in anderer Sache beispielsweise in Artikel 14 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz (RB 2.5101) zu Gunsten der Justizdirektion festgehalten.

Artikel 81 bis 83

Hier handelt es sich um Vollzugsbestimmungen, die zum Teil aus dem Bundesrecht abgeleitet worden sind. Sie alle tragen dazu bei, dass das neue KUG auch wirklich umgesetzt und vollzogen werden kann.

Artikel 84

Die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (RB 2.2345) kennt die Einrichtung der Ersatzvornahme in Artikel 90 Absatz 2. Diese Bestimmung bezieht sich auf Verfügungen, die

nicht umgesetzt werden. Sie gilt auch im Bereich des KUG, weil Artikel 66 Absatz 1 KUG allgemein auf die VRPV verweist. Das KUG überträgt den Gemeinden und ihren gemeinsamen Rechtsträgern etwelche Befugnisse. Zeigt sich, dass die damit verbundene Verantwortung aus irgendwelchen Gründen nicht wahrgenommen wird oder wahrgenommen werden kann, hat der Kanton das Recht, Ersatzvornahmen, auch gegenüber diesen Behörden, zu ergreifen.

Artikel 85

Für Enteignungen gilt das kantonale Enteignungsrecht.

Artikel 86

Die Abwasserunternehmung und die Abfallunternehmung dürfen ihrerseits Strafen verfügen, wie dies aus Artikel 28 und Artikel 47 KUG hervorgeht.

Artikel 87

Nach Absatz 1 erlässt der Landrat nach Artikel 5 KUG eine Schadenwehr-Verordnung. Dies hat er bereits getan. Nach Artikel 22 Absatz 2 und nach Artikel 42 Absatz 2 KUG erlässt der Landrat eine Verordnung, nämlich die kantonale Umweltverordnung (KUV), in der insbesondere die Befugnisse der Organe und die Verteilung des Aktienkapitals der neuen Unternehmungen auf die Gemeinden geregelt werden.

Mit Absatz 2 wird der Regierungsrat ermächtigt, wie bis anhin im Rahmen eines Umweltreglements, Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Eingang in dieses Reglement finden auch die näheren Bestimmungen nach Artikel 64, Artikel 72 und Artikel 73 KUG.

Artikel 88

Mit dem Erlass des vorliegenden KUG braucht es das kantonale Gesetz über den Gewässerschutz vom 27. September 1981 (RB 40.4311) nicht mehr.

Artikel 89

Die Änderung des Baugesetzes (BauG; RB 40.1111) bewirkt, dass die Gemeinden im Bereich der Abwasserentsorgung, wie nach Artikel 11 Absatz 1 KUG vorgegeben, zusammen-

arbeiten müssen, während ihnen das im Bereich der Wasserversorgung nach wie vor freigestellt bleibt. Diese Bestimmung dient damit einzig dem Zweck, allfällige Widersprüche zwischen dem Baugesetz und dem KUG zu vermeiden. In Artikel 18 Absatz 2 BauG wird dementsprechend der Begriff "Kanalisationseinrichtung", in Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe h BauG der Begriff "Abwasserbeseitigung" gestrichen. Zudem wird in Artikel 31c Absatz 1 BauG erwähnt, dass bei der Groberschliessung mit Abwasseranlagen das KUG als besondere Gesetzgebung dem BauG vorgeht.

Artikel 90

In diesen Bestimmungen wird geregelt, wie der Übergang der Aufgaben der Abwasserentsorgung von den Gemeinden auf die neue Abwasserunternehmung inhaltlich und zeitlich ablaufen soll.

In Absatz 6 wird dargestellt, dass die Spezialfinanzierungen der Gemeinden nach Tilgung allfälliger Schulden im Abwasserbereich und nach Zeichnung ihrer Aktien bei der Aktiengesellschaft für die Abwasserentsorgung den Gemeinden verbleiben. Weil die Spezialfinanzierungen in den Gemeinden nicht mehr benötigt werden, sind diese bis am 1. Januar 2010 aufzulösen. Die verbleibenden Mittel sind dem ordentlichen Gemeindehaushalt zuzuführen. Die Gemeinden können frei über diese Mittel verfügen.

Artikel 91

Mit diesen Bestimmungen wird der Übergang vom Zweckverband Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri (ZAKU) zur neuen Abfallunternehmung geregelt.

Artikel 92

Mit dem Inkrafttreten des neuen Umweltgesetzes KUG wird nach Artikel 88 KUG und Artikel 31 KUV das alte kantonale Gewässerschutzrecht aufgehoben. Damit wäre es dem Kanton aber nicht mehr möglich, bis Ende 2007 Kantonsbeiträge an Abwasseranlagen zuzusichern. Um dies zu ermöglichen, braucht es diese Übergangsbestimmung. Ab Anfang 2008 ist diese Bestimmung nicht mehr gültig, weil dies das Bundesrecht nicht zulässt.

Artikel 93

Die Volksabstimmung wird voraussichtlich am 11. März 2007 stattfinden. Der Regierungsrat wird bei Annahme des Gesetzes durch die Urner Bevölkerung bestimmen, wann dieses in Kraft tritt.

Nach Artikel 37 USG bedürfen die Ausführungsvorschriften der Kantone über verschiedene Umweltbereiche zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes.

11. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Umweltverordnung (KUV)

Artikel 1

Die Abwasserunternehmung soll sich zu 100 Prozent im Eigentum der Gemeinden befinden. Eine Beteiligung des Kantons oder Dritter ist nicht vorgesehen.

Nach dem angewandten Schlüssel werden die Aktien zu einem Drittel paritätisch und zu zwei Dritteln in Abhängigkeit von der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden auf die Gemeinden verteilt.

Artikel 2

Die Generalversammlung erhält zusätzliche Befugnisse gegenüber einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft. Diese Befugnisse ergeben sich aus dem Bedürfnis, die Finanzkompetenzen und die Kontrollbefugnis der Gemeinden und letztlich der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu wahren.

In Absatz 3 wird erwähnt, dass die demokratischen Mitbestimmungsrechte der Stimmberechtigten nach Artikel 30 KUG vorbehalten bleiben.

Artikel 3

Üblicherweise wird die Generalversammlung mindestens 20 Tage vor der Versammlung einberufen. Mit 30 Tagen soll den Gemeinden respektive ihren Vertreterinnen und Vertretern etwas mehr Zeit eingeräumt werden.

Artikel 4

Die Grösse des Verwaltungsrats soll eine rationelle Aufgabenerfüllung sicherstellen. Dass auch Personen, die nicht im Kanton Uri stimmberechtigt sind, wählbar sind, ermöglicht den Beizug ausgewiesener auswärtiger Fachkräfte.

Artikel 5 bis 6

Diese Bestimmungen entsprechen der üblichen Organisation von Unternehmungen.

Artikel 7

Mit der Bekanntmachung von Entscheiden der Abwasserunternehmung im Amtsblatt soll die notwendige Transparenz sichergestellt werden.

Artikel 8

Es wird ausdrücklich vorgeschrieben, dass die neue Abwasserunternehmung mit jeder einzelnen Gemeinde die Modalitäten der Übernahme festzulegen hat.

Die neue Unternehmung hat ihre Geschäftsprozesse unabhängig von den bisher 20 unterschiedlichen Organisationsweisen neu zu gestalten. In Buchstabe b werden die wesentlichen Bereiche genannt.

Artikel 9

Die Abwasserunternehmung ist trotz ihrer Rechtsform verpflichtet, die Beziehungen zu ihren Benutzern öffentlich-rechtlich zu gestalten. In dieser Bestimmung wird deshalb zusätzlich vorgeschrieben, dass der Vollzug in Form von generell-abstrakten Erlassen zu erfolgen hat, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Mit dieser Vorschrift wird die neue Unternehmung gezwungen, dieses Reglement dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Artikel 10

Nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e KUG sind alle Vertragsverhältnisse, die die Abwasserentsorgung betreffen, auf die neue Abwasserunternehmung zu übertragen. Dazu gehören auch die Arbeitsverträge. Sie sind hier ausdrücklich genannt, um der politischen Bedeutung dieser Frage gerecht zu werden. Die Arbeitsverträge unterstehen neu dem Zivilrecht.

Artikel 11 bis 12

Mit diesen Bestimmungen wird das Gebührensystem vorgeschrieben. Die Gebührenregelung entspricht der heutigen Praxis in den meisten Gemeinden.

Artikel 13

Die Bemessungsgrundlagen entsprechen der heutigen Praxis in der Gemeinde Altdorf, die sich bewährt hat.

Artikel 14

Mit diesen Bestimmungen werden die bundesrechtlichen Grundlagen wie der Rechtsprechung konkretisiert. Wesentlich ist, dass im ganzen Kanton einheitliche Gebühren gelten.

Artikel 15

Die neue Abfallunternehmung soll sich wie bereits der Zweckverband Abfallbewirtschaftung Kanton Uri zu 100 Prozent im Eigentum der Urner Gemeinden befinden. Dazu gehört auch die Gemeinde Seelisberg. Eine Beteiligung des Kantons oder Dritter ist nicht vorgesehen.

Die Aktien der Abfallunternehmung sollen zu 100 Prozent nach den Anteilen der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden auf die Gemeinden verteilt werden. Dies entspricht dem heutigen Beteiligungsschlüssel der Gemeinden beim Zweckverband Abfallbewirtschaftung Kanton Uri (ZAKU).

Artikel 16 bis 21

Es gelten sinngemäss die gleichen Bemerkungen wie zu den Artikeln 2 bis 7.

Artikel 22

Der Betrieb der neuen Unternehmung wird sich nicht stark von demjenigen unterscheiden, den heute der Zweckverband betreibt. Wesentlich ist die neue Regelung mit der Gemeinde Seelisberg.

Artikel 23

Die Abfallunternehmung ist trotz ihrer Rechtsform verpflichtet, die Beziehungen zu ihren Benutzern öffentlich-rechtlich zu gestalten. Diese Bestimmung schreibt deshalb zusätzlich vor, dass der Vollzug in Form von generell-abstrakten Erlassen zu erfolgen hat, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Mit dieser Vorschrift wird die neue Unternehmung gezwungen, diese Reglemente dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Artikel 24

Die Arbeitsverträge des heutigen Zweckverbands unterliegen schon heute dem Zivilrecht.

Artikel 25 bis 27

Heute erhebt der Zweckverband Abfallbewirtschaftung Kanton Uri nur variable Benutzungsgebühren. Die variable Benutzungsgebühr nach Artikel 25 KUV wird nach der abgegebenen Abfallmenge oder dem Abfallgewicht bemessen.

In Zukunft könnte die neue Abfallunternehmung bei veränderten Verhältnissen auch eine feste Grundgebühr verlangen, wie dies mit der früheren "Sockelgebühr" der Fall war. Die Berechnungsart der Sockelgebühr ist in Artikel 27 Absatz 2 KUV vorgeschrieben.

Artikel 28

Die Bestimmung orientiert sich an der heutigen Praxis und garantiert weiterhin die gleiche Behandlung aller Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Uri.

Artikel 29

Soweit nicht im neuen kantonalen Umweltrecht etwas anderes geregelt ist, sollen die Vorschriften des Obligationenrechts für die Aktiengesellschaft gelten. Diese müssen in der KUV nicht wiederholt werden.

Artikel 30

Allfällige Streitigkeiten sollen durch die politische Obergerichtsbehörde, den Regierungsrat, entschieden werden können. Die Entscheide des Regierungsrats werden mit einer Verfügung eröffnet, gegen die beim Obergericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden kann.

Artikel 31

Mit dem Erlass der vorliegenden KUV braucht es die kantonale Verordnung über den Gewässerschutz vom 21. September 1983 (RB 40.4315) nicht mehr.

Artikel 32

Die Änderung der Schadenwehr-Verordnung (SWV; RB 40.4325) besteht darin, dass Artikel 3 Absatz 1 aufgehoben wird. Diese Bestimmung ist neu in Artikel 4 KUG wiedergegeben.

Artikel 33

Die KUV kann nur rechtsgültig werden, wenn das KUG in der Volksabstimmung angenommen wird. KUG und KUV sollen zusammen in Kraft treten.

12. Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Am 21. März 1994 hat der Regierungsrat die Motion von Landrat Dr. Walter Brücker, Altdorf, betreffend die Erarbeitung einer kantonalen Vorlage zum Umweltschutz beantwortet. Der Regierungsrat hat sich bereit erklärt, das Anliegen der Motion zu prüfen. In der Folge hat der Landrat die Motion als Postulat verabschiedet. Mit dem Erlass des kantonalen Umweltgesetzes kann das Postulat Brücker als materiell erledigt abgeschrieben werden.

13. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Das kantonale Umweltgesetz (KUG), wie es im Anhang enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
2. Die kantonale Umweltverordnung (KUV), wie sie im Anhang enthalten ist, wird beschlossen.
3. Das Postulat von Dr. Walter Brücker, Altdorf, vom 15. November 1992, zur Erarbeitung einer kantonalen Vorlage zum Umweltschutz wird als materiell erledigt abgeschrieben.

Anhänge:

- Kantonales Umweltgesetz (KUG)
- Kantonale Umweltverordnung (KUV)

KANTONALES UMWELTGESETZ (KUG)

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf das einschlägige Bundesrecht und auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1. Abschnitt: **Gegenstand**

Artikel 1

¹Dieses Gesetz vollzieht das Bundesgesetz über den Umweltschutz²⁾, das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer³⁾ sowie die darauf gestützten Ausführungsbestimmungen.

²Im Weiteren vollzieht es das Bundesgesetz über den Strahlenschutz⁴⁾ (Strahlenschutzgesetz), das Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen⁵⁾ (Chemikaliengesetz), das Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich⁶⁾ (Gentechnikgesetz), die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen⁷⁾ sowie die Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern⁸⁾ und die darauf gestützten Ausführungsbestimmungen.

2. Abschnitt: **Zusammenarbeit und Beizug Dritter**

¹⁾ RB 1.1101
²⁾ SR 814.01
³⁾ SR 814.20
⁴⁾ SR 814.50
⁵⁾ SR 813.1
⁶⁾ SR 814.91
⁷⁾ SR 531.32
⁸⁾ SR 741.622

Artikel 2 Zusammenarbeit

Der Kanton, die Gemeinden und deren gemeinsame Rechtsträger sowie beauftragte Dritte arbeiten bei ihrer Vollzugstätigkeit zusammen.

Artikel 3 Beizug Dritter

¹Der Kanton, die Gemeinden sowie deren gemeinsame Rechtsträger können, soweit dies dem Vollzug dieses Gesetzes und den darauf gestützten Massnahmen dient, mit Dritten Vereinbarungen treffen, sich an bestehenden Rechtsträgern beteiligen oder neue Rechtsträger gründen.

²Sie können den Vollzug dieses Gesetzes und die darauf gestützten Massnahmen Dritten übertragen.

3. Abschnitt: **Sorgfaltspflicht und Schadenwehr****Artikel 4** Sorgfaltspflicht

Jede Person ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Umwelt zu vermeiden und die Bevölkerung und die natürliche Umwelt vor schweren Schädigungen als Folge von Schadenfällen zu schützen.

Artikel 5 Schadenwehr

Der Landrat erlässt eine Verordnung, die die Abwehr und die Behebung von Schadenereignissen durch Mineralölprodukte, durch chemische, biologische oder radioaktive Stoffe, Erzeugnisse und Gegenstände regelt.¹⁾

2. Kapitel: **AUFGABENTEILUNG UND ZUSTÄNDIGKEITEN****Artikel 6** Aufgaben des Kantons

Der Kanton vollzieht das Bundesgesetz über den Umweltschutz²⁾ und das Bundesgesetz über den Gewässerschutz³⁾ sowie die darauf gestützten Ausführungsbestimmungen, soweit nicht der Bund, die Gemeinden, deren gemeinsame Rechtsträger oder Dritte zuständig sind.

¹⁾ RB 40.4325

²⁾ SR 814.01

³⁾ SR 814.20

Artikel 7 Regierungsrat

¹Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug des Umweltrechts aus.

²Er regelt die Zuständigkeiten und das Verfahren im Vollzug, soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Vorschriften nichts anderes bestimmen. Er kann dazu Reglemente erlassen oder Normen und Richtlinien von Fachinstanzen oder Verbänden als verbindlich erklären; diese sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

³Der Regierungsrat kann, soweit überwiegende öffentliche Interessen vorliegen, den Gemeinden und den gemeinsamen Rechtsträgern weitere Vollzugsaufgaben übertragen. Er kann mit Dritten Leistungsvereinbarungen treffen und interkantonale Verträge abschliessen; die damit verbundenen Ausgaben beschliesst der Regierungsrat abschliessend.

Artikel 8 zuständige Direktion

Die zuständige Direktion¹⁾ nimmt für den Regierungsrat die Aufsicht wahr über den Schutz der Umwelt und die Tätigkeiten der damit beauftragten Behörden, Fachstellen und Dritten.

Artikel 9 zuständiges Amt

¹Das zuständige Amt²⁾ ist die kantonale Umwelt- und Gewässerschutzfachstelle. Sie erfüllt die Aufgaben, die das Bundesrecht, das kantonale Recht oder der Regierungsrat und die zuständige Direktion ihr übertragen.

²Das zuständige Amt²⁾ koordiniert Massnahmen, die andere Vollzugsorgane nach diesem Gesetz treffen. Es kann die erforderlichen Anweisungen treffen und die anderen Vollzugsorgane zu Sachverhaltsabklärungen, Kontrollen und dergleichen beiziehen.

³Das zuständige Amt²⁾ berät Behörden, Amtsstellen und Dritte bei der Erfüllung ihrer Umweltaufgaben.

⁴Soweit dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen keine besonderen Zuständigkeiten festlegen, vollzieht das zuständige Amt²⁾ die Vorschriften der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung sowie jene des weiteren Bundesrechts im Umweltbereich.

¹⁾ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

²⁾ Amt für Umweltschutz, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

Artikel 10 Aufgaben der Gemeinden

¹Im Rahmen des Bundesrechts und dieses Gesetzes stellen die Gemeinden die Abwasserentsorgung im ganzen Kanton sicher.

²Sie entsorgen die Siedlungsabfälle und erfüllen weitere Aufgaben, die ihnen dieses Gesetz oder darauf gestützte Vorschriften übertragen.

Artikel 11 Gemeinsame Rechtsträger

¹Die Gemeinden gründen für die Abwasserentsorgung und die Abfallentsorgung je einen gemeinsamen Rechtsträger nach diesem Gesetz.

²Die Verordnung zu diesem Gesetz¹⁾ enthält weitere Bestimmungen. Wo dieses Gesetz und die darauf gestützte Verordnung keine Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)²⁾ als kantonales Recht.

³Die gemeinsamen Rechtsträger gelten als Behörden im Sinne dieses Gesetzes.

⁴Die beteiligten Gemeinden haften subsidiär für die Verbindlichkeiten der gemeinsamen Rechtsträger.

3. Kapitel: **GEWÄSSER**1. Abschnitt: **Wasserlebensräume****Artikel 12**

¹Die Behörden und die zuständigen Fachstellen des Kantons und der Gemeinden sowie ihre Beauftragten sorgen dafür, dass die Gewässer als Lebensräume für einheimische Tiere und Pflanzen sowie als Landschaftselemente erhalten und verbessert werden.

²Die Gemeinden scheiden im Rahmen ihrer Nutzungsplanungen Gewässerräume aus.

³Der Regierungsrat erlässt Richtlinien für die Ausscheidung von Gewässerräumen.

2. Abschnitt: **Planerischer Gewässerschutz**

¹⁾ RB 40.7015

²⁾ SR 220

Artikel 13 Gewässerschutzbereiche und Grundwasserschutzareale

¹Der Regierungsrat teilt das Kantonsgebiet in Gewässerschutzbereiche ein.

²Er scheidet Grundwasserschutzareale aus, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind.

Artikel 14 Grundwasserschutzzonen

¹Der Regierungsrat scheidet Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Er verfügt die notwendigen Eigentumsbeschränkungen mit einem Schutzonenreglement.

²Die Inhaber der Grundwasserfassungen müssen:

- a) die notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzonen durchführen;
- b) die erforderlichen dinglichen Rechte erwerben;
- c) für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen.

³Für neue Fassungen ist gleichzeitig mit dem Konzessions- oder Baugesuch das Gesuch für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen mit einem Schutzonenplan und einem Schutzonenreglement einzureichen. Dies gilt auch für die Erneuerung einer bestehenden Konzession, wenn noch keine Grundwasserschutzzonen ausgeschieden sind.

Artikel 15 Verfahren

¹Gewässerschutzbereiche, Grundwasserschutzareale und Grundwasserschutzzonen sind im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen bei der Standortgemeinde und beim zuständigen Amt¹⁾ aufzulegen.

²Während der Auflagefrist kann jede betroffene Person beim Regierungsrat Einsprache erheben. Neben den betroffenen Personen sind die betroffenen Gemeinden zur Einsprache berechtigt.

³Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und beschliesst die Planungen und die damit verbundenen Eigentumsbeschränkungen.

¹⁾ Amt für Umweltschutz, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

⁴Das Verfahren über allfällige Entschädigungen richtet sich nach dem Gesetz über die Enteignung¹⁾.

⁵Die zuständige Direktion²⁾ lässt die rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzareale und Grundwasserschutzzonen als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch anmerken. Die Gewässerschutzbereiche stellt sie in Gewässerschutzkarten dar.

3. Abschnitt: **Gewässerreinigung**

Artikel 16 Allgemeine Bestimmungen

¹Abwasseranlagen sind von den Inhaberinnen oder Inhabern sachgemäss zu betreiben, regelmässig zu kontrollieren und in einem betriebstüchtigen Zustand zu erhalten.

²Die zuständige Direktion²⁾ kann Weisungen über die Abwasserbehandlung, die Kontrolle und die Überwachung der Abwasseranlagen erlassen. Die Inhaberin oder der Inhaber der Abwasseranlagen trägt die Kontroll- und Aufsichtskosten.

³Die Einleitung von Abwasser in ein Oberflächengewässer, das Versickernlassen von verschmutztem Abwasser und der Bau von unterirdischen Versickerungsanlagen bedürfen einer Genehmigung des zuständigen Amtes³⁾. Diese kann die Vorbehandlung oder Reinigung des Abwassers anordnen.

Artikel 17 Projekte

Projekte für öffentliche Abwasseranlagen bedürfen einer Genehmigung der zuständigen Direktion²⁾.

4. Kapitel: **SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG UND ABWASSERANLAGEN**

1. Abschnitt: **Aktiengesellschaft**

Artikel 18 Pflicht zur Gründung

Die Einwohnergemeinden des Kantons Uri gründen für die Abwasserentsorgung eine Aktiengesellschaft als kantonale öffentlich-rechtliche Körperschaft nach diesem Gesetz. Diese

¹⁾ RB 3.3211

²⁾ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

³⁾ Amt für Umweltschutz, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

erhält ihre Rechtspersönlichkeit am Tage der Gründung mit der übereinstimmenden Gründungserklärung aller Einwohnergemeinden.

Artikel 19 Firma; Sitz und Handelsregister

¹Die Aktiengesellschaft für die Abwasserentsorgung trägt die Firma "Abwasser Uri".

²Sie hat ihren Sitz in Altdorf und ist nicht im Handelsregister eingetragen.

Artikel 20 Zweck

Die "Abwasser Uri" stellt im ganzen Kanton die Abwasserentsorgung sicher. Sie ist nicht gewinnorientiert.

Artikel 21 Kapital; Aktien

Das Aktienkapital der "Abwasser Uri" beträgt bei der Gründung 2 Mio. Franken und ist eingeteilt in 200'000 Aktien im Nominalwert von 10.-- Franken, die auf den Namen lauten und voll einbezahlt sind.

Artikel 22 Organisation

¹Die "Abwasser Uri" hat als Organe die Generalversammlung, den Verwaltungsrat und die Revisionsstelle.

²Der Landrat regelt Einzelheiten der "Abwasser Uri" in einer Verordnung, namentlich:

- a) die Befugnisse der Organe;
- b) die Verteilung des Aktienkapitals auf die Gemeinden;
- c) die Art der Bekanntmachung.

³Bestimmt das gemeindliche Recht nichts anderes, wählt die Gemeindeversammlung die Person, die die Gemeinde in der Generalversammlung vertritt.

2. Abschnitt **Gründung der Aktiengesellschaft**

Artikel 23 Gründung und Aktienliberierung

¹Gründerinnen der "Abwasser Uri" sind die Einwohnergemeinden des Kantons Uri. Sie zeichnen die Aktien der neuen Gesellschaft nach der in der Verordnung zu diesem Gesetz vorgeschriebenen Verteilung.

²Sie bezahlen den Nominalwert von 10.-- Franken pro Aktie zuzüglich einer allfälligen Stempelsteuer mit folgenden Fälligkeiten ein: 200'000 Aktien am 1. Mai 2007. Sie erhöhen das Kapital wie folgt:

- a) 200'000 Aktien zu pari per 1. Januar 2008;
- b) 1'600'000 Aktien zu pari per 1. Januar 2010.

³Die Gründerinnen wählen den ersten Verwaltungsrat und die Revisionsstelle.

Artikel 24 Sachübernahme

¹Die " Abwasser Uri" übernimmt mit je einem Sachübernahmevertrag, der keiner Bestätigung der Revisionsstelle bedarf, von jeder Gemeinde oder ihrem ausgegliederten Betrieb per 1. Januar 2010:

- a) alle Abwasseranlagen, die in ihrem Eigentum stehen und der Groberschliessung dienen;
- b) alle mobilen Sachanlagen und Software, die für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen benötigt werden;
- c) alle Daten der Generellen Entwässerungsplanung und der Regionalen Entwässerungsplanung;
- d) alle für den Betrieb der Abwasserentsorgung erhobenen Daten, insbesondere jene über die Abwasseranlagen, die Organisation und die Kundenbeziehungen;
- e) alle Vertragsverhältnisse, die mit dem Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasserentsorgung in Zusammenhang stehen.

²Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse am 1. Januar 2007. Übernimmt die "Abwasser Uri" Grundstücke, erfordert der Eigentumsübergang die öffentliche Beurkundung und den Eintrag im Grundbuch.

³Der Übernahmewert der Abwasseranlagen der Einwohnergemeinden wird nach folgenden Grundsätzen errechnet:

- a) Auszugehen ist von den Wiederbeschaffungskosten der Abwasseranlagen am 1. Juli 2007. Die Wiederbeschaffungskosten berechnen sich nach den aufindexierten ursprünglichen Erstellungskosten.
- b) Davon sind die den Gemeinden oder ihren ausgegliederten Betrieben bezahlten Subventionen des Bundes und des Kantons anteilmässig abzuziehen; massgeblich ist das Verhältnis zwischen den ausbezahlten Subventionen und den ursprünglichen Erstellungskosten.
- c) Für die verbleibenden Netto-Wiederbeschaffungskosten wird auf der Basis eines Zustandsberichts die Restlebensdauer der Abwasseranlage geschätzt.
- d) Weist die Abwasseranlage einen besonders guten oder besonders schlechten Zustand auf, erfolgt eine entsprechende Korrektur.
- e) Der Übernahmewert ergibt sich aus der Multiplikation der Netto-Wiederbeschaffungskosten mit dem Verhältnis von Restlebensdauer zur totalen Nutzungsdauer.

⁴Die "Abwasser Uri" bezahlt den Gemeinden die Übernahmewerte mit folgenden Fälligkeiten:

- a) 10 Prozent bis zum 1. Januar 2010.
- b) Die restlichen 90 Prozent verbleiben der "Abwasser Uri" als Aktionärsdarlehen, das die "Abwasser Uri" den Gemeinden spätestens am 1. Januar 2015 zurückbezahlt. Die Verzinsung richtet sich nach dem jeweiligen Zinssatz der Urner Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten.

⁵Die Sachwerte nach Absatz 1 Buchstaben c, d und e werden der "Abwasser Uri" entschädigungslos übergeben.

⁶Die Gemeinden verwenden die ausbezahlten Übernahmewerte für die Zeichnung ihrer Aktien der "Abwasser Uri" und für die Tilgung der gemeindlichen Schulden, die die Abwasserentsorgung treffen. Die verbleibenden Mittel sind dem ordentlichen Gemeindehaushalt zuzuführen.

⁷Den Gemeinden verbleiben:

- a) die flüssigen Mittel, die bisher der Abwasserentsorgung dienen;
- b) die Schulden, die die bisherige Abwasserentsorgung betreffen;
- c) die Bestände der Spezialfinanzierungen, die die bisherige Abwasserentsorgung betreffen.

Artikel 25 Rechtsübergang

¹Auf den 1. Januar 2010 gehen alle hoheitlichen Befugnisse der Gemeinden im Bereich der Abwasserentsorgung auf die "Abwasser Uri" über.

²Die bisherigen Rechtsnormen der Gemeinden, die die Abwasserentsorgung betreffen, gelten auf diesen Zeitpunkt als aufgehoben und die Gemeinden dürfen im Bereich der Abwasserentsorgung keine eigenen Rechtsnormen mehr lassen.

3. Abschnitt **Aufgaben; Verfahren**

Artikel 26 Aufgaben der "Abwasser Uri"

¹Die "Abwasser Uri":

- a) plant die Abwasseranlagen, indem sie generelle oder regionale Entwässerungspläne erstellt, die vom Regierungsrat zu genehmigen sind;
- b) baut Abwasseranlagen, wenn das zur Groberschliessung nötig ist;
- c) betreibt und unterhält die Abwasseranlagen;
- e) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr dieses Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen dazu übertragen.

²Abwasseranlagen im Sinne von Absatz 1 sind:

- a) Abwasserreinigungsanlagen;
- b) Versickerungsanlagen;
- c) Sonderbauwerke wie Pumpstationen, Hochwasserentlastungsanlagen, Regenbecken und Ölabscheider;
- d) Leitungen für verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser.

³Keine Abwasseranlagen sind Meliorationsanlagen und Oberflächengewässer, auch wenn sie eingedolt sind.

⁴Zur Groberschliessung im Sinne von Absatz 1 gehört eine Abwasseranlage:

- a) wenn sie im Generellen Entwässerungsplan oder im Nutzungsplan der Einwohnergemeinde als solche bezeichnet ist und mehr als eine Liegenschaft erschliesst; oder

- b) wenn sie mit einer öffentlichen Abwasserreinigungsanlage, Versickerungsanlage oder einem öffentlichen Gewässer verbunden ist und mehr als eine Liegenschaft erschliesst.

Artikel 27 Übernahme von Abwasseranlagen Dritter

¹Die "Abwasser Uri" übernimmt zu Eigentum Abwasseranlagen Dritter, wenn sie der Groberschliessung im Sinne von Artikel 26 Absatz 4 dienen und die oder der Dritte als bisherige Eigentümerin oder bisheriger Eigentümer das verlangt. Davon ausgenommen sind Abwasseranlagen der Nationalstrasse, der Kantonsstrassen und der Meliorationsgenossenschaften.

²Die Übernahme solcher Abwasseranlagen erfolgt entschädigungslos.

Artikel 28 Befugnisse

Die "Abwasser Uri":

- a) setzt in ihrem Aufgabenbereich Recht und erhebt Gebühren. Der Regierungsrat hat diese Rechtserlasse zu genehmigen. Sie sind im Amtsblatt zu veröffentlichen;
- b) hat in ihrem Aufgabenbereich das Recht der Ausschliesslichkeit;
- c) kann in ihrem Aufgabenbereich enteignen, sofern die Voraussetzungen nach dem kantonalen Gesetz über die Enteignung erfüllt sind;
- d) kann Verträge öffentlich-rechtlicher und privat-rechtlicher Natur abschliessen;
- e) kann in ihrem Aufgabenbereich Strafverfügungen erlassen.

Artikel 29 Pflichten

¹Die "Abwasser Uri" hat die Bauzonen mit Abwasseranlagen der Groberschliessung zu erschliessen. Sie erlässt dazu in Absprache mit der betroffenen Gemeinde ein Erschliessungsprogramm.

²Sie hat die Abwasseranlagen der Gemeinden und Privaten, die nicht der Groberschliessung dienen, zu beaufsichtigen.

Artikel 30 Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten

- a) Inhalt

¹Beschlüsse über neue Ausgaben der "Abwasser Uri" von mehr als 10 Mio. Franken unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung. Vorher dürfen die Organe der Gesellschaft keine Verpflichtungen gegenüber Dritten eingehen.

²Folgende Beschlüsse der Organe der "Abwasser Uri" unterstehen der fakultativen Volksabstimmung:

- a) Rechtserlasse über Gebühren;
- b) neue Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken. Vor Ablauf der Referendumsfrist dürfen die Organe der Gesellschaft keine Verpflichtungen gegenüber Dritten eingehen;
- c) Zusammenschlüsse mit anderen Organisationen.

Artikel 31 b) Verfahren

¹Referendumsbegehren richten sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung¹⁾ und jenen des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte²⁾, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Referendumsbegehren sind der "Abwasser Uri" einzureichen. Diese befindet mit einer anfechtbaren Verfügung über das Zustandekommen und die Gültigkeit des Referendumsbegehrens.

²Die "Abwasser Uri" bereitet die Referendumsabstimmung zuhanden der Gemeinden vor.

³Die Gemeinden führen die Abstimmung durch. Die Bestimmungen über ordentliche Abstimmungen in den einzelnen Gemeinden sind anzuwenden.

⁴Die Abstimmungsvorlage gilt dann als angenommen, wenn eine einfache Mehrheit der Abstimmenden, unabhängig ihrer Gemeindezugehörigkeit, ihr zustimmt.

Artikel 32 Gebühren

Die "Abwasser Uri" erhebt für ihren Aufgabenbereich kostendeckende und verursacher-gerechte Gebühren.

Artikel 33 Steuern

Die "Abwasser Uri" ist von den Steuern befreit, die Kanton und Gemeinden erheben.

¹⁾ RB 1.1101

²⁾ RB 2.1201

4. Abschnitt: **Leistungsrechte, private Abwasseranlagen und Abwassereinleitung**

Artikel 34 Leitungsrechte

¹Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die Durchleitung der Sammelleitungen unentgeltlich zu dulden. Entsteht dadurch mehr als geringfügiger Schaden, hat die "Abwasser Uri" eine entsprechende Entschädigung zu leisten.

²Die "Abwasser Uri" ist Eigentümerin der Sammelleitungen. Sie kann die Leitungsrechte im Grundbuch als Personaldienstbarkeit eintragen lassen.

Artikel 35 Private Abwasseranlagen

¹Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erstellen und unterhalten die Abwasseranlagen, die nicht der Groberschliessung dienen. Wenn sie diese Aufgabe vertraglich Dritten überbinden, bleiben sie der "Abwasser Uri" gegenüber dennoch verantwortlich.

²Die "Abwasser Uri" kann die Eigentümerinnen und Eigentümer privater Abwasseranlagen verpflichten, Mängel dieser Anlagen zu beheben.

Artikel 36 Abwassereinleitung

¹Die Einleitung von Abwasser in eine Anlage der "Abwasser Uri" bedarf einer Bewilligung dieser Gesellschaft.

²Die "Abwasser Uri" kann die Vorbehandlung oder Reinigung von Abwasser, das in ihre Anlagen eingeleitet wird, verlangen.

³Sie kann die Einleitung von sauberem Meteorabwasser in ihre Anlagen verweigern.

5. Kapitel: **ABFÄLLE UND DEPONIEEN**

Artikel 37 Abfallplanung

¹Der Regierungsrat erstellt eine Abfall- und Deponieplanung. Insbesondere ermittelt er den Bedarf an Abfallanlagen, um damit Überkapazitäten zu vermeiden. Die Abfall- und die Deponieplanung sind behördenverbindlich.

²Der Regierungsrat bestimmt nach Anhörung der betroffenen Gemeinden die Standorte der Abfallanlagen und Deponien.

³Der Regierungsrat kann Richtlinien erlassen für die Verwertung und Deponierung von Aushubmaterial und mineralischen Bauabfällen.

⁴Die zuständige Direktion¹⁾ kann für Abfallanlagen Einzugsgebiete festlegen und Abfälle bestimmten Anlagen zuweisen.

⁵Der Bau und der Betrieb von Plätzen und Anlagen für die Entsorgung, die Aufbereitung oder die Zwischenlagerung von Abfällen bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Amts²⁾.

6. Kapitel: **SIEDLUNGSABFÄLLE**

1. Abschnitt: **Aktiengesellschaft**

Artikel 38 Pflicht zur Gründung

Die Einwohnergemeinden des Kantons Uri gründen für die Abfallentsorgung eine Aktiengesellschaft als kantonal öffentlich-rechtliche Körperschaft nach diesem Gesetz. Diese erhält ihre Rechtspersönlichkeit am Tage der Gründung mit der übereinstimmenden Begründungserklärung aller Einwohnergemeinden.

Artikel 39 Firma; Sitz und Handelsregister

¹Die Aktiengesellschaft für die Abfallbewirtschaftung trägt die Firma "Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri (ZAKU)".

²Sie hat ihren Sitz in Attinghausen und ist nicht im Handelsregister eingetragen.

Artikel 40 Zweck

Die ZAKU stellt im ganzen Kanton die Entsorgung der Siedlungsabfälle sicher. Sie ist nicht gewinnorientiert.

Artikel 41 Kapital; Aktien

¹⁾ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

²⁾ Amt für Umweltschutz, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

Das Aktienkapital der ZAKU beträgt 10 Mio. Franken und ist eingeteilt in eine Million Aktien im Nominalwert von 10.-- Franken, die auf den Namen lauten und voll einbezahlt sind.

Artikel 42 Organisation

¹Die ZAKU hat als Organe die Generalversammlung, den Verwaltungsrat und die Revisionsstelle.

²Der Landrat regelt Einzelheiten der ZAKU in einer Verordnung, namentlich;

- a) die Befugnisse der Organe;
- b) die Verteilung des Aktienkapitals auf die Gemeinden;
- c) die Art der Bekanntmachung.

³Bestimmt das gemeindliche Recht nichts anderes, wählt die Gemeindeversammlung die Person, die die Gemeinde an der Generalversammlung vertritt.

2. Abschnitt **Gründung der Aktiengesellschaft**

Artikel 43 Gründung und Aktienliberierung

¹Gründerinnen der ZAKU sind die Einwohnergemeinden des Kantons Uri. Sie zeichnen die Aktien der neuen Gesellschaft nach der in der Verordnung zu diesem Gesetz vorgeschriebenen Verteilung.

²Die Gemeinden bezahlen den Nominalwert von 10.-- Franken zuzüglich allfälliger Stempelsteuer mittels Sacheinlage ein.

³Als Sacheinlage dienen den 19 Verbandsgemeinden die Vermögenswerte des Zweckverbands Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri. Soweit der Aktienüberschuss das Aktienkapital übersteigt, gilt er als Agio.

⁴Die Gemeinde Seelisberg bezahlt ihren Anteil bar ein oder schuldet diesen der ZAKU im Rahmen einer separaten Vereinbarung. Der Anteil von Seelisberg errechnet sich nach dem Ertragswert, der auf der Grundlage der drei letzten Jahresrechnungen (2003, 2004, 2005) des Zweckverbands Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri zu ermitteln ist, wobei der Kapitalisierungssatz 7 Prozent beträgt. Dieser Ertragswert ist durch die Einwohnerzahl des ganzen

Kantons Uri zu teilen und mit derjenigen der Gemeinde Seelisberg zu multiplizieren. Es gelten die Bevölkerungszahlen am 1. Januar 2006.

⁵Die Gründerinnen wählen den ersten Verwaltungsrat und die Revisionsstelle.

Artikel 44 Sacheinlage

¹Die ZAKU übernimmt zum Zeitpunkt ihrer Gründung mit einem Sacheinlagevertrag, der keiner Bestätigung der Revisionsstelle bedarf, vom Zweckverband Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri:

- a) dessen Aktiven und Passiven;
- b) alle Vertragsverhältnisse, die der Zweckverband Abfallbewirtschaftung Kanton Uri eingegangen ist;
- c) alle Vertragsverhältnisse, die die Gemeinde Seelisberg mit dem Kehrichtverwertungsverband Nidwalden (KVV NW) und dem Zweckverband Kehrichtbeseitigung Obwalden (ZVK OW) hinsichtlich der Entsorgung von Siedlungsabfällen der Gemeinde Seelisberg eingegangen ist.

²Erfasst die Sacheinlage Grundstücke, erfordert der Eigentumsübergang die öffentliche Beurkundung und den Eintrag ins Grundbuch.

Artikel 45 Rechtsübergang; Liquidation des Zweckverbands

¹Mit der Gründung der ZAKU gehen alle hoheitlichen Befugnisse der Gemeinden im Bereich der Abfallentsorgung auf diese über.

²Die bisherigen Rechtsnormen des Zweckverbands Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri gelten auf den Zeitpunkt der Gründung als aufgehoben. Der Zweckverband Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri wird zum Zeitpunkt der Gründung der ZAKU liquidiert.

3. Abschnitt **Aufgaben; Verfahren**

Artikel 46 Aufgaben

¹Die ZAKU sorgt dafür, dass im ganzen Kanton Siedlungsabfälle, Gartenabfälle, organische Abfälle aus Gewerbetrieben und Abfälle, deren Inhaberin oder Inhaber nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, vorschriftsgemäss entsorgt werden.

²Sie erfüllt weitere Aufgaben, die ihr dieses Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen dazu übertragen.

Artikel 47 Befugnisse

Die ZAKU:

- a) setzt in ihrem Aufgabenbereich Recht und erhebt Gebühren. Der Regierungsrat hat diese Rechtserlasse zu genehmigen. Sie sind im Amtsblatt zu veröffentlichen;
- b) hat das ausschliessliche Recht, Siedlungsabfälle, einschliesslich der Siedlungsabfälle aus Gewerbebetrieben, zu entsorgen;
- c) kann in ihrem Aufgabenbereich enteignen, sofern die Voraussetzungen nach dem kantonalen Gesetz über die Enteignung erfüllt sind;
- d) kann Verträge öffentlich-rechtlicher und privat-rechtlicher Natur abschliessen;
- e) kann in ihrem Aufgabenbereich Strafverfügungen erlassen.

Artikel 48 Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten

- a) Inhalt

¹Beschlüsse über neue Ausgaben der ZAKU von mehr als 10 Mio. Franken unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung. Vorher dürfen die Organe der Gesellschaft keine Verpflichtungen Dritten gegenüber eingehen.

²Folgende Beschlüsse der Organe der ZAKU unterstehen der fakultativen Volksabstimmung:

- a) Rechtserlasse über Gebühren;
- b) neue Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken; vor Ablauf der Referendumsfrist dürfen die Organe der Gesellschaft keine Verpflichtungen gegenüber Dritten eingehen.
- c) Zusammenschlüsse mit anderen Organisationen.

Artikel 49 b) Verfahren

¹Referendumsbegehren richten sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung¹⁾ und jenen des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte²⁾, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Referendumsbegehren sind der ZAKU einzureichen. Diese befindet mit einer anfechtbaren Verfügung über das Zustandekommen und die Gültigkeit des Referendumsbegehrens.

¹⁾ RB 1.1101

²⁾ RB 2.1201

²Die ZAKU bereitet die Referendumsabstimmung zuhanden der Gemeinden vor.

³Die Gemeinden führen die Abstimmung durch. Die Bestimmungen über ordentliche Abstimmungen in den einzelnen Gemeinden sind anzuwenden.

⁴Die Abstimmungsvorlage gilt dann als angenommen, wenn eine einfache Mehrheit der Abstimmenden, unabhängig ihrer Gemeindezugehörigkeit, ihr zustimmt.

Artikel 50 Gebühren

Die ZAKU erhebt für ihren Aufgabenbereich kostendeckende und verursachergerechte Gebühren.

Artikel 51 Steuern

Die ZAKU ist von den Steuern befreit, die Kanton und Gemeinden erheben.

4. Abschnitt: **Treibgut in Stauanlagen und auf Seen**

Artikel 52 Treibgut in Stauanlagen und auf Seen

¹Die Inhaberin oder der Inhaber des Werks hat Treibgut innerhalb von Stauanlagen oder bei Wasserentnahmestellen zu beseitigen.

²Treibgut ausserhalb von Stauanlagen oder Wasserentnahmestellen und auf Seen beseitigt die jeweilige Gewässereigentümerin oder der jeweilige Gewässereigentümer.

7. Kapitel: **AUSFÜHRUNG WEITEREN BUNDESRECHTS IM UMWELTBEREICH**

1. Abschnitt **Trinkwasserversorgung in Notlagen**

Artikel 53 Zuständigkeiten

¹Das zuständige Amt¹⁾ erstellt Inventare über Wasserversorgungsanlagen, Grundwasservorkommen und Quellen, die sich für die Trinkwasserversorgung in Notlagen eignen.

¹⁾ Amt für Umweltschutz, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

²Sie erarbeitet ein Konzept für den Vollzug der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen¹⁾. Der Regierungsrat genehmigt das Konzept und bestimmt die Organisation der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

³Gestützt auf das Konzept nach Absatz 2 und im Rahmen des Bundesrechts vollziehen die Inhaberinnen und Inhaber von Wasserversorgungsanlagen die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen¹⁾.

⁴Das Laboratorium der Urkantone informiert das zuständige Amt²⁾, wenn es bei Kontrollen oder Wasseranalysen Beeinträchtigungen des Wassers oder Gefährdungen der Umwelt feststellt.

2. Abschnitt: **Belastete Standorte und Altlasten**

Artikel 54 Kataster der belasteten Standorte

¹Das zuständige Amt²⁾ erstellt und führt den Kataster der belasteten Standorte.

²Der Kataster der belasteten Standorte ist öffentlich zugänglich.

3. Abschnitt: **Boden**

Artikel 55 Bodenschutz

¹Der Regierungsrat kann Richtlinien erlassen für den sachgerechten Umgang mit dem gewachsenen unbelasteten und belasteten Boden, insbesondere für das Ausheben, Zwischenlagern und Wiedereinbringen, für Terrainveränderungen und zur Vermeidung von Bodenerosionen.

²Er ordnet bei einer Gefährdung der Bodenfruchtbarkeit durch Erosion die notwendigen Massnahmen an.

4. Abschnitt: **Störfallvorsorge und Schadenwehr**

Artikel 56 Störfallvorsorge

¹⁾ SR 531.32

²⁾ Amt für Umweltschutz, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

Das zuständige Amt¹⁾ kann bei einem drohenden oder bereits eingetretenen Schadenfall Sofortmassnahmen anordnen, um einen Schadenfall zu vermeiden oder das Ausmass eines Schadenfalls einzudämmen.

Artikel 57 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten
a) im Allgemeinen

¹Der ZAKU richtet die notwendigen Sammelstellen für wassergefährdende Flüssigkeiten²⁾ ein, betreibt diese und sorgt für die unschädliche Verwertung und Beseitigung solcher Flüssigkeiten.

²Das zuständige Amt¹⁾ hat Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten oder Betriebsstätten mit solchen Anlagen zu bewilligen und deren Anpassung oder Ausserbetriebnahme zu verfügen. Sie führt einen Kataster der Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten und sorgt dafür, dass diese Anlagen mit Tankvignetten versehen werden, wenn sie sich in vorschriftsgemäsem Zustand befinden.

Artikel 58 b) Tankvignetten

¹Bewilligungspflichtige Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten sind mit einer zeitlich befristeten Tankvignette zu versehen.

²Anlagen ohne gültige Tankvignette oder solche mit offensichtlichen Mängeln dürfen nicht mehr befüllt und betrieben werden.

³Wer wassergefährdende Flüssigkeiten liefert, ist verpflichtet, das zuständige Amt¹⁾ zu informieren, sobald sie oder er mangelhafte Anlagen oder solche ohne gültige Tankvignette feststellt.

Artikel 59 Gefahrgutbeauftragte

¹Die zuständigen Amtsstellen³⁾ sorgen für den Vollzug der Gefahrgutbeauftragten-Verordnung⁴⁾.

²Der Regierungsrat bestimmt die Aufgabenteilung zwischen den zuständigen Amtsstellen.

¹⁾ Amt für Umweltschutz, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

²⁾ SR 814.202

³⁾ Amt für Kantonspolizei und Amt für Umweltschutz

⁴⁾ SR 741.622

5. Abschnitt: **Luft**

Artikel 60 Allgemeine Zuständigkeiten

¹Die Gemeinden vollziehen die Luftreinhalte-Verordnung¹⁾ bei Bauten und Anlagen, namentlich im Baubewilligungsverfahren, soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Vorschriften nichts anderes bestimmen.

²Das zuständige Amt²⁾ vollzieht die Luftreinhalte-Verordnung¹⁾ bei Bauten und Anlagen von Betrieben, die dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel³⁾ unterstellt sind.

³Die Behörde, die nach der besonderen Gesetzgebung zuständig ist, Verkehrsanlagen zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten, vollzieht in diesem Bereich die Luftreinhalte-Verordnung.

⁴Das zuständige Amt²⁾ erlässt Sanierungsverfügungen und gewährt Erleichterungen, falls die Sanierung der Anlage unverhältnismässig wäre.

⁵Die zuständige Direktion⁴⁾ kann Weisungen über die Kontrolle, die Messungen, die Katasterführung und die Zusammenarbeit im Bereich des Vollzugs der Luftreinhalte-Verordnung¹⁾ erlassen.

Artikel 61 Besondere Zuständigkeiten

a) Kontrolle der Feuerungsanlagen

¹Das zuständige Amt²⁾ richtet eine wirksame Kontrolle der Feuerungsanlagen ein. Sie führt einen Kataster für Öl-, Gas- und Holzfeuerungen. Die Feuerungskontrollen dürfen nur von ausgebildeten Fachleuten durchgeführt werden.

²Die Kosten der Kontrolle der Feuerungsanlagen sind durch die Anlagebetreiber zu tragen. Die administrativen Nebenkosten werden pauschal mit einer kantonal einheitlichen Gebührengeld erhoben. Das zuständige Amt²⁾ regelt die Einzelheiten.

¹⁾ SR 814.318.142.1

²⁾ Amt für Umweltschutz, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

³⁾ SR 822.11

⁴⁾ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

Artikel 62 b) Abfallverbrennung im Freien

¹Die Gemeinden vollziehen das Verbot der Abfallverbrennung in den Feuerungsanlagen und im Freien.

²Die zuständige Direktion¹⁾ kann für bestimmte Gebiete das Verbrennen im Freien einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.

Artikel 63 Massnahmenplan

¹Der Regierungsrat erlässt den Massnahmenplan Luftreinhaltung²⁾ und setzt ihn um, soweit er dazu zuständig ist. Er unterbreitet den Massnahmenplan den betroffenen Kantonen, falls der Plan deren Mitwirkung voraussetzt, und stellt dem Bund die entsprechenden Anträge, wenn Massnahmen in dessen Zuständigkeit fallen.

²Die Gemeinden setzen den Massnahmenplan in ihrem Zuständigkeitsbereich um.

³Der Massnahmenplan ist behördenverbindlich. Er ist im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 64 Sofortmassnahmen

Der Regierungsrat kann bei einer gesundheitsgefährdenden Luftbelastung zeitlich begrenzte Sofortmassnahmen anordnen. Er erlässt dazu nähere Vorschriften in einem Reglement.

6. Abschnitt: **Lärm****Artikel 65** Allgemeine Zuständigkeiten

¹Die Gemeinden vollziehen die Lärmschutz-Verordnung³⁾ bei Bauten und Anlagen, namentlich im Baubewilligungsverfahren, soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Vorschriften nichts anderes bestimmen. Sie ordnen im Rahmen der Nutzungsplanung den einzelnen Nutzungszonen die Empfindlichkeitsstufen zu.

¹⁾ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

²⁾ Art. 44a USG; SR 814.01

³⁾ SR 814.41

²Das zuständige Amt¹⁾ vollzieht die Lärmschutz-Verordnung²⁾ bei Bauten und Anlagen von Betrieben, die dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel³⁾ unterstellt sind.

³Das zuständige Amt¹⁾ erlässt Sanierungsverfügungen und gewährt Erleichterungen, falls die Sanierung der Anlage unverhältnismässig wäre.

⁴Im Rahmen des Bundesrechts erteilt das zuständige Amt¹⁾ die kantonale Zustimmung. für Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten. Es legt die Empfindlichkeitsstufen im Einzelfall fest, wenn diese im Nutzungsplan fehlen.

Artikel 66 Zuständigkeit bei Verkehrsanlagen

¹Die Behörde, die nach der besonderen Gesetzgebung zuständig ist, Verkehrsanlagen zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten, vollzieht in diesem Bereich die Lärmschutz-Verordnung²⁾, sofern dieses Gesetz nicht eine andere Zuständigkeit festlegt.

²Sie hat insbesondere bei bestehenden Verkehrsanlagen die Lärmkataster zu erstellen und nachzuführen, Sanierungsprogramme auszuarbeiten, die erforderlichen Sanierungen durchzuführen und die erforderlichen Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden zu verfügen.

7. Abschnitt: **Erschütterungen**

Artikel 67

¹Die Gemeinden vollziehen das Bundesrecht über Erschütterungen bei Bauten und Anlagen, namentlich im Baubewilligungsverfahren, soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Vorschriften nichts anderes bestimmen.

²Baubewilligungen für Bauten und Anlagen, die zu schädlichen oder lästigen Erschütterungen führen, dürfen nur erteilt werden, wenn das zuständige Amt¹⁾ zustimmt.

³Das zuständige Amt¹⁾ erlässt Sanierungsverfügungen und gewährt Erleichterungen, falls die Sanierung der Anlage unverhältnismässig wäre.

¹⁾ Amt für Umweltschutz, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

²⁾ SR 814.41

³⁾ SR 822.11

⁴Inhaberinnen und Inhaber von Bauten und Anlagen, die zu schädlichen oder lästigen Erschütterungen führen, sind verpflichtet, die nötigen Messungen und Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

8. Abschnitt: **Strahlenschutz**

Artikel 68 Allgemeine Zuständigkeit

¹Das zuständige Amt¹⁾ vollzieht das Bundesrecht über den Strahlenschutz, soweit die Kantone mit dem Vollzug beauftragt sind.

²Es führt insbesondere die notwendigen Radonmessungen durch und teilt die Gemeinden entsprechend der auf ihrem Gebiet angetroffenen Radonbelastung nach den Vorgaben des Bundes ein. Es kann gegenüber Gebäudeeigentümerinnen oder Gebäudeeigentümern Messungen anordnen.

³Das zuständige Amt¹⁾ ordnet im Rahmen des Bundesrechts die notwendigen Massnahmen bei Bauten und Anlagen gegen übermässige Radonbelastung an.

⁴Baubewilligungen für Bauten und Anlagen in Gebieten mit übermässiger Radonbelastung dürfen nur erteilt werden, wenn das zuständige Amt¹⁾ zustimmt.

Artikel 69 Nichtionisierende elektromagnetische Strahlung

¹Die zuständige Baubehörde darf Bauten oder Anlagen, die zu Emissionen von nichtionisierenden elektromagnetischen Strahlen führen, nur bewilligen, wenn das zuständige Amt¹⁾ dem zustimmt. Zu diesem Zweck hat sie dem zuständigen Amt¹⁾ die Gesuchsunterlagen vor der Erteilung der Bewilligung mit den erforderlichen Angaben über die Strahlenemissionen und -immissionen zur Beurteilung zuzustellen.

²Das zuständige Amt¹⁾ kontrolliert die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung²⁾. Es erlässt Sanierungsverfügungen und bewilligt Ausnahmen bei der Änderung alter Anlagen.

³Die Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen sind verpflichtet, auf Verlangen des zuständigen Amtes¹⁾ die nötigen Messungen und Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

¹⁾ Amt für Umweltschutz, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

²⁾ SR 814.710

⁴Das zuständige Amt¹⁾ ordnet bei Anlagen, für die in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung²⁾ keine Grenzwerte enthalten sind, Emissionsbegrenzungen an. Es kann ergänzende und verschärfte Emissionsbegrenzungen anordnen, sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

⁵Die zuständige Direktion³⁾ kann Weisungen erlassen über die Kontrolle und die Meldepflicht bei neuen und bei der Änderung bestehender Anlagen, die zu Emissionen von nichtionisierenden elektromagnetischen Strahlen führen.

9. Abschnitt: **Schall- , Laser- und Lichtschutz**

Artikel 70 Schall- und Laserschutz

¹Das zuständige Amt¹⁾ vollzieht die Bestimmungen der Schall- und Laserverordnung⁴⁾.

²Es kann bei übermässigen Schall- und Laserbelastungen unmittelbar Schutzmassnahmen anordnen.

Artikel 71 Lichtschutz

¹Die Gemeinden vollziehen das Bundesrecht über den Lichtschutz bei Bauten und Anlagen, namentlich im Baubewilligungsverfahren, soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Vorschriften nichts anderes bestimmen.

²Baubewilligungen für Bauten und Anlagen, die zu schädlichen oder lästigen Lichteinwirkungen führen, dürfen nur erteilt werden, wenn das zuständige Amt¹⁾ zustimmt.

³Das zuständige Amt¹⁾ erlässt Sanierungsverfügungen und gewährt Erleichterungen, falls die Sanierung der Anlage unverhältnismässig wäre.

⁴Inhaberinnen und Inhaber von Bauten und Anlagen, die zu schädlichen oder lästigen Lichteinwirkungen führen, sind verpflichtet, die nötigen Messungen und Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

¹⁾ Amt für Umweltschutz, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

²⁾ SR 814.710

³⁾ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

⁴⁾ SR 814.49

10. Abschnitt: **Chemikalien und Organismen**

Artikel 72 Zuständigkeiten

¹Das Labor der Urkantone vollzieht das Chemikaliengesetz¹⁾ und das Gentechnikgesetz²⁾, sofern dieses Gesetz oder die darauf gestützten Ausführungsbestimmungen keine besonderen Zuständigkeiten festlegen. Es informiert das zuständige Amt³⁾ über die Ergebnisse der Vollzugskontrolle.

²Der Regierungsrat kann in einem Reglement abweichende Zuständigkeiten festlegen.

³Die Behörde, die nach der besonderen Gesetzgebung zuständig ist, Verkehrsanlagen zu betreiben und zu unterhalten, erstellt ein Routenverzeichnis, das aufzeigt, welche Aufbaumittel sie im Sinne des Chemikalienrechts wo und in welchem Ausmass verwenden will. Das Verzeichnis ist vom zuständigen Amt³⁾ zu genehmigen.

⁴Das für die Landwirtschaft zuständige Amt⁴⁾ bietet für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen eine Fachberatung an.

11. Abschnitt: **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Artikel 73 Massgebliches Verfahren

Im Rahmen des Bundesrechts bestimmt der Regierungsrat in einem Reglement das Verfahren, das für die Prüfung der Umweltverträglichkeit massgeblich ist.

8. Kapitel: **FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

Artikel 74 Förderungsbeiträge

¹Im Rahmen des Bundesrechts kann der Kanton Massnahmen zugunsten der Umwelt und der Gewässer finanziell unterstützen.

²Der Landrat bewilligt die entsprechenden Ausgaben abschliessend.

¹⁾ SR 813.1

²⁾ SR 814.91

³⁾ Amt für Umweltschutz, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

⁴⁾ Amt für Landwirtschaft

Artikel 75 Gebühren

Gebühren für Amtshandlungen, Verfügungen und Dienstleistungen nach diesem Gesetz oder darauf gestützter Ausführungsbestimmungen richten sich nach der kantonalen Gebührenverordnung¹⁾ und dem dazugehörigen Reglement²⁾.

Artikel 76 Gesetzliches Grundpfand

¹Zur Sicherstellung der Kosten, die der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer als verursachende Person rechtskräftig auferlegt worden sind, besteht zugunsten der Rechtsperson, für die die verfügende Behörde handelt, ein gesetzliches Pfandrecht nach Artikel 836 ZGB³⁾ an den betreffenden Grundstücken.

²Das gesetzliche Pfandrecht entsteht mit der Rechtskraft der Kostenverfügung ohne Eintragung im Grundbuch. Pfandrechte, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Grundbuch eingetragen sind, gehen im Rang vor.

³Das gesetzliche Pfandrecht erlischt nach Ablauf von zwölf Monaten seit der rechtskräftigen Kostenverfügung, wenn die verfügende Behörde innert dieser Frist keinen Eintrag im Grundbuch verlangt.

⁴Für die Kosten einer Ersatzvornahme besteht auf dem Grundstück, auf dem sie durchgeführt werden muss, ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit der Kostenverfügung.

Artikel 77 Kostenpflicht bei Altlasten

¹Die Gemeinden tragen die Kosten der Untersuchung, Überwachung oder Sanierung einer Altlast auf ihrem Gemeindegebiet, wenn keine Verursacherin oder kein Verursacher ermittelt werden kann oder wenn diese oder dieser zahlungsunfähig ist.

²Der Kanton vergütet den Gemeinden die Hälfte dieser Kosten.

¹⁾ RB 3.2512

²⁾ RB 3.2521

³⁾ SR 210

Artikel 78 Kantonale Aufwendungen

Ausgaben, die der Kanton im Rahmen des Vollzugs dieses Gesetzes oder der dazugehörigen Ausführungsverordnungen zu tragen hat, bewilligt der Landrat abschliessend.

9. Kapitel: **VERFAHREN UND VOLLZUG****Artikel 79** Verfahren und Rechtsmittel

¹Soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Vorschriften nichts anderes bestimmen, richten sich das Verfahren und der Vollzug nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.

²Übertragen der Kanton, die Gemeinden oder die gemeinsamen Rechtsträger Dritten hoheitliche Befugnisse, sind deren Verfügungen direkt mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechtbar.

³Die zuständigen Behörden koordinieren ihre Massnahmen zum Schutze der Umwelt und ihre Verfügungen mit den anderen betroffenen Behörden.

Artikel 80 Behördenbeschwerde und Parteirechte

¹Die zuständige Direktion²⁾ kann Verfügungen der Gemeinden, der gemeinsamen Rechtsträger oder Dritter, die sich auf dieses Gesetz oder auf dessen Ausführungsbestimmungen stützen, mit den ordentlichen Rechtsmitteln anfechten. Solche Verfügungen sind ihr gleichzeitig wie den Betroffenen mitzuteilen.

²Die zuständige Direktion²⁾ kann im Strafverfahren Parteirechte ausüben. Ihr sind alle Polizeirapporte, die sich auf dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen stützen, umgehend zuzustellen. Die betreffenden Verfügungen und Urteile der Strafbehörden sind der zuständigen Direktion und den Betroffenen gleichzeitig mitzuteilen.

Artikel 81 Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

Wer die Herrschaft über Anlagen hat, die diesem Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen unterstehen, hat den zuständigen Behörden und den mit Kontrollen beauftragten

¹⁾ RB 2.2345

²⁾ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

Personen jederzeit Zutritt zu gewähren, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Untersuchungen in und um die Anlagen zu dulden.

Artikel 82 Anmerkung im Grundbuch

¹Bedingungen und Auflagen, die gestützt auf dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen verfügt worden sind, können auf Kosten der betroffenen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer im Grundbuch angemerkt werden¹⁾.

²Die zuständigen Behörden können öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch anmerken lassen.

Artikel 83 Sicherheitsleistung

Um sicherzustellen, dass Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, kann die verfügende Behörde eine angemessene Sicherheit verlangen.

Artikel 84 Ersatzvornahme gegenüber Behörden

Unterlässt es die zuständige Behörde, die Befugnisse und Verantwortlichkeiten nach diesem Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen ausreichend und rechtzeitig wahrzunehmen, kann die zuständige Direktion²⁾ auf deren Kosten Ersatzmassnahmen verfügen. Sie hat die betroffene Behörde vorher anzuhören und ihr eine Frist zu setzen, um ihre Pflichten wahrzunehmen.

Artikel 85 Enteignung

Für Enteignungen durch den Kanton, die Gemeinden oder die gemeinsamen Rechtsträger gilt das kantonale Enteignungsrecht.

Artikel 86 Strafen

¹Mit Busse bis zu 50'000.-- Franken wird bestraft, wer

- a) der gesetzlichen Vorsorge- und Sorgfaltspflicht nicht nachkommt;
- b) Einzelverfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, nicht befolgt;
- c) der Meldepflicht nicht nachkommt;

¹⁾ vom Bundesrat gestützt auf Art. 962 ZGB genehmigt am ...

²⁾ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

- d) den zuständigen Behörden oder den mit Kontrollen beauftragten Stellen den Zutritt verweigert.

²Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundesrechts.

10. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 87 Ausführungsbestimmungen

¹Der Landrat erlässt die Verordnungen¹⁾, die dieses Gesetz verlangt.

²Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz. Er ordnet das Nähere in einem Reglement²⁾.

Artikel 88 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über den Gewässerschutz vom 27. September 1981³⁾ wird aufgehoben.

Artikel 89 Änderung bisherigen Rechts

Das Baugesetz des Kantons Uri vom 10. Mai 1970⁴⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 18 Absatz 2

²Die Gemeinde kann den öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen das Recht der Ausschliesslichkeit vorbehalten.

Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe h

²Die Bau- und Zonenordnung oder ihr gleichgestellte Erlasse müssen Bestimmungen enthalten über:

- h) die Beiträge und Gebühren für die Erschliessungseinrichtungen der Wasser- und Energieversorgung, es sei denn, die Erschliessungsaufgabe werde nicht von der Gemeinde erfüllt.

¹⁾ RB 40.7015

²⁾ RB 40.7111

³⁾ RB 40.4311

⁴⁾ RB 40.1111

Artikel 31 c Absatz 1

¹Die Groberschliessung versorgt das rechtskräftig ausgeschiedene Baugebiet mit den hauptsächlichsten Strassen-, Trinkwasser- und Energieanlagen. Für die Abwasseranlagen bleibt die besondere Gesetzgebung vorbehalten.

Artikel 90 Übergangsbestimmungen a) "Abwasser Uri"

¹Die Aktiengesellschaft für die Abwasserentsorgung ist bis am 1. Juli 2007 zu gründen. Am 1. Januar 2008 muss ihr Abwasserreglement in Kraft sein. Bis am 1. Januar 2010 ist die Sachübernahme der Abwasseranlagen abgeschlossen.

²Die Gemeinden erheben bis am 31. Dezember 2007 nach ihren Rechtsgrundlagen Anschlussgebühren und Benutzungsgebühren. Die von den Gemeinden für das Jahr 2007 erhobenen Gebühren verbleiben zur Hälfte der Gemeinde; die andere Hälfte ist der "Abwasser Uri" abzuliefern.

³Die "Abwasser Uri" oder in deren Auftrag die Gemeinden erheben ab dem 1. Januar 2008 nach dem Abwasserreglement der "Abwasser Uri" Anschluss- und Benutzungsgebühren.

⁴Die Gemeinden betreiben und unterhalten die öffentlichen Abwasseranlagen bis am 30. Juni 2007 auf eigene Rechnung. Sie betreiben und unterhalten die öffentlichen Abwasseranlagen ab dem 1. Juli 2007 bis am 31. Dezember 2009 im Auftrag der "Abwasser Uri". Diese entschädigt die Gemeinden für die vom 1. Juli 2007 bis 31. Dezember 2009 mit dem Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Kosten sowie für neue Ausgaben, die die Gemeinden in diesem Zeitraum im Auftrag der "Abwasser Uri" ausführen.

⁵Neue Ausgaben der Gemeinden im Bereich der Abwasserentsorgung bedürfen ab dem 1. Juli 2007 der Genehmigung der "Abwasser Uri".

⁶Die Gemeinden verwenden ihre Spezialfinanzierung, die einen Bezug zur Abwasserentsorgung aufweisen, für die Tilgung allfälliger Schulden im Abwasserbereich und für die Zeichnung ihrer Aktien bei der "Abwasser Uri". Sie lösen diese Spezialfinanzierungen bis am 1. Januar 2010 auf und führen die verbleibenden Mittel dem ordentlichen Gemeindehaushalt zu.

Artikel 91 b) ZAKU

¹Die ZAKU ist bis am 1. Juli 2007 zu gründen. Die Sacheinlage vom "Zweckverband Abfallbewirtschaftung Kanton Uri" zum ZAKU erfolgt auf den Zeitpunkt der Gründung der ZAKU.

²Bis zur Gründung der ZAKU übernimmt der "Zweckverband Abfallbewirtschaftung Kanton Uri" die Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung nach diesem Gesetz.

Artikel 92 c) Kantonsbeiträge

Bis 31. Dezember 2007 richten sich die Kantonsbeiträge nach dem bisherigen Recht¹⁾. Nach diesem Zeitpunkt werden keine Kantonsbeiträge mehr zugesichert.

Artikel 93 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es ist, soweit erforderlich, vom Bundesrat zu genehmigen.²⁾

²Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Dr. Markus Stadler
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ Gesetz vom 27. September 1981 über den Gewässerschutz und Verordnung vom 21. September 1983 über den Gewässerschutz

²⁾ vom Bund genehmigt am ...

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel:	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
1. Abschnitt:	Gegenstand	1
	Artikel 1	1
2. Abschnitt:	Zusammenarbeit und Beizug Dritter	1
	Artikel 2 Zusammenarbeit	2
	Artikel 3 Beizug Dritter	2
3. Abschnitt:	Sorgfaltspflicht und Schadenwehr	2
	Artikel 4 Sorgfaltspflicht	2
	Artikel 5 Schadenwehr	2
2. Kapitel:	AUFGABENTEILUNG UND ZUSTÄNDIGKEITEN	2
	Artikel 6 Aufgaben des Kantons	2
	Artikel 7 Regierungsrat	3
	Artikel 8 zuständige Direktion	3
	Artikel 9 zuständiges Amt	3
	Artikel 10 Aufgaben der Gemeinden	4
	Artikel 11 Gemeinsame Rechtsträger	4
3. Kapitel:	GEWÄSSER	4
1. Abschnitt:	Wasserlebensräume	4
	Artikel 12	4
2. Abschnitt:	Planerischer Gewässerschutz	4
	Artikel 13 Gewässerschutzbereiche und Grundwasserschutzzonen	5
	Artikel 14 Grundwasserschutzzonen	5
	Artikel 15 Verfahren	5
3. Abschnitt:	Gewässerreinigung	6
	Artikel 16 Allgemeine Bestimmungen	6
	Artikel 17 Projekte	6
4. Kapitel:	SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG UND ABWASSERANLAGEN	6
1. Abschnitt:	Aktiengesellschaft	6
	Artikel 18 Pflicht zur Gründung	6
	Artikel 19 Firma; Sitz und Handelsregister	7
	Artikel 20 Zweck	7
	Artikel 21 Kapital; Aktien	7
	Artikel 22 Organisation	7
2. Abschnitt:	Gründung der Aktiengesellschaft	7
	Artikel 23 Gründung und Aktienliberierung	7
	Artikel 24 Sachübernahme	8
	Artikel 25 Rechtsübergang	10
3. Abschnitt:	Aufgaben; Verfahren	10
	Artikel 26 Aufgaben der "Abwasser Uri"	10
	Artikel 27 Übernahme von Abwasseranlagen Dritter	11
	Artikel 28 Befugnisse	11
	Artikel 29 Pflichten	11
	Artikel 30 Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten	11
	a) Inhalt	11
	Artikel 31 b) Verfahren	12
	Artikel 32 Gebühren	12
	Artikel 33 Steuern	12
4. Abschnitt:	Leistungsrechte, private Abwasseranlagen und Abwassereinleitung	13
	Artikel 34 Leistungsrechte	13
	Artikel 35 Private Abwasseranlagen	13

Artikel 36	Abwassereinleitung	13
5. Kapitel:	ABFÄLLE UND DEPONIEN	13
Artikel 37	Abfallplanung	13
6. Kapitel:	SIEDLUNGSABFÄLLE	14
1. Abschnitt:	Aktiengesellschaft	14
Artikel 38	Pflicht zur Gründung	14
Artikel 39	Firma; Sitz und Handelsregister	14
Artikel 40	Zweck	14
Artikel 41	Kapital; Aktien	14
Artikel 42	Organisation	15
2. Abschnitt	Gründung der Aktiengesellschaft	15
Artikel 43	Gründung und Aktienliberierung	15
Artikel 44	Sacheinlage	16
Artikel 45	Rechtsübergang; Liquidation des Zweckverbands	16
3. Abschnitt	Aufgaben; Verfahren	16
Artikel 46	Aufgaben	16
Artikel 47	Befugnisse	17
Artikel 48	Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten	17
	a) Inhalt	17
Artikel 49	b) Verfahren	17
Artikel 50	Gebühren	18
Artikel 51	Steuern	18
4. Abschnitt:	Treibgut in Stauanlagen und auf Seen	18
Artikel 52	Treibgut in Stauanlagen und auf Seen	18
7. Kapitel:	AUSFÜHRUNG WEITEREN BUNDESRECHTS IM UMWELTBEREICH	18
1. Abschnitt	Trinkwasserversorgung in Notlagen	18
Artikel 53	Zuständigkeiten	18
2. Abschnitt:	Belastete Standorte und Altlasten	19
Artikel 54	Kataster der belasteten Standorte	19
3. Abschnitt:	Boden	19
Artikel 55	Bodenschutz	19
4. Abschnitt:	Störfallvorsorge und Schadenwehr	19
Artikel 56	Störfallvorsorge	19
Artikel 57	Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten	20
	a) im Allgemeinen	20
Artikel 58	b) Tankvignetten	20
Artikel 59	Gefahrgutbeauftragte	20
5. Abschnitt:	Luft	21
Artikel 60	Allgemeine Zuständigkeiten	21
Artikel 61	Besondere Zuständigkeiten	21
	a) Kontrolle der Feuerungsanlagen	21
Artikel 62	b) Abfallverbrennung im Freien	22
Artikel 63	Massnahmenplan	22
Artikel 64	Sofortmassnahmen	22
6. Abschnitt:	Lärm	22
Artikel 65	Allgemeine Zuständigkeiten	22
Artikel 66	Zuständigkeit bei Verkehrsanlagen	23
7. Abschnitt:	Erschütterungen	23
Artikel 67		23
8. Abschnitt:	Strahlenschutz	24
Artikel 68	Allgemeine Zuständigkeit	24
Artikel 69	Nichtionisierende elektromagnetische Strahlung	24
9. Abschnitt:	Schall-, Laser- und Lichtschutz	25
Artikel 70	Schall- und Laserschutz	25

Artikel 71	Lichtschutz	25
10. Abschnitt:	Chemikalien und Organismen	26
Artikel 72	Zuständigkeiten	26
11. Abschnitt:	Umweltverträglichkeitsprüfung	26
Artikel 73	Massgebliches Verfahren	26
8. Kapitel:	FINANZIELLE BESTIMMUNGEN	26
Artikel 74	Förderungsbeiträge	26
Artikel 75	Gebühren	27
Artikel 76	Gesetzliches Grundpfand	27
Artikel 77	Kostenpflicht bei Altlasten	27
Artikel 78	Kantonale Aufwendungen	28
9. Kapitel:	VERFAHREN UND VOLLZUG	28
Artikel 79	Verfahren und Rechtsmittel	28
Artikel 80	Behördenbeschwerde und Parteirechte	28
Artikel 81	Zutrittsrecht und Auskunftspflicht	28
Artikel 82	Anmerkung im Grundbuch	29
Artikel 83	Sicherheitsleistung	29
Artikel 84	Ersatzvornahme gegenüber Behörden	29
Artikel 85	Enteignung	29
Artikel 86	Strafen	29
10. Kapitel:	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	30
Artikel 87	Ausführungsbestimmungen	30
Artikel 88	Aufhebung bisherigen Rechts	30
Artikel 89	Änderung bisherigen Rechts	30
Artikel 90	Übergangsbestimmungen	31
	a) "Abwasser Uri"	31
Artikel 91	b) ZAKU	32
Artikel 92	c) Kantonsbeiträge	32
Artikel 93	Inkrafttreten	32

KANTONALE UMWELTVERORDNUNG (KUV)

(vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 87 Absatz 1 des kantonalen Umweltgesetzes vom....¹⁾,

beschliesst:

1. Kapitel: **DIE "ABWASSER URI"**1. Abschnitt: **Verteilung der Aktien****Artikel 1**

Die auf den Namen lautenden Aktien der "Abwasser Uri" sind wie folgt auf die Gemeinden verteilt:

Gemeinde	Anteil Einwohner	einheitlicher Anteil	Anteil Total
Altdorf	16.4%	1.7%	18.1%
Andermatt	2.5%	1.7%	4.1%
Attinghausen	2.9%	1.7%	4.6%
Bauen	0.4%	1.7%	2.0%
Bürglen	7.5%	1.7%	9.2%
Erstfeld	7.2%	1.7%	8.9%
Flüelen	3.5%	1.7%	5.2%
Göschenen	0.9%	1.7%	2.5%
Gurtellen	1.2%	1.7%	2.9%
Hospental	0.4%	1.7%	2.1%
Isenthal	1.1%	1.7%	2.7%
Realp	0.3%	1.7%	2.0%
Schattdorf	9.2%	1.7%	10.8%
Seedorf	3.0%	1.7%	4.7%

¹⁾ RB 40.7011

Seelisberg	1.2%	1.7%	2.9%
Silenen	4.3%	1.7%	5.9%
Sisikon	0.7%	1.7%	2.4%
Spiringen	1.8%	1.7%	3.5%
Unterschächen	1.4%	1.7%	3.1%
Wassen	0.9%	1.7%	2.5%
Total	66.7%	33.3%	100.0%

2. Abschnitt: **Organe und Verfahren**

Artikel 2 Generalversammlung a) Befugnisse

¹Die Befugnisse der Generalversammlung richten sich nach den Vorschriften des Obligationenrechts¹⁾, soweit das kantonale Umweltgesetz²⁾ und diese Verordnung nichts anderes bestimmen.

²Darüber hinaus:

- a) wählt sie den Präsidenten oder die Präsidentin und die Mitglieder des Verwaltungsrats;
- b) wählt sie die Revisionsstelle;
- c) genehmigt sie das jährliche Budget;
- d) beschliesst sie für das laufende Jahr nicht budgetierte oder mehrjährige finanzielle Verpflichtungen, die den Betrag von 2 Mio. Franken übersteigen;
- e) erlässt sie Rechtserlasse als Reglement, insbesondere über die Gebühren;
- f) entscheidet sie über Beteiligungen an ausserkantonalen Abwasseranlagen.

³Vorbehalten bleiben die Volksabstimmungen nach dem kantonalen Umweltgesetz²⁾.

Artikel 3 b) Einberufung

¹Die Generalversammlung wird mindestens 30 Tage vor der Versammlung einberufen. Dabei sind die zu behandelnden Geschäfte zu nennen.

²Einberufen wird die Generalversammlung durch schriftliche Mitteilung an die Aktionäre und durch Veröffentlichung der Einberufung im Amtsblatt des Kantons Uri.

¹⁾ SR 220

²⁾ RB 40.7011

Artikel 4 Der Verwaltungsrat

¹Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Personen. Wählbar sind auch Personen, die im Kanton Uri nicht stimmberechtigt sind.

²Der Verwaltungsrat hat die nach Artikel 716a Absatz 1 des Obligationenrechts¹⁾ unübertragbaren Aufgaben, soweit das kantonale Umweltgesetz²⁾ und diese Verordnung nichts anderes bestimmen.

Artikel 5 Die Geschäftsleitung

¹Der Verwaltungsrat kann mit einem Organisationsreglement die Geschäftsführung einer Geschäftsleitung übertragen.

²Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung und die Geschäftsleitung. Es umschreibt deren Aufgaben.

Artikel 6 Revisionsstelle

Die Aufgaben der Revisionsstelle bestimmen sich nach Artikel 728 ff. des Obligationenrechts¹⁾.

Artikel 7 Bekanntmachungen

Die von der Aktiengesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden im Amtsblatt des Kantons Uri veröffentlicht.

3. Abschnitt: **Betrieb der "Abwasser Uri"****Artikel 8** Betrieb

Nach der Gründung hat die "Abwasser Uri":

- a) im Rahmen des kantonalen Umweltgesetzes²⁾ und dieser Verordnung die Übernahme der Aufgaben mit jeder Gemeinde einzeln festzulegen;

¹⁾ SR 220

²⁾ RB 40.7011

- b) die Geschäftsprozesse neu zu gestalten. Dazu gehören insbesondere folgende Sachbereiche:
1. Betrieb;
 2. Unterhalt;
 3. Finanzplanung und Budgetierung;
 4. Gebühreninkasso;
 5. Unterhalts- und Erneuerungsplanung;
 6. Bedürfnisplanung, eingeschlossen die Generelle und Regionale Entwässerungsplanung;
 7. Ausbauplanung und -projektierung;
 8. Bau- und Projektmanagement.

Artikel 9 Reglemente

Rechtserlasse der "Abwasser Uri" sind als Reglemente zu erlassen, die vom Regierungsrat zu genehmigen sind.

Artikel 10 Personal

¹Die "Abwasser Uri" regelt die Beziehungen zu ihren Organen und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach dem Zivilrecht.

²Sie übernimmt, soweit möglich und zweckmässig, per 1. Januar 2010 das Personal der Gemeinden, das im Bereich der Abwasserentsorgung tätig ist.

³Die "Abwasser Uri" gewährt ihrem Personal nach den Bestimmungen des Obligationenrechts¹⁾ beruflichen Vorsorgeschutz.

4. Abschnitt: **Gebühren**

Artikel 11 Gebührenobjekt

¹Die "Abwasser Uri" erhebt folgende Gebühren:

- a) eine einmalige Anschlussgebühr;
- b) eine jährliche Benutzungsgebühr, die sich in eine feste Grundgebühr und eine variable Verbrauchsgebühr gliedert.

¹⁾ SR 220

²Die Anschlussgebühr ist für den Anschluss an die Abwasseranlage der "Abwasser Uri" geschuldet, die Benutzungsgebühr für den Betrieb.

Artikel 12 Gebührensubjekt

Schuldnerin und Schuldner der Gebühren sind:

- a) für die einmalige Anschlussgebühr die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks im Zeitpunkt des Anschlusses;
- b) für die jährliche Benutzungsgebühr die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Artikel 13 Bemessungsgrundlagen

¹Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der zonengewichteten Grundstücksfläche.

²Bei der Benutzungsgebühr bemisst sich die feste Grundgebühr nach der zonengewichteten Grundstücksfläche und die variable Verbrauchsgebühr nach der abgegebenen Abwassermenge und der Qualität des abgegebenen Abwassers.

Artikel 14 Gebührenhöhe

¹Die Abwassergebühren sind nach dem Verursacherprinzip und so zu bemessen, dass die Kosten für den Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen mittelfristig gedeckt sind.

²Die "Abwasser Uri" legt für das ganze Gebiet des Kantons Uri einheitliche Anschluss- und Benutzungsgebühren fest.

2. Kapitel: **DIE "ZENTRALE ORGANISATION FÜR ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG IM KANTON URI (ZAKU)"**

1. Abschnitt: **Verteilung der Aktien**

Artikel 15

Die auf den Namen lautenden Aktien sind wie folgt auf die Gemeinden verteilt:

Gemeinde	Anteil Einwohner	Anteil Total
Altdorf	24.6 %	24.6 %
Andermatt	3.7 %	3.7 %
Attinghausen	4.4 %	4.4 %
Bauen	0.6 %	0.6 %
Bürglen	11.3 %	11.3 %
Erstfeld	10.8 %	10.8 %
Flüelen	5.2 %	5.2 %
Göschenen	1.3 %	1.3 %
Gurtellen	1.8 %	1.8 %
Hospental	0.6 %	0.6 %
Isenthal	1.6 %	1.6 %
Realp	0.5 %	0.5 %
Schattdorf	13.7 %	13.7 %
Seedorf	4.5 %	4.5 %
Seelisberg	1.8 %	1.8 %
Silenen	6.4 %	6.4 %
Sisikon	1.1 %	1.1 %
Spiringen	2.7 %	2.7 %
Unterschächen	2.1 %	2.1 %
Wassen	1.3 %	1.3 %
Total	100.0 %	100.0 %

2. Abschnitt: **Organe und Verfahren**

Artikel 16 Generalversammlung a) Befugnisse

¹Die Befugnisse der Generalversammlung richten sich nach den Vorschriften des Obligationenrechts¹⁾, soweit das kantonale Umweltgesetz²⁾ und diese Verordnung nichts anderes bestimmen.

²Darüber hinaus

- a) wählt sie den Präsidenten oder die Präsidentin und die Mitglieder des Verwaltungsrats;
- b) wählt sie die Revisionsstelle;
- c) genehmigt sie das jährliche Budget;

¹⁾ SR 220

²⁾ RB 40.7011

- d) beschliesst sie für das laufende Jahr nicht budgetierte oder mehrjährige finanzielle Verpflichtungen, die den Betrag von 2 Mio. Franken übersteigen;
- e) erlässt sie Rechtserlasse als Reglement, insbesondere über die Gebühren;
- f) entscheidet sie über Beteiligungen an ausserkantonalen Abfallanlagen.

³Vorbehalten bleiben die Volksabstimmungen nach dem kantonalen Umweltgesetz¹⁾.

Artikel 17 b) Einberufung

¹Die Generalversammlung wird mindestens 30 Tage vor der Versammlung einberufen. Dabei sind die zu behandelnden Geschäfte zu nennen.

²Einberufen wird die Generalversammlung durch schriftliche Mitteilung an die Aktionäre und durch Veröffentlichung der Einberufung im Amtsblatt des Kantons Uri.

Artikel 18 Der Verwaltungsrat

¹Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Personen. Wählbar sind auch Personen, die im Kanton Uri nicht stimmberechtigt sind.

²Der Verwaltungsrat hat die nach Artikel 716a Absatz 1 des Obligationenrechts unübertragbaren Aufgaben, soweit das kantonale Umweltgesetz¹⁾ und diese Verordnung nichts anderes bestimmen.

Artikel 19 Die Geschäftsleitung

¹Der Verwaltungsrat kann mit einem Organisationsreglement die Geschäftsführung einer Geschäftsleitung übertragen.

²Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung und die Geschäftsleitung. Es umschreibt deren Aufgaben.

Artikel 20 Revisionsstelle

Die Aufgaben der Revisionsstelle bestimmen sich nach Artikel 728 ff. des Obligationenrechts.

¹⁾ RB 40.7011

Artikel 21 Bekanntmachungen

Die von der Aktiengesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden im Amtsblatt des Kantons Uri veröffentlicht.

3. Abschnitt: **Der Betrieb der ZAKU****Artikel 22** Betrieb

Nach der Gründung hat die ZAKU:

- a) die Übernahme der Aufgaben mit der Gemeinde Seelisberg festzulegen;
- b) die Geschäftsprozesse zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Artikel 23 Reglemente

Rechtserlasse der ZAKU sind als Reglemente zu erlassen, die vom Regierungsrat zu genehmigen sind.

Artikel 24 Personal

¹Die ZAKU regelt die Beziehungen zu ihren Organen und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach dem Zivilrecht.

²Sie gewährt ihrem Personal nach den Bestimmungen des Obligationenrechts beruflichen Vorsorgeschutz.

4. Abschnitt: **Gebühren****Artikel 25** Grundsatz

Die ZAKU erhebt eine variable Benutzungsgebühr. Sie kann zudem eine feste Grundgebühr erheben.

Artikel 26 Gebührensubjekt

Gebührenpflichtig sind die Benutzerinnen und Benutzer der Leistungen der ZAKU.

Artikel 27 Gebührenobjekt

¹Die feste Grundgebühr wird von Haushaltungen und Unternehmen erhoben. Sie bemisst sich nach der Haushaltsgrösse respektive nach der Zahl der Arbeitsplätze.

²Die variable Benutzungsgebühr richtet sich nach der abgegebenen Abfallmenge oder deren Gewicht.

Artikel 28 Gebührenhöhe

¹Die Höhe der Abfallgebühr richtet sich nach den gesamten Aufwendungen der ZAKU für die Abfallentsorgung.

²Sie ist im gesamten Entsorgungsgebiet gleich hoch.

3. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Artikel 29** Obligationenrecht

Soweit das kantonale Umweltgesetz¹⁾ oder diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Obligationenrechts²⁾ über die Aktiengesellschaft.

Artikel 30 Streitentscheidung

Alle Streitigkeiten zwischen Einwohnergemeinden, deren Betrieben und den beiden Aktiengesellschaften, die aus der Abwasserentsorgung und der Abfallentsorgung entstehen, entscheidet der Regierungsrat mit einer Verfügung, die beim Obergericht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden kann.

Artikel 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über den Gewässerschutz³⁾ vom 21. September 1983 wird aufgehoben.

¹⁾ RB 40.7011

²⁾ SR 220

³⁾ RB 40.4315

Artikel 32 Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Schadenwehr vom 5. April 1995¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Absatz 1

aufgehoben

Artikel 33 Inkrafttreten

Diese Verordnung gilt nur, wenn das kantonale Umweltgesetz²⁾ in der Volksabstimmung angenommen wird. Sie tritt zusammen mit diesem Gesetz in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Arthur Zwysig

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 40.4325

²⁾ RB 40.7011

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel:	DIE "ABWASSER URI"	1
1. Abschnitt:	Verteilung der Aktien	1
Artikel 1		1
2. Abschnitt:	Organe und Verfahren	2
Artikel 2	Generalversammlung	2
	a) Befugnisse	2
Artikel 3	b) Einberufung	2
Artikel 4	Der Verwaltungsrat	3
Artikel 5	Die Geschäftsleitung	3
Artikel 6	Revisionsstelle	3
Artikel 7	Bekanntmachungen	3
3. Abschnitt:	Betrieb der "Abwasser Uri"	3
Artikel 8	Betrieb	3
Artikel 9	Reglemente	4
Artikel 10	Personal	4
4. Abschnitt:	Gebühren	4
Artikel 11	Gebührenobjekt	4
Artikel 12	Gebührensубjekt	5
Artikel 13	Bemessungsgrundlagen	5
Artikel 14	Gebührenhöhe	5
2. Kapitel:	DIE "ZENTRALE ORGANISATION FÜR ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG IM KANTON URI (ZAKU)"	5
1. Abschnitt:	Verteilung der Aktien	5
Artikel 15		5
2. Abschnitt:	Organe und Verfahren	6
Artikel 16	Generalversammlung	6
	a) Befugnisse	6
Artikel 17	b) Einberufung	7
Artikel 18	Der Verwaltungsrat	7
Artikel 19	Die Geschäftsleitung	7
Artikel 20	Revisionsstelle	7
Artikel 21	Bekanntmachungen	8
3. Abschnitt:	Der Betrieb der ZAKU	8
Artikel 22	Betrieb	8

Artikel 23 Reglemente	8
Artikel 24 Personal	8
4. Abschnitt: Gebühren	8
Artikel 25 Grundsatz	8
Artikel 26 Gebührensujet	8
Artikel 27 Gebührenobjekt	9
Artikel 28 Gebührenhöhe.....	9
3. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Artikel 29 Obligationenrecht	9
Artikel 30 Streitentscheidung.....	9
Artikel 31 Aufhebung bisherigen Rechts	9
Artikel 32 Änderung bisherigen Rechts	10
Artikel 33 Inkrafttreten	10